



universität
wien

Masterarbeit

Titel der Masterarbeit

Rechtlicher Zugang zu Archivgut und seine Entwicklungen
im Laufe des 20. und 21. Jahrhunderts

verfasst von

Martina Buxbaum, B.A.

angestrebter akademischer Grad

Master of Arts (MA)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 066 804

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Masterstudium Geschichtsforschung, Historische
Hilfswissenschaften und Archivwissenschaften

Betreut von:

Hon.-Prof. Dr. Heinrich Berg

1. Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltsverzeichnis	3
2. Vorwort	5
3. Archive im Wandel der Zeit	9
3.1. Institutionengeschichte - Entstehung der Institution „Archiv“	12
3.2. Frühe Regelungen für Archivzugang	15
3.3. Archivbenutzung abseits der österreichischen Tradition vor 1900	30
4. Archive im Umbruch - Entwicklung der Gesetzgebung im 20. Jahrhundert	39
4.1. Die Versuche einer gesetzlichen Regelung	39
4.2. Grundlagen der Gesetzesbildung	42
4.3. Sperrfrist vor der Archivgesetzgebung	43
5. Archivgesetzgebung in Österreich	47
5.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen	47
5.2. Gesetzesentwurf des Bundesarchivgesetzes	50
5.3. Das Bundesarchivgesetz	56
5.4. Entwicklung der Benutzungsbestimmungen des Landesarchivs Steiermark	64
5.5. Landesarchivgesetz und Bundesarchivgesetz	70
5.6. Diskrepanz zwischen steirischem Landesarchivgesetz und seiner Benutzerordnung	74
5.7. Der unterschiedliche Rechtszugang der Archivgesetze	77
6. Fazit	85
7. Anhang	87
7.1. Zusammenfassung	87
7.2. Abstract	89
7.3. Lebenslauf	91
8. Gesetze und Verordnungen	93
8.1. Benutzerordnung Landesarchiv Steiermark:	94
9. Literaturverzeichnis	95
10. Internetquellen	99

2. Vorwort

Immer häufiger sehen wir uns einer Verrechtlichung sämtlicher Lebensbereiche ausgesetzt. Auch die Arbeit der Archive kann sich dieser nicht entziehen. Die Benutzung der Archivbestände eines öffentlichen Archives für die Auswertung von persönlichen, rechtlichen oder auch wissenschaftlichen Zwecken wird durch Gesetze, allen voran die Archivgesetze, geregelt. Jedoch ist der Bereich der Archivgesetzgebung in Österreich immer noch nicht flächendeckend ausgebildet. Im europäischen Vergleich ist Österreich eines der Schlusslichter in der archivischen Gesetzgebung.

Archive sind in der heutigen Zeit als öffentliche Serviceeinrichtungen zu betrachten. In seinem Ursprung hatte das Archiv aber mit der breiten Öffentlichkeit nichts zu tun und war dieser auch nicht zugänglich. Es diente vielmehr der Machtsicherung der jeweiligen Herrscher. In der folgenden Arbeit soll nun veranschaulicht werden, wie sich geschlossene, arkane Archive in, für die Laien- und Wissenschaftsforschung, öffentliche Serviceeinrichtungen verwandelt haben. Josef Riegler spricht in Österreich erst ab den späten 1980iger-Jahren von einem Paradigmenwechsel in den Archiven. Das Arkanum des Archivs und seiner Bestände gehöre, mit Ausnahme einiger besonders schützenswerter Archivalien, dann der Vergangenheit an.¹ Verschiedene Gruppen forderten die Öffnungen der Archive. Die Forderung der Zeitgeschichte „Archive zu öffnen und die zwischen Geheimnis und Öffentlichkeit liegende Schranke der Sperrfristen zu durchbrechen“, sowie auch das Begehren der breiten Bevölkerung nach Informationen aus staatlicher und kommunaler Verwaltung trugen zur Änderung des Gesamtbildes „Archiv“ bei.²

Durch Literaturrecherche möchte ich den Wandel einer abgeschlossenen Archivwelt hin zu verschiedenen Organisationsformen von Archiven beleuchten. Hierbei spielen aber nicht nur Archivgesetze eine Rolle, sondern auch andere Verordnungen und Gesetze, die Einfluss auf die Archivarbeit und die Archivbenutzung nehmen.

Diese Entwicklung mündet in die Erlassung von Archivgesetzen. Den Ursprung von gesetzlichen Zugangsregelungen für Archive kann bereits in der französischen Revolution

¹ Josef RIEGLER, Archiv (ohne) Grenzen? Bemerkungen zu Archivportalen, Open Government, Web 3.0 und der Entwicklung von Archiven. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 66 (2012) 3-60.

² Thomas WEIDENHOLZER, Zeitgeschichtliche Perspektiven in der Informationsgesellschaft. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 57 (2003) 43-51. hier: 43.

verortet werden. In Österreich beginnt die eigentliche Archivgesetzgebung erst Ende des 20. Jahrhunderts. Zwar gab es erste Ansätze bereits 1966. Aus der Regierungsvorlage im Nationalrat entwickelte sich zu dieser Zeit aber noch kein fertiges Bundesarchivgesetz. Inzwischen weist mit Stand 2015 die österreichische Archivlandschaft ein Bundesarchivgesetz und sechs Länderarchivgesetze auf. In jedem von diesen finden sich Sperrfristen bezüglich der Nutzung des Archivguts. Diese Sperrfristen stützen das Amtsgeheimnis der Verwaltung. Trotzdem stehen die Archivgesetze für die Öffnung von Archiven. Bezüglich Archivgut ringen zwei konträre Absichten miteinander. Der Konflikt schlägt sich auch auf die Archivnutzung nieder. Der Zutritt zu Archiven hat sich in den letzten Jahrzehnten massiv geändert. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts konnte von keiner rechtlich gestützten Nutzung die Rede sein. Auch der Datenschutz war in dieser Form noch nicht gegeben. Die Darstellung der Entwicklung des Zugangs zu Archivgut kann sich nicht auf die Archivgesetze allein beschränken. Es ist auch auf Rechtsnormen wie das Datenschutzgesetz und untergesetzliche Regelungen durch Archiv- und Benützungsordnungen einzugehen.

In der folgenden Arbeit soll nun veranschaulicht werden, wie sich der lange Weg von obrigkeitlichen Verordnungen, über die Gesetzgebung in der französischen Revolution hin zu den heutigen Archivgesetzen ausgebildet hat und wie sich dieser auf die allgemeine Zugänglichkeit zu Archivgut auswirkt.

Um einen genaueren Blick auf die Entfaltung der Archivgesetze in Österreich werfen zu können, werden das Steiermärkische Archivgesetz und das Bundesgesetz genauer untersucht. Diese beiden Gesetze wurden gewählt um das Bundesgesetz und ein Länderarchivgesetz vergleichen zu können. Außerdem wurde das Archivgesetz des Bundeslandes Steiermark gewählt, da es derzeit das jüngste Archivgesetz ist. Mit diesem jungen Gesetz auf der einen Seite, und dem schon älteren Bundesarchivgesetz auf der anderen Seite, sollen die zeitlich über 15 Jahre auseinanderliegenden Gesetze gegenüber gestellt werden. Durch den Zeitabstand könnten sich stärkere Unterschiede in den Gesetzen herauskristallisieren.

Zudem sollen die beiden Gesetze verglichen werden um sowohl ihre Widersprüchlichkeiten als auch ihre Gemeinsamkeiten erfassen und darlegen zu können. Da es aber auch verschiedene Länderarchivgesetze gibt, wird auch das Archivgesetz des Landes Wien mit in den Vergleich einbezogen.

Die folgenden Untersuchungen sollen die Sinnhaftigkeit dieser Verschiedenheiten aufklären. Durch den Vergleich sollen auch die verschiedenen Auswirkungen auf die Benutzenden der Archive aufgezeigt werden.

3. Archive im Wandel der Zeit

Um die Benutzung von Archivgut und die Entstehung der Archivgesetze besser zu verstehen soll hier auch der Beginn der Archive und ihre Entwicklung erklärt werden. Archive müssen mit der Zeit gehen. Sie müssen sich an die Neuorientierung des gesellschaftlichen und politischen Denkens anpassen. Durch den politischen und gesellschaftlichen Einfluss müssen auch sie sich immer wieder neu orientieren um mit der Zeit gehen zu können.

Im Folgenden soll kurz veranschaulicht werden, was die Institution Archiv heute bedeutet. Danach wird auf die Entwicklung der archivalischen Einrichtungen näher eingegangen. Diese Änderungen sollen verständlicher machen, wie sich der Werdegang der Verordnungen und Gesetze, die Einfluss auf die Archivbenutzung nehmen, entwickelt hat. Für viele Laien sind Archive auch heute noch dunkle, verstaubte Speicherorte, in welchen ein älterer Gelehrter mit dicker Hornbrille, im grauen Arbeitsmantel seine letzten Arbeitsjahre verbringt.³ Unterschiedlichste Definitionen über Archive lassen sich in den Lehrbüchern finden.

Ein klassischer Lehransatz kommt vom Archivar Wolfgang Leesch: „Archiv ist der Inbegriff von Schriftstücken und sonstigen Dokumenten, die bei physischen oder juristischen Personen aus deren geschäftlicher oder rechtlicher Tätigkeit erwachsen sind und als Quellen und Belege der Vergangenheit zur dauernden Aufbewahrung an einem gegebenen Ort bestimmt sind.“⁴

Michael Hochedlinger schreibt in einem seiner Bücher ein „Archiv ist eben alles, was Altes, nicht mehr Benötigtes, aber doch nicht ganz Wertloses aufbewahrt“.⁵ Diese Angabe von Hochedlinger zeigt auch die „Verdrossenheit der Archivare“.⁶ Mit diesen wertenden Worten werden Archivmitarbeiterinnen- und mitarbeiter in ihrem Arbeitsalltag konfrontiert.

Mit folgender Definition identifiziert sich der deutsche Archivar Martin Burkhart:

³ Geschichte Online, Beruf Archivar. In:

<http://gonline.univie.ac.at/htdocs/site/browse.php?a=4318&arttyp=k> (11.5.2015).

⁴ Wolfgang LEESCH zitiert bei: Michael HOCHEDLINGER, österreichische Archivgeschichte, vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013) 13.

⁵ HOCHEDLINGER, österreichische Archivgeschichte, 13.

⁶ Michael HOCHEDLINGER, „Verdrossen und einsam“ Der Archivar im Spannungsfeld zwischen *historischer Wissenschaft und „Benutzerservice“*. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 61/62 (2007/2008) 83-105.

„Im streng archivalischen Sinne ist ein Archiv [...] eine Institution, die Archivalien oder, als Sammelbegriff, Archivgut verwahrt, und Archivgut muss jede dieser drei Bedingungen erfüllen:

a) Ist im Geschäftsgang einer natürlichen oder juristischen Person entstanden; b) wird zur Erledigung der laufenden Geschäfte nicht oder nur noch ausnahmsweise benötigt; c) hat bleibenden Wert.“⁷

Auf eine modernere Erklärung zum Begriff Archiv konnten sich die Archivare des ICA⁸ einigen:

„Archive dokumentieren und bewahren Entscheidungen, Handlungen und Erinnerungen. Archive stellen ein einzigartiges, unersetzliches kulturelles Erbe dar, das von Generation zu Generation weitergegeben wird. Archivgut wird von seiner Entstehung an so verwaltet, dass sein Wert und seine Aussagekraft erhalten bleiben. Als zuverlässige Informationsquelle stärkt Archivgut rechenschaftsfähiges und transparentes Verwaltungshandeln. Die Archive spielen eine wesentliche Rolle für die gesellschaftliche Entwicklung, da sie das individuelle und das kollektive Gedächtnis sichern und unterstützen. Der freie Zugang zu Archiven bereichert unser Wissen über die menschliche Gesellschaft, fördert die Demokratie, schützt die Bürgerrechte und verbessert die Lebensqualität“⁹

Der ICA betont den einzigartige Charakter der Archivalien und die Vielfalt der Archiveinrichtungen, die versuchen *jede Form menschlicher Betätigung nachvollziehbar*¹⁰ zu machen.

In Archiven wird demnach einzigartiges Verwaltungsschriftgut erhalten. Gerade die Betonung auf den Unikatcharakter des Schriftguts ist wichtig. Hierin liegt der Unterschied von Archiveinrichtungen zu Bibliotheken. Archive müssen übernehmen, was ihnen von der Verwaltung an Schriftstücken angeboten wird, und diese sind einzigartig. Bibliotheken verwalten keine Unikate, sondern konzentrieren sich auf die Vervollständigung publizierter Literatur. Sie betreiben, im Gegensatz zu Archiven, eine aktive Sammlungspolitik. Museen verwahren Unikate, orientieren sich aber an Objekten. In der Realität verschwimmen die Grenzen zwischen diesen drei Institutionen oft. Museen und

⁷ Martin BURKHARDT, Arbeiten im Archiv: Praktischer Leitfaden für Historiker und andere Nutzer (Paderborn 2006) 12.

⁸ ICA, international council on archives.

⁹ Leitbild des Vereins für den Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare. In: http://www.voea.at/tl_files/content/Leitbild/ICA_2010_UDA_DE.pdf (28.04.2015).

¹⁰ Leitbild des Vereins für den Verband Österreichischer Archivarinnen und Archive.

Bibliotheken verwahren immer wieder Schriftstücke, welche eigentlich in den Zuständigkeitsbereich eines Archivs fallen sollten. Archive hingegen gelangen immer wieder in den Besitz von Büchern, welche nicht als Unikate zu betrachten sind. Sie erhalten zudem immer wieder Objekte, die eigentlich in ein Museum gehören. Doch nicht nur die Grenzen zwischen diesen Einrichtungen sind fließend. Auch Archiveinrichtungen weisen von Institution zu Institution unterschiedliche Merkmale auf. Es gibt dementsprechend verschiedene Archivtypen. Der Archivar Martin Burkhardt hat den Begriff Verwaltungsarchiv definiert. Es existieren noch viele weitere Archivtypen, die ihre Archivalien von verschiedenen Trägern der Gesellschaft beziehen.¹¹

Im 21. Jahrhundert gelten Archive als Gedächtnis der Gesellschaft. Hier werden Urkunden, Dokumente, Akten, Druckschriften, Pläne, Fotografien und eventuell auch audiovisuelle Quellen gesammelt, erhalten, erschlossen und zugänglich gemacht. Jedes Archiv konzentriert sich hierbei auf einen bestimmten Bereich der Gesellschaft. Jede archivische Einrichtung hat also seine eigene Individualität und unterscheidet sich von anderen Einrichtungen. So konzentriert sich ein Stadtarchiv darauf die Identität einer Stadt wiedergeben zu können. Es speichert dessen politisches, kulturelles, wirtschaftliches, rechtliches und soziales Erbe, um es für Generationen zu bewahren. Archivarinnen und Archivare sind bemüht ständig neu zu übernehmen und auf Archivwürdigkeit zu prüfen, damit das Heute auch Morgen noch als authentische Information erhalten ist.¹² Zu der Kerntätigkeit der Archivarbeit gehört auch die Nutzbarmachung von Archivgut. Hierfür werden Findbücher oder modernere Verzeichnissysteme, wie beispielsweise elektronische Suchmaschinen, erstellt. Auch hier finden sich wieder die archivalischen Grundaufgaben „sichern, erhalten, bewahren, erschließen, zugänglich machen“ wieder. Doch die Basisarbeit alleine kann ein Archiv nicht erhalten. Gegenwärtig muss ein Archiv auch wirtschaftlich arbeiten und sich seinen Stakeholdern gegenüber verantworten um seine Daseinsberechtigung zu bestätigen. Stakeholder können verschiedene Personen oder Institutionen sein.

¹¹ BURKHARDT, Arbeiten im Archiv. 12.

¹² Ferdinand OPLL, Einsicht in Vergangenheit – Aussicht auf Erinnerung. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 61-21 (Wien 2007/2008) 130-149. hier: 140.

Archive, die von der öffentlichen Hand finanziert werden, haben nicht nur die wissenschaftliche Forschung sondern auch Politiker und die Verwaltung als wesentliche Interessenten. Durch diese werden Strategien und Ressourcen des Archivs mitbestimmt.¹³ Das ist das Umfeld, in welchem sich Archivpersonal heute wieder findet. So sah der Arbeitsalltag aber nicht immer aus. Der Weg, hin zu heutigen Serviceeinrichtungen, war sehr lange.

3.1. Institutionengeschichte - Entstehung der Institution „Archiv“

Das Sammeln und Sichern kann sich in nahezu jedem Kulturkreis finden lassen. Bereits seit der Antike versucht man bedeutende Schriften zu bewahren. Sowohl in Athen, als auch in Rom, wollte man die Sicherung der Gesetze gewährleisten. Stücke mit hoher Rechtsqualität wurden in den Schriftenkanon aufgenommen. Dies setzte sich im Mittelalter trotz niedriger Schriftlichkeit fort. In diesem Zeitalter sicherte man Schriftlichkeit aber nicht mehr zum Wohl des Allgemeinwesens, sondern zur Sicherung individueller Institutionen. Allen voran waren es die Herrscher, die ihre Rechtstitel schützen wollten. Immer mehr Gesellschaftsgruppen versuchten ihre Rechte und Besitztitel in schriftlicher Form zu bekommen, um diese dann als Beweis ihrer Privilegien zu schützen. Auch Klöster oder andere sakrale Einrichtungen sicherten ihre Rechtstitel. Sie verzeichneten penibel und umfassend ihre Pergamenturkunden in Kopialbüchern und Urbaren, um sowohl einen Überblick als auch eine Rechtsicherung ihrer Privilegien, Erwerbungen oder Schenkungen zu haben. Sie nahmen sich die königlichen und päpstlichen Urkunden für ihren Urkundenaufbau als Vorbild.¹⁴

Auch im heutigen österreichischen Raum finden wir die Ursprünge der Archive in den sekulären königlichen und den kirchlichen Archiven. Beiden Herrschaftsformen begannen im österreichischen Raum eine Verwaltungsstruktur aufzubauen um sich ihre Rechtstitel und somit ihre Herrschaft zu sichern.

Auf eine frühe Überlieferung blicken auch die Städte und weltlichen Grundherrschaften zurück. Sie nahmen sich die königlichen und päpstlichen Urkunden als Vorbild.

¹³ Walter *SCHUSTER*, Die Anforderungen an Kommunen und ihre Archive in Zeiten des New Publik Management. In: der Archivar 57 (2004) 108-114. hier: 109.

¹⁴ Historisches Lexikon Bayerns. In: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45779 (29.05.2015).

Ein Grundpfeiler für die Sicherung bei den Städten war das Vorhandensein eines festen Rathauses. In Tulln (Niederösterreich) ist beispielsweise ein solches ab 1270 bekannt.¹⁵

Die Urkundenüberlieferung der Adelsfamilien im heutigen österreichischen Raum beginnt ebenfalls bereits im 13. Jahrhundert. Doch zunächst wurden diese Urkunden noch in ausgewählten Klöstern hinterlegt. In der Folgezeit verdichtete sich die Schriftlichkeit und Privatschriftgut wurde mit dienstlichem Schriftgut oft vermischt, konnte so an Bedeutung gewinnen und ist so eher erhalten geblieben. Hochedlinger bezeichnet adelige Archive sogar als „Grundpfeiler adliger Memorialkultur“. ¹⁶ Im Mittelalter kann man aber hierbei noch eher von Briefgewölben oder Schatzgewölben sprechen. Hier wurden Urkunden bewusst erfasst und gesichert. Sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, war nicht beabsichtigt.¹⁷ Die steigende Verschriftlichung führte auch zu einer immer größer werdenden Menge an Verwaltungsschriftgut. Ein Rummangel für die Aktenaufbewahrung entstand, wodurch eine Trennung der alten und neuen Registratur nötig war.

Doch auch andere Institutionen versuchten ihre Geschichte zu sichern und zu verwahren. An wissenschaftlichen Einrichtungen wie Universitäten, bildeten sich Archive aus. In Wien hatte die Universität bereits seit 1388 eine Archivtruhe zur Verwahrung der rechtsichernden Urkunden und Siegel. Einen hauptberuflichen Archivar leistete man sich erst ab 1875.¹⁸ Der ehemalige Archivdirektor der Universität Wien, Kurt Mühlberger, veröffentlichte auf der Homepage des Archivs der Universität hierzu einen interessanten Beitrag über die Geschichte des Archivs der Universität Wien.¹⁹

Seit dem frühen 20. Jahrhundert gibt es auch Wirtschaftsarchive und Parteiarchive. Österreich hat im Vergleich zu seinem Nachbarland Deutschland noch nicht so viele Unternehmensarchive aufgebaut. In Deutschland wurden Konzernarchive bereits seit 1905 gegründet.²⁰ Erst in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts haben Parteienarchive und Medienarchive an Bedeutung gewonnen. Letzteres ist die jüngste Archivgattung und sie gewann nur langsam an Wertschätzung in Österreich. Das größte Medienarchiv in

¹⁵ Walter *GOLDINGER*, Geschichte des österreichischen Archivwesens. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchiv, Ergänzungsband V (Wien 1957) 9.

¹⁶ HOCHEDLINGER, österreichische Archivgeschichte (Wien 2013) 304.

¹⁷ *GOLDINGER*, Geschichte des österreichischen Archivwesens. (Wien 1957) 2.

¹⁸ Geschichte der Universität Wien. In: <http://bibliothek.univie.ac.at/archiv/geschichte.html> (4.12.2014).

¹⁹ Kurt *MÜHLBERGER*, Schätze aus sieben Jahrhunderten: Das Archiv der Universität Wien. In: http://bibliothek.univie.ac.at/archiv/schaetze_aus_sieben_jahrhunderten_das_archiv_der_universitaet_wien.html (4.5.2015)

²⁰ Armin *MÜLLER*, Wirtschaftsarchive. In: <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Philo/Geschichte/Tutorium/Fachebene/Wirtschaftsarchive/wirtschaftsarchive.html> (3.12.2014).

Österreich wird vom Öffentlichen Rundfunk (ORF) geleitet. Die Nachrichten des ORF basieren zu einem großen Teil aus den audiovisuellen Quellen des Archivs. Die Arbeit in Medienarchiven wird auch durch die Devise „Sicherung, Aufbewahrung und Nutzbarmachung“ bestimmt. Beim Medienarchiv tritt die Differenzierung der Archivalientypen am deutlichsten die Differenzierung hervor.²¹

Die ursprünglichen Archive, wie das Kommunalarchiv, das staatliche Verwaltungsarchiv oder Archiv einer religiösen Einrichtung, verwahren hauptsächlich Schriftgut, wie Urkunden, Verwaltungsdokumente, aber wenig audiovisuelle Quellen. Öffentliche Archive sind ihrer jeweiligen Verwaltung angegliedert und wie diese auch einer Dreigliederung unterworfen. Bund, Länder und Kommune führen unterschiedliche Institutionen.²² Österreich ist als föderativer Staat aufgebaut. Neben einer der bedeutendsten Archivinstitutionen in Europa, dem Haus-, Hof -, und Staatsarchiv, gibt es in Österreich auch für jedes Bundesland ein Länderarchiv. Auch größere Städte haben Kommunalarchive aufgebaut.²³

Diese Archivlandschaft findet man im 21. Jahrhundert sowohl in Österreich als auch in anderen europäischen Staaten. Heute sind Verwaltungsarchive Serviceeinrichtungen. In ihrem Blickpunkt steht unter anderem die sichere Verwahrung von Schriftgut. Ein wesentlicher Faktor, der sich auch auf die Wahrung des Schriftguts auswirkt, ist die Benutzung. Der häufige Gebrauch von Archivalien führt zu Abnützungserscheinungen bei den Archivstücken. Die Möglichkeit Archivgut zu benutzen ging jedoch nicht Hand in Hand mit dem Aufbau und der Entwicklung der Archive. Nur weil ein Archiv vorhanden war, hieß dies nicht automatisch, dass auch eine breite Öffentlichkeit Zugang zu diesem erhielt. Die Nutzung von Archivalien war im Mittelalter und der frühen Neuzeit für die breite Allgemeinheit nicht möglich.

Der Zugang zu Archivgut war ursprünglich nur den Archivbesitzerinnen und -besitzern zugänglich. Das Archiv galt als Arkanum. Es diente der Rechtssicherheit für seine

²¹ Das Archiv des Österreichischen Rundfunks stellt laut dem Bundesarchivgesetz ein Archiv des Bundes dar. Damit fallen die Archivalien des ORF automatisch unter das Bundesarchivgesetz. Allerdings ist das Archiv des ORF auch ein reines Arbeitsarchiv auf Basis des ORF-Gesetzes. Um der Forschung trotzdem eine Benutzungsmöglichkeit zu schaffen wurde am Institut für Zeitgeschichte eine Außenstelle des ORF eingerichtet. Über eine eigens eingerichtete Recherche-Station können Wissenschaftlerinnen- und wissenschaftler und Studierende der Universität Wien das seit 1955 gesendete und digital vorhandene Material einsehen. Aus rechtlichen Gründen kann die Benutzung nur Angehörigen der Universität Wien gestattet werden. Außerdem muss man sich für die Nutzung der Recherche-Station vorher telefonieren, per Mail oder am Infoschalter des Instituts für Zeitgeschichte anmelden.

²² BURKHARDT, Arbeiten im Archiv (Paderborn 2006) 19.

²³ Fritz KOLLER, Archivgesetzgebung in Österreich – Ein Überblick. In: Archivalische Zeitschrift 90 (2008) 35-49, hier: 37.

Besitzer, und war somit nicht für die breite Masse zugänglich. Durch den eingeschränkten Zugang waren Archivstücke natürlich auch keiner ständigen Benutzung ausgesetzt. Erst durch die Öffnung der Archive für ein breites Publikum, waren Schäden durch die Benutzung von Archivalien ein wichtiges Thema. Das folgende Kapitel behandelt nun die Entwicklung des Zugangs zu Archivgut für die breitere Masse.

3.2.Frühe Regelungen für Archivzugang

Der Begriff „Archiv“ ist seit der Antike bekannt und leitet sich von dem griechischen Stammwort „arché“ ab, für Regierung/Behörde/Amtsstelle. Bereits in der Antike wurden von den Athenern Dokumente gesammelt und verwahrt. Ihre Archive hatten noch nicht die ausgeprägte historische Funktion, wie wir sie heute kennen. Sie zeichneten sich jedoch bereits durch wichtige moderne Hauptmerkmale der heutigen Archive aus. Sie gestatteten einer „Öffentlichkeit“, ein beschränktes Publikum der Athener Bürger, Zugang zu den rechtlichen Dokumenten und verwahrten Rechtsstücke.²⁴

Diese öffentliche Zugänglichkeit blieb jedoch nicht über das antike Zeitalter hinaus für verwahrte Schriften erhalten. Die Erreichbarkeit von Staatsurkunden der Antike wandelte sich im Mittelalter zur Abgeschlossenheit in Schatzkammern. Diese wurden nur einem sehr kleinen elitären Personenkreis begehbar gemacht. Meist hatte nur der Besitzer der Archive selbst oder seine engsten Vertrauten Zugang zu den geheimen Schriften. Ein weiterer Grund, warum nur eine kleine Personengruppe Zugang zu wichtigen Urkunden erhielt, lag im vorherrschenden Analphabetismus im Mittelalter. Die breite Bevölkerung konnte weder Lesen noch Schreiben. Auch die lateinische Sprache beherrschten nur gebildete Schichten.

Erst der kulturelle Aufschwung, ab den Karolingern, bedingte auch eine Steigerung der Schriftlichkeit. Dieser Anstieg führte zur Notwendigkeit wichtige Dokumente sicher für die aktuelle und künftige Generation zu verwahren.

Eine besondere Regelung ist hierbei das *ius archivi*. Dieses Recht behandelt nicht direkt die Archivbenutzung. Es geht vielmehr erst auf das Recht zurück, ein Archiv zu führen.

²⁴ Bartholomäus *MANEGOLD*, Archivrecht, Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Berlin 2002) 21.

Auf deutschem Reichsgebiet war die Führung eines Archivs das Hoheitsrecht des Landesfürsten. In der wissenschaftlichen Diskussion war eine wichtige Rechtsfrage auch der Erwerb des *ius archivi*. Zu diesem Zweck war ein erworbenes Privileg oder eine königliche Verleihung wesentlich. Als Hoheitsrecht kam das Archivrecht den Fürsten und Ständen des Reiches zu. Bereits Kaiser Justinian hatte dieses Recht den Städten und Kirchen gewährt. Auch den Ständen des Reichs kam durch ihre Landesherrlichkeit das Archivrecht zu. Durch dieses *ius superioritatis* verfügten Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reiches über Kanzleien und Archive. Auch den höheren kirchlichen Prälaten war dieses Recht zugänglich.²⁵ Bei Rechtsträgern des *ius archivi* kamen Urkunden und Verwaltungsschriftgut ihres Archivs volle rechtliche Beweiskraft zu. Jedoch handelte es sich bei Archiven nicht um ein Rechtsinstitut, sondern lag lediglich im Bereich des juristischen Interesses. Dieses alte Archivrecht wird somit als Quelle des Prinzips des öffentlichen Glaubens bei Beweisurkunden angeführt.²⁶ Als solch Regal konnte es vom Fürsten auch an seine Untertanen verliehen werden. Gegenstand dieser Verleihung war das Anrecht, Archive oder „Briefkammern“ zu führen und den darin verwahrten Urkunden die *fides publica* zu verschaffen.²⁷ Wichtig war also nicht nur die Berechtigung ein Archiv zu unterhalten, sondern auch die verwahrten Authentizität einer Urkunde. Diese Beglaubigung erreichte man durch die Lagerung in einem Archiv. Auch die Archive jener, die das *ius archivi* erhalten hatten, wurden als öffentlicher Ort betrachtet. Der öffentliche Charakter ist für die Führung einer solchen Einrichtung unumgänglich. Für einen *locus publicus*, einem Ort mit öffentlichen Charakter, war es wichtig öffentliche Instrumente aufzubewahren, also Gesetze, Ordnungen, Urkunden und öffentliche Akten. Auch im kanonischen Recht wird die öffentliche Komponente eines solchen Archivs unterstrichen. Der Rechtshistoriker und Kirchenrechtslehrer, Friedrich Merzbacher, beschreibt es als einen Ort, in dem öffentliche und authentische Schriftstücke abgelegt werden. Öffentlicher Glaube eines Vorgangs oder eines Ereignisses sollte bezweckt werden. Um diese Glaubwürdigkeit einer Einrichtung, welche im Besitz des Rechts *ius archivi* stand, zu unterstreichen, wurde bei dieser auch besonderer Wert bei der Mitarbeiterauswahl gelegt. Der Archivar galt als Person öffentlichen Rechts und arbeitete in einer Einrichtung, die einer Rechts- und Fachaufsicht, einer Zentralbehörde, unterstellt

²⁵ Friedrich MERZBACHER, *Ius Archivi*, Zum geschichtlichen Archivrecht. In: *Archivalische Zeitschrift* 75 (1979) 135–147. hier: 139.

²⁶ MANEGOLD, *Archivrecht* (Berlin 2002) 24.

²⁷ MERZBACHER, *Ius Archivi* (1979) 137.

war.²⁸ Ziel war eine erleichterte und rechtliche Beweisführung. Bei Existenz des *ius archivi* sah ein Richter die Echtheit der Urkunde, ohne weitere Prüfung als gegeben an. Die Verwahrung in einem *archivum publicum* galt also neben Zeugen, Unterschriften oder dem Siegel als Beglaubigungsmittel.²⁹ Merzbacher meinte sogar, dass öffentliche und authentische Instrumente keinen weiteren Beweis nötig hatten. An ihnen haftete die dauernde Glaubwürdigkeit, durch welchen sie vor jeglichen anderen Beweis Vorrang hatten. Eine Theorie, die in der wissenschaftlichen Diskussion durchaus kritisiert wurde. Im kanonischen Recht wurde dem Siegel des Bischofs noch Vorrang vor einer authentischen Urkunde gegeben. Das diese zusätzliche Autorisierung der Urkunden notwendig war, zeigte Johann Jacob Moser, ein deutscher Staatsrechtsgelehrter, auf. Mehrmals kamen Schriftstücke aus den reichsständischen Archiven, welche nicht der Richtigkeit entsprachen.³⁰ Aus diesem Grund wurde soviel Wert auf die bereits erwähnte Mitarbeiterauswahl gelegt. Doch nicht nur Archivaren wäre es möglich gewesen, Archivschriftgut zu verfälschen. Somit waren die Regelungen des *ius archivi* eine Erklärung weswegen der öffentliche Zugang zu Archiven bis ins 19. Jahrhundert massiv erschwert oder nicht möglich war. Solange Archivgut auch eine rechts- und herrschaftssichernde Funktion hatte, war eine strenge Zugangsbeschränkung zum Archiv essentiell. Nur durch strengst reglementierten Zugang konnte eine Manipulation des Schriftguts verhindert werden. Dieser Umstand galt sowohl für staatliche als auch kirchliche Archive.³¹ Merzbacher sah zudem im *ius archivi* die Unterscheidung zwischen aktivem und passivem Archivrecht. Das aktive Recht sah die Anlage eines Archivs vor. Das passive Recht bedeutete die besondere Glaubwürdigkeit der verwahrten Urkunden im öffentlichen Archiv. Auch der Archivar Adolf Brenneke beschäftigte sich mit dem passiven Archivrecht. Seiner Meinung nach waren Bestände glaubwürdiger, je höher dessen Archiv in der Hierarchie stand. Archivalische Schriftstücke aus dem Archiv eines Kaisers oder eines Königs hatten eine stärkere Beweiskraft, als ein Stück aus einem städtischen Archiv. Erst gegen Ende der Frühen Neuzeit änderte sich das und den Archivstücken wurde Beweiskraft, unabhängig ihres Lagerungsortes, zugesprochen.

²⁸ MERZBACHER, *Ius Archivi* (1979) 137.

²⁹ Udo SCHÄFER, Authentizität. Vom Siegel zur digitalen Signatur. In: Udo Schäfer, Nicole Bickhoff (Hrsg.). *Archivierung elektronischer Unterlagen. Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 13.* (Stuttgart 1999) 165-181. hier: 169.

³⁰ Johann Jacob MOSER, *Von der Landeshoheit des Weltlichen.* In: *Neues deutsches Staatsrecht.* Band 16/1 (Frankfurt, Leipzig 1772) 337.

³¹ MANEGOLD, *Archivrecht* (Berlin 2002) 25.

Ab diesem Zeitpunkt wurden auch nichtstaatliche und private Archive anerkannt. Der Wert des Schriftstücks hängt nun von seinem eigenen Wert ab, und nicht von der Autorität seines Aufbewahrungsortes.³² Die Beweiskraft der Archivalien aller Archive wurde nun akzeptiert. Dessen ungeachtet wurden Archive immer noch als geheime, unzugängliche Orte geführt. Ihre Daseinsberechtigung fußte auch im 18. Jahrhundert primär auf der Herrschaftssicherung.

Der Gedanke des *ius archivi* setzt sich im digitalen Zeitalter fort. Die Verwaltungseinrichtungen sind längst im digitalen Zeitalter angekommen. Natürlich musste man dem elektronischen Verwaltungsgut auch Glaubwürdigkeit und Fälschungssicherheit zukommen lassen. Eine elektronische Nachricht kann jederzeit von jedem verändert werden, insofern er Zugang zur Nachricht erhält. Um die Integrität und Authentizität digitaler Dokumente zu schützen werden sie mit einer elektronischen Signatur versehen. Dass Archive eine angemessene Archivierung elektronischer Unterlagen durchführen können, könnte die Wiedereinführung des *ius archivi* im passiven Sinne nötig machen.³³ Tatsächlich wurde in Deutschland bereits versucht, dieses in die Zivilprozessordnung aufzunehmen. Auf Vorschlag der Archivreferentenkonferenz sollte *nach einer Übernahme elektronischer Dokumente als Archivgut an die Stelle der qualifizierten elektronischen Signaturen ein Beglaubigungsvermerk und die Anerkennung öffentlicher Archive als "trusted custodians" treten*. Im Bundestag erfolgte eine Ablehnung des Vorschlags durch die Bundesregierung.³⁴

Einen Rechtsanspruch zur Benützung der Archive hat es im österreichischen Raum bis zum 20. Jahrhundert nicht gegeben. Das unterstützte die Archive in ihrer Politik der Geheimhaltung. Der ehemalige Direktor und Archivar des Staatsarchivs, Ludwig Bittner, konnte für das Wiener Schatzgewölbearchiv die wissenschaftliche Nutzung durch den französischen Forscher Jean Dumont ausfindig machen. Dumont druckte für sein Werk „Corps universel diplomatique du Droit des Gens“ einige Urkunden aus dem „Archives Impériales du petit Trésor de la Regence et de la Chambre à Vienne“ ab.³⁵ In welcher Weise Jean Dumont zur Berechtigung der Archivbenutzung gekommen ist, und wie diese

³² Adolf BRENNKE, Archivkunde. Beitrag Zur Theorie und Geschichte des Europäischen Archivwesens (München 1953) 46.

³³ Pauline PUPPEL, zur Archivierung elektronisch signierter Dokumente. In: Archivalische Zeitschrift 89 (2007) 345-368. hier: 367.

³⁴ Udo SCHÄFER, Prospektive Jurisprudenz - proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: Archivalische Zeitschrift 90 (2008) 91-117. hier: 98.

³⁵ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 15.

von statten gegangen ist, ist jedoch nicht geklärt. Noch verwunderlicher erscheint die Benutzung durch einen Archivfremden beziehungsweise durch einen ausländischen Forscher. Außerdem galt das Schatzgewölbe als „schwer benützbare, finster und unpraktisch aufgestellt“.³⁶

Durch die Forschung Bittners sind auch noch weitere Benutzende bekannt. Diese dürften zumindest Abschriften aus dem Staatsarchiv erhalten haben. Es sind aber auch Benutzungsanträge mit negativem Bescheid bekannt. Pater Gerard Hauer, ein Profess von Heiligenkreuz, bekam 1747 vom Archivverwalter des Schatzgewölbearchivs, Graf Oedt, keine Abschriften.³⁷ Die Benutzungserlaubnis für die staatlichen Schriften erscheint aus heutiger Sicht beinahe willkürlich.

Das das Staatsarchiv ursprünglich für die Rechtssicherung erschaffen wurde, zeigen die Schreiben Maria Theresias zur Gründung des Staatsarchivs. Durch den Erbfolgekrieg erkannte Maria Theresia, *daß zu Vertheidigung unserer Erbfolgsgerechtsamkeiten wieder die sich verschiedentlich angebene Praetendenten es an dem Abgang deren hierzu benöthigten, hier und dort bey ehemaliger Residenznehmung unserer glorreichsten Vorfahreren in denen Ländern zuruckgelassenen Haus- und anderen geheimen Schrifften und Documenten gefählet habe*.³⁸

Deutlicher wurde es in der ersten Dienstordnung vom 24. Dezember 1753 formuliert. In dem Dekret der höheren Stelle, des Directoriums in publicis et cameralibus, wurde beschrieben, dass „der Haupt-Endzweck“ des Archivs die Verwendung „zum Behufe des Staates“ sei.³⁹ Dieses Dekret wurde auf Basis eines Konzepts von Christoph Freiherr von Bartenstein⁴⁰ erstellt. Dieses Konzept war der „Generaleinrichtungsplan“ für das Staatsarchiv. In 10 Punkten wurde der Anstaltsbetrieb geregelt. Bartenstein dürfte hierbei auch auf die Vorschläge der Archivare Rosenthals⁴¹ und Freysleben⁴² eingegangen sein. In

³⁶ Michael HOCHEDLINGER, Geistige Schatzkammer Österreichs. Zur Geschichte des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1749-2003. In: Leopold Auer, Manfred Wehdorn (Hg.), Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte – Gebäude – Bestände (Innsbruck 2003) 16-40. hier: 35.

³⁷ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 165.

³⁸ Brief von Maria Theresia an den Oberstburggrafen Grafen Kollowrat, 13. September 1749, zitiert bei: Michael HOCHEDLINGER, das k.k. „Geheime Hausarchiv“. In: Josef PAUSER, Martin SCHEUTZ, Thomas WINKELBAUER (Hrsg.) Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch MÖSTA 44 (Wien 2004) 33-44. hier: 34.

³⁹ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 114.

⁴⁰ Johann Christoph von Bartenstein (1689-1767) war ein wichtiger Ratgeber für Karl VI., Mitglied der geheimen Konferenz, des Geheimen Rates und Vizekanzler des Directoriums in publicis et cameralibus. Durch diese Funktion erlangte er die Leitung des Staatsarchivs. Gegen Ende seiner Tätigkeiten für die Monarchie war er auch als Erzieher für Joseph II. tätig.

⁴¹ Theodor Anton Taulow von Rosenthal (1702–1779), 1749–1779 Erster Hausarchivar im Hof- und Staatsarchiv.

keinem dieser Punkte wurde die Benutzung durch Außenstehende des Archivs erwähnt. Eine weitere Zusammenfassung der Dienstvorschriften gab es nach dem Tode Rosenthals. Kaunitz selbst veranlasste im September 1779 einen Nachtrag zu den Instruktionen des Dekrets vom

24. Dezember 1753. Ziel war die Anlage eines Generalrepertoriums, verschiedene Einzelrepertorien, eine Abschriftensammlung, Maßregel zur Verhinderung von Bränden und die Einhaltung der Amtsstunden. Bis zum Ende der Monarchie wurden für das Staatsarchiv allerdings nur noch Einzelvorschriften erlassen, welche sich, laut Ludwig Bittner, teilweise sogar widersprachen.⁴³ Die Benutzung war rein für den amtlichen Gebrauch gedacht, und selbst andere Ministerien mussten um Erlaubnis für Archiveinsicht anfragen. Den Archivaren wurde literarische Tätigkeit zwar nicht untersagt, ihre Umsetzung war jedoch mit Hürden verbunden. Selbst ein Archivdirektor war von diesen Einschränkungen nicht ausgenommen.

Joseph Freiherr von Hormayr war von 1808 bis 1813 Archivdirektor des Geheimen Staats-, Hof- und Hausarchivs. Selbst als Historiker tätig, hatte er auch die akademische Sammeltätigkeit des Archivs neu belebt. Seine Versuche, das Staatsarchiv zu einer literarischen Anstalt eigenen Rechts zu erheben, schlugen jedoch fehl.⁴⁴ Hormayr trat 1816 vom Archivamt zurück. Kraft kaiserlicher EntschlieÙung vom 7. August 1817 wurde Hormayr zum österreichischen Historiografen ernannt.⁴⁵ Trotz dieser amtlichen Stellung mussten alle Archivstücke, die Hormayr verwenden wollte, erst durch die Begutachtung von Fürst Clemens von Metternich⁴⁶ gehen. Staatskanzler Metternich verfügte also über die Benutzung. Die Entscheidung über die Einsicht in Archivalien hielt sich in diesem Fall der Staatskanzler, der auch für das Außenministerium zuständig war, selbst vor. Daraus kann man schließen, dass der Zugang zu Archivgut eine Besonderheit darstellte, da der Staatskanzler selbst ein Urteil über Zugang oder Verweigerung fällte.

Bezüglich der Benutzung äußerte sich Metternich am 12. Februar 1817 auch gegenüber dem Archivdirektor Franz Radermacher: „*Uebringens wird bei diesem Anlasse der*

⁴² Ferdinand von Freysleben († 1788) war 1753 Zweiter Archivar, 1779–1780 Erster Archivar im Geheimen Hof- und Staatsarchiv.

⁴³ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 74.

⁴⁴ HOCHEDLINGER, Geistige Schatzkammer Österreichs, 41.

⁴⁵ Gerson WOLF, Geschichte der k.k. Archive in Wien (Wien 1871) 55.

⁴⁶ Clemens Wenzel Lothar von Metternich, (1773-1859) Er stand im österreichischen diplomatischen Dienst. Ab 1809 Außenminister und von 1810 bis 1848 Staatskanzler. Eine wichtige Rolle spielte er im Vormärz. Durch sein Amt als Außenminister konnte er die Stellung Österreichs im deutschen Bund stärken. Während der Märzrevolution wurde seine Entlassung erzwungen.

*Direction zur Pflicht gemacht nach der ohnehin bestehenden allgemeinen Vorschrift ohne eingeholte höhere Bewilligung Niemanden, wer es immer sei, etwas aus dem Archiv zu erfolgen, oder eine Einsicht in dasselbe zu gestatten.*⁴⁷

Es sollte nicht die einzige Äußerung Metternichs zur Archivbenutzung sein. Er reagierte auch auf die Meinung Knechtls. Dieser war bemüht die offene Einstellung gegenüber der Wissenschaft beizubehalten. Am 31. Mai 1818 bezog er eine für seine Zeit aufgeschlossene Stellung: *„Allzugängliches Verschließen bringt die Historie um ihre wohlbegründeten Rechte auf dergleichen Denkmähler, und die Nachwelt um Belehrung und Wahrheit. Ja es ist im Grunde ganz einerley: ob man die Urkunden durch Wasser, Feuer und andere Elementar-Einwirkungen sorgenlos zerstören, oder in unzugänglichen Behältnißen durch Staub und Motten unbenützt verzehren läßt.*“⁴⁸

Dieser fortschrittlichen Stellungnahme folgte ein Erlass Fürst Metternichs vom 12. Juni 1818, welche die erste Benützungsordnung des Staatsarchivs darstellte.

Bei den seit einiger Zeit öfters vorkommenden Gesuchen um Mittheilung aus dem k.k. geheimen Hof- und Hausarchive Seiner Majestät, finde ich mich bewogen der Direction desselben die hier folgenden Directiv Regeln zur künftigen Nachachtung, bei eintretenden Gesuchen dieser Art vorzuschreiben.

- 1. Wird die Direction sich, wie bisher, genau an die von jeher bestandene Vorschrift halten: daß ohne ausdrücklichen Allerhöchsten Befehl, oder Bewilligung des jeweiligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, nicht das Mindeste aus dem Archive hinauszugeben sey.*
- 2. Die Urkunden des Allerhöchsten Hauses, auch wenn ihr Inhalt ganz unbedenklich erscheint, sind zu keiner wie immer beschaffenen Mittheilung geeignet und dürfen nur auf allerhöchsten Befehl oder nur auf speciellen Auftrag des jeweiligen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten solchen Gelehrten mitgetheilt werden, welche ex officio, diplomatische, genealogische, oder historische Arbeiten zu liefern haben.*
- 3. Geheime Staatsverträge, additionelle Artikel zu denselben, und solche Documente, wordurch Regenten, Staatsminister oder sonstige öffentliche oder Privatpersonen, bei Lebzeiten, oder auch nach dem Tode, compromittirt oder wodurch bereits*

⁴⁷ WOLF, Geschichte der k.k. Archive in Wien, 55.

⁴⁸ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 166.

ruhende Streitfragen wieder aufgeregt werden könnten, sind ebenfalls zu keiner Mittheilung geeignet.

4. *Mittheilungen von Archival-Schriften die sich auf die Periode vom Jahre 1792 [an] beziehen, sind durchaus untersagt.*
5. *Öffentliche Institute, wie zum Beispiel: die National-Musäums in Gratz, Pest, Brünn, Prag etc. etc. werde ich immer vorzugsweise berücksichtigen, so wie auch Private, die sich durch Gründlichkeit und gute Tendenz ihrer Arbeiten bereits vortheilhaft ausgezeichnet haben. Jedoch müssen solche Gesuche, wen sie unmittelbar an die Direction gelangen, vor allem, und jedesmal mir vorgelegt werden.*

Wien, am 12. Jänner 1818.

Metternich.^{49 50}

Diese Aufträge Metternichs unterstreichen nicht nur den alten Gedanken des Arkanarchivs. Man war an höchster staatlicher Stelle also immer noch nicht bereit, wichtige Informationen der Gefahr der Veröffentlichung auszusetzen. Dass die Geschichte als Waffe eingesetzt wurde, dieser Gefahr sah man sich aber nicht nur in der Habsburger Monarchie ausgesetzt. Dieser Bedrängnis sahen sich auch andere Staaten oder Monarchien ausgesetzt.

Sah man unter Maria Theresia eigentlich keine Archivbenutzung durch Außenstehende vor, wurde sie unter Metternich nicht nur als politischer Gefallen erlaubt, sondern - wenn dies regierungspolitischen Zwecken dienlich war - auch als positiv empfunden. Sah man das Haus Habsburg, oder dessen Politik in irgendeiner Weise durch Archivforschung gefährdet, wurde der Zugang zum Archiv nicht gestattet.

Geschützt werden nicht nur die Urkunden des allerhöchsten Hauses. Auch das übrige Archivgut wurde, selbst für Angestellte des Hofes, nicht einfach zugänglich gemacht. Denn obwohl Hormayr zum Historiografen erhoben wurde und seine Arbeit damit eigentlich dem Wohl der österreichischen Monarchie dienen sollte, achtete Fürst

⁴⁹ Instruktion für die Direktion des Archivs von Fürst Clemens von Metternich vom ursprünglich vom 12. Juni 1818. Erlass wurde aber auf 12. Jänner 1818 rückdatiert um eine Kontroverse zwischen Fürst Metternich und Erzherzog Johann zu vermeiden. Instruktion im Auszug bei Gerson Wolf gedruckt. Aufgrund seiner Wichtigkeit druckte Ludwig Bittner die Instruktion zur Gänze ab In: *BITTNER*, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 166.

⁵⁰ Der Erlass wurde auf den 12. Jänner rückdatiert um es nicht direkt mit einem Handeln Erzherzog Johanns in Verbindung zu bringen. Metternich und Erzherzog Johann standen, seit der Absetzung Hormayers, in einem gespannten Verhältnis zueinander.

Metternich peinlich genau darauf, diese selbst vor dem eigenen Historiografen zu schützen. Die Angst vor Missbrauch der Archivalien war also sehr hoch. Je brisanter der Inhalt eines Archivs war, desto penibler waren die Sicherheitsvorkehrungen. Bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts benötigte man für die Archivaliennutzung des Haus-, Hof- und Staatsarchiv die Genehmigung Fürst Metternichs oder auch des Monarchen selbst. Die Nachfolger von Hormayr galten in der Wissenschaft sogar als benutzerfeindlich.⁵¹ Selbst Knechtl änderte seine Einstellung gegenüber Archivbenutzende nach mehreren Dienstjahren noch.

Wenn ein privater Benutzer oder eine Benutzerin ein Ansuchen an die Staatskanzlei stellte, musste er oder sie bereits genaueste Angaben über seine Forschungstätigkeiten und Forschungsziele machen. Ebenso musste er oder sie ausführen, welche Archivalien er oder sie zu nutzen wünschte. Meist übergab die übergeordnete Stelle dem Archivdirektor das Ansuchen zur Prüfung. Insofern bei dem Antragsteller oder der Antragstellerin nach einer sehr genauen Überprüfung, kein Einwand gefunden werden konnte, sprach man sich für eine Nutzung aus.

Doch noch eine weitere Hürde war eingebaut. Die Archivalien wurden nicht einfach freigegeben, sondern erst von den Archivaren geprüft. Alles Bedenkliche wurde von den Archivaren aussortiert oder zensiert.⁵² Für eine erfolgreiche Nutzung musste man also bereits das Material kennen, da man sonst nicht wissen konnte was alles an Archivalien verborgen war. Selbst eine amtliche Nutzung geschah nur mit dem schriftlichen Einverständnis des Monarchen oder der Staatskanzlei. Falls also der Zugang zu Archivgut überhaupt aufgeschlossen wurde, dann nur unter bestimmten Voraussetzungen, die aus heutiger Sicht sehr willkürlich erscheinen. Diese Voraussetzungen halten sich auch an keine bestimmten Regelungen. Einerseits war durch die Bestimmung von Maria Theresia keine Benutzung vorgesehen, andererseits entschied offiziell die Staatsführung über den Zugang zu Archiven. Die Entscheidung konnte aber auch an die Archivführung weiter gegeben werden. Damit überließ man den Archivaren, die ja am besten über die Archiveinrichtungen Bescheid wussten, die Entscheidungsfindung. Falls die Archivvorsteher zu einem negativen Urteil kamen, konnte sich die Staatsobrigkeit aber über dieses Urteil hinwegsetzen und dem Antragsteller Archivzugang gewähren.

Als prominentes Beispiel wird hier die Archivbenutzung von Leopold von Ranke angeführt. 1827 wollte Ranke seine Forschung über die italienische Geschichte in Wien

⁵¹ *HOCHEDLINGER*, Geistige Schatzkammer Österreichs, 420.

⁵² *WOLF*, Geschichte der k.k. Archive in Wien, 63.

vertiefen. Seine Forschungen wurden auch von Seiten des preußischen Königs durch ein Stipendium unterstützt. Hierfür wurde er auch von seiner Lehrverpflichtung an der Universität Berlin befreit. Am 28. September 1827 stellte der junge Gelehrte über die preußische Botschaft ein Gesuch um Archivbenutzung an die österreichische Staatsregierung. Für die Benutzung brauchte Ranke eine Zustimmung der österreichischen Staatsregierung, also des Monarchen Franz II. oder des Staatskanzlers Fürst Metternich.⁵³ Das eingegangene Gesuch übergab Fürst Metternich an die Archivleitung. Diese sollte klären „*ob, und unter welchen Modalitäten diese Bewilligung zu ertheilen wäre*“.⁵⁴ Eine Begutachtung durch die Archivdirektion ist für die Entscheidungsfindung jedoch gewünscht.⁵⁵ Fürst Metternich versuchte damit sogar die Archivleitung in den Entscheidungsprozess miteinzubeziehen.

Zu Beginn des 19. Jahrhundert war man einer Nutzung des Archivs gegenüber liberaler, als noch zu Beginn der Archivgründung 1749. Trotz allem sprach sich der Archivvorstand Knechtl gegen eine Einsichtsbewilligung durch Leopold von Ranke aus.⁵⁶

Das negative Gutachten Knechtls wurde einfach übergangen. Ranke wurde eine Benutzung des Staatsarchivs, durch die höchsten Stellen, zugesprochen. Er wurde sogar von einer genauen Vorlage eines Archivalienverzeichnisses, welche er zu benutzen wünsche, befreit.⁵⁷ Der Forscher bekam also nicht nur Zugang zum Archiv trotz negativen Urteils des Archivs, sondern musste auch nicht belegen was er ganz genau erforschen wollte. Gegenüber anderen forschenden Personen erhielt Ranke also einen erleichterten Zugang zum Archiv.

Tatsächlich benutzten zu dieser Zeit zwei weitere archivfremde Personen, Franz von Buchholz, den Biografen Ferdinands I. und Joseph von Hammer-Purgstall, ein Orientalist, das Staatsarchiv. Diese drei Personen saßen mit den Archivmitarbeitern in einem Raum. Ein Arrangement, welches Josef Knechtl überhaupt nicht zusagte.

Es ist die bekannte Art dieser Herren, anfangs nur leise aufzutreten, aber von Tag zu Tag mehr zu verlangen und dadurch die Beamten in die unangenehme Alternative zu versetzen, entweder gegen ihre aufhabenden Pflichten zu handeln oder als Geheimnißkrämer und

⁵³ Philipp MÜLLER, Vom „Hauptzweck“ des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Joseph Knechtl über Leopold Rankes Gesuch um Benutzung des zentralen Archivs der habsburgischen Monarchie. In: Archivalische Zeitschrift 93 (2013) 71-89. hier: 71.

⁵⁴ MÜLLER, Vom „Hauptzweck“ des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, 72.

⁵⁵ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 164.

⁵⁶ Josef Knechtl führte die Geschäfte des Archivs. Die Direktionsleiter über ihn waren jedoch Josef Freiherr von Swietetzky (1756–1836), 1813–1816 provisorischer Leiter des Hausarchivs (als Hofrat der Staatskanzlei) und Franz Karl Ludwig Radermacher (1756–1827), 1816–1827 Direktor.

⁵⁷ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 168.

ungefällige Menschen angesehen zu werden, die in ihren beschränkten Verhältnissen keiner höheren Ansicht fähig sind.

Als besonders störend war für Knechtel auch, dass bei starkem Andrang die Archivare ihre Plätze für die Benutzung räumen mussten. Unter diesen Umständen empfand Knechtel dies als besonderen Affront.⁵⁸

Forscherinnen und Forschern das Archiv zugänglich zu machen, konnte für die „vaterländische Geschichte“ Österreichs förderlich gewesen sein. Etwa wenn „Verunglimpfungen und Schmähungen“ Kaiser Ferdinands II. und dessen Politik zum Dreißigjährigen Krieg *„aus den Original-Acten siegreich [zu] widerlegen“* waren – schließlich hätten die gezielten Angriffe auf die Dynastie Habsburgs *„auch bey Unbefangenen Eingang [gefunden] und [seien] in späteren Zeiten als unbestrittene historische Wahrheiten angenommen“* worden.⁵⁹

Josef Knechtel äußerte sich zwar negativ gegenüber der Benützung von Leopold von Ranke, was aber nicht bedeutete, dass er die Forschung im Archiv, während seines gesamten Wirkungszeitraums im Archiv, verneinte. Auch er versuchte sich für die Forschung im Archiv einzusetzen. So stellte er Archivalienverzeichnisse für Benutzungsanfragen maßgeschneidert auf die jeweilige Forschungsfrage zusammen. Durch sein Wissen über die vorhandenen Archivalien hat er die Arbeit für viele Forschende wesentlich erleichtert. Bittner erforschte zwei Gutachten Knechtels von 1820 und 1821, in welchen sich dieser äußerst positiv gegenüber der Zulassung des Benutzers Dr. Heinrich Pertz äußerte. Dieser sah die Vollendung des Werkes der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde als *„Ehrensache der deutschen Nation“* an. Selbst Hornmayr gestand in einem Brief gegenüber Goethe 1828 ein, dass an Stelle *„der früheren lächerlichsten Geheimiskrämerei dem Quellenstudium und der Kritik nunmehr ziemlich freie Hand belassen“* wurde.⁶⁰ Dies konnte, von Seiten Hornmayrs, dem abgesetzten Archivdirektor, welcher seine Archivnutzung erst von Metternich befürworten lassen musste, als großes Lob gesehen werden. Leider blieb es nicht bei dieser liberalen Einstellung Knechtels. Er leistete enorme Ordnungstätigkeiten im Archiv, was der Nutzung sicher zuträglich war. In seinen späteren Tätigkeitsjahren empfand er jedoch die Archivnutzung durch Forschende als hemmend für

⁵⁸ HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte (Wien 2013) 422.

⁵⁹ Zitiert bei: MÜLLER, Vom „Hauptzweck“ des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, 75. Müller bezieht sich auf folgendes Zitat: „AT OeSTA HHSTA, SB KA 26/1812 Staatskanzlei, Übergabe von Handschriften, ohne Datum. –Vgl. BITTNER (wie Anm. 1) S. 165*f., siehe auch ebd. S. 167*, Staatskanzlei, Erlass 12.1.1818. „

⁶⁰ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 168.

seine eigenen Tätigkeiten und die Förderung der Wissenschaft als zweitrangig. Dies ging sogar soweit, dass Metternich in vielen Fällen eine Archivbewilligung erteilte ohne überhaupt erst die Meinung von Josef Knechtel oder ein Verzeichnis der gewünschten Stücke zu fordern.⁶¹ Der abgelehnte Antrag Rankes, der letztlich trotz der fehlenden Zustimmung Knechtels noch Zugang zum Archiv bekam, ist hierfür das beste Beispiel.

Aus der Einstellung Knechtels ist ableitbar, dass der Gedanke, das Archiv vor Missbrauch und Zerstörung zu schützen, für Archivare im Vordergrund stand. Die Forschung im Archiv war also nicht immer willkommen und erhielt durch das Verhalten der Archivare gegenüber den Forschenden auch sicher Grenzen. Zwar erlaubten hohe Stellen eventuell eine Archivbenützung, doch wenn der zuständige Archivar dieser gegenüber negativ eingestellt war, konnten sich Benutzerinnen und Benutzer vermutlich nicht sehr viel Unterstützung von dem Mitarbeiter des Archivs erwarten.

Die Ära Metternich blieb auch nach Knechtel noch liberal. Der Nachfolger von Josef Knechtel, Joseph Chmel⁶², schrieb 1849:

*“Se. Durchlaut der Herr Staatskanzler Fürst Metternich gestattete auf die liberalste Weise den Zutritt, ja auf seinen Befehl wurde so manchen Gelehrten bei Benützung des Hausarchivs von den Beamten desselben auf eine Weise Beistand geleistet, welche sie zu förmlichen Hilfsarbeitern machte.”*⁶³

Diese Aussagen zeigten eine liberale Einstellung der staatlichen Führung gegenüber den Forschenden. Es ist anzunehmen, dass man Archivbenutzung vor allem dann begrüßte, wenn die Forschung die Ziele der Monarchie unterstützte. Diese offene Einstellung konnten die Archivare aber anscheinend nicht immer teilen. Diese Toleranz manifestierte sich aber augenscheinlich nicht in offenen Verordnungen, die einen einfacheren Weg in die Archive ebnete. In der Zeit nach Metternich war sogar das Gegenteil der Fall. Auch heute finden sich noch Archivare, die Benutzung als Störung ihrer eignen Arbeit empfinden.

Der Beginn des Neoabsolutismus und die Führung unter Franz Ritter von Erb⁶⁴ bedeutete

⁶¹ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 169.

⁶² Joseph Chmel (1798–1858), 1834 Zweiter Archivar, 1840 Erster Archivar, 1846–1858 Vizedirektor des Staatsarchivs.

⁶³ zitiert bei: BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 169.

⁶⁴ Franz Ritter von Erb († 1872), 1848 Vizedirektor, 1849–1868 Direktor des Hausarchivs.

für die Archivbenutzung einen Rückschlag.⁶⁵ Dies begründete sich auch im Umschwung der Archivführung. Das Hausarchiv musste die Vorschaltung „Geheim“ 1848 zwar tilgen, unterstand allerdings ab dem Revolutionsjahr nicht mehr der Staatskanzlei, sondern dem Ministerium des Äußeren. Dieses Ministerium stand der historischen Wissenschaft und der externen Forschung ablehnend gegenüber.

Den Archivaren selbst wurde die Arbeit auch nicht leichter gemacht. Für Kopierung von Archivalien mussten selbst Archivare die Genehmigung der Dienstbehörde einholen. Auch die Beteiligung an der Redaktion in- und ausländischer politischer Zeitschriften war verboten. Franz Ritter von Erb war ursprünglich Jurist und Privatsekretär Erzherzogs Franz Karl. Er betrachtete das Archiv vorrangig als ein „*wohlgeordnetes Arsenal für die Waffen zum historisch-staatsrechtlichen Kampfe*“.⁶⁶ Auch der großzügige Zugang zum Archivgut, welcher sich in der Periode Metternichs gefestigt hatte, wurde von Erb verworfen. Da die Archivarbeit ein fremder Aufgabenbereich für ihn war, musste er sich in seine neuen Pflichten erst einfinden. Damit das bisherige Reglement auch unter seiner Führung eingehalten werden konnte, ließ er alte Schriften und Verordnungen ausgraben. Diese Vorgangsweise führte zu einer Kontroverse zwischen Erb und Karajan, da Erb auf die veraltete Vorschrift pochte, dass Forscher vor Antritt der Forschung ein Archivalienverzeichnis vorlegen mussten.

Eingesessenes Recht wurde also wieder verworfen. Auch die Zustimmung des Ministeriums des Äußeren musste eingeholt werden. Auch das Ministerium stellte, ohne Einhaltung von bestimmten Richtlinien, Bewilligungen jedoch sehr willkürlich aus. Bittner bezeichnete die Entscheidungsfindung des Ministeriums des Äußeren als eine Bandbreite von „*schrackenloser Bewilligung und engherziger Ablehnung*“. Ein Problem, das in der Amtszeit von Erb nicht mehr gelöst wurde.

Die Beziehung zu den Forschungswilligen hat sich aber unter seinem Nachfolger, Alfred von Arneth⁶⁷, wiederum radikal geändert. Unter Arneth setzte ein grundlegender Umschwung in der Benutzerpolitik ein. Vermutlich wurde, auf seine Anregung hin, vom Ministerium des Äußeren eine Umfrage im In- und Ausland durchgeführt. Diese Befragung sollte ermitteln, wie eine zukünftige Benutzerordnung aussehen könnte. Der Entwurf führte neuerdings dazu, dass Benützung nur durch eine besondere Bewilligung

⁶⁵ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 169.

⁶⁶ HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte (Wien 2013) 76.

⁶⁷ Alfred Ritter von Arneth (1819–1897), 1860 Vizedirektor, 1868 Direktor des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

des Ministeriums erlangt werden konnte. Arneth sprach sich zwar gegen diesen Vorgang aus, stieß aber zunächst noch auf taube Ohren.

Der 1867 einsetzende Liberalismus und seine neuen Grundsätze der Lehr- und Lernfreiheit⁶⁸ waren hilfreich für die Bewilligung des Archivzugangs. Bestätigt wurde dieser neue Zugang mit einem Erlass von Sektionschef Leopold Friedrich von Hofmann⁶⁹ vom 22. Juni 1868. Er erteilte Arneth die Befugnis *künftighin betreffs der Erlaubniß zur Benützung der Archivsschätze durch Private selbstständig, da Niemand besser dazu als gerade Sie befähigt erscheint, dießfalls ein maßgebendes Urtheil zu fällen. Sollten aber Euer Wohlgeboren in Fällen mehr politischer Natur selbst wünschen, Ihre Verantwortlichkeit durch eine vorläufige Anfrage bei dem Ministerium des Äußeren zu decken, so bleibt Ihnen dieß freigestellt, so wie es auch den Partheien nicht verwehrt werden kann, bei einem abschlägigen Bescheide seitens der Archivdirection den Recurs an die vorgesetzte Behörde zu ergreifen.*

Ein weiterer Erlass vom 25. September 1868 wurde nochmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das „Ministerium nunmehr der Forschung ohne Rücksicht auf deren politisches Programm wenigst möglich Schranken“ auferlegen wollte. Bis November 1918 bildeten diese beiden Erlässe die Grundlage für das Zulassungsverfahren zum Archivgut des Staatsarchivs.⁷⁰

Arneth erntete für diesen Fortschritt viel nationale und internationale Anerkennung und errang damit großes Ansehen. Für den Zugang zu Archivgut war dies ein großer Erfolg.

Dieser Schritt nach vorne bedeutet allerdings nicht die völlige Öffnung der Archive. Auch weiterhin waren Hürden vorhanden um Missbrauch der Schriften zu vermeiden. Zum Beispiel endete die Großzügigkeit Arneths gegenüber Heinrich von Treitschke, da dieser „die Geschichtsschreibung zur Magd politischer Parteibestrebungen erniedrigte“. Es wurde also sehr wohl weiterhin darauf geachtet, wofür die Ergebnisse der Archivforschung verwendet wurden.

Die Benützungspolitik fand auch noch andere Grenzen. Im Hofkammerarchiv musste man, wenn man Zugang ins Archiv wollte, bis in die 1870er einen Revers unterzeichnen, mit

⁶⁸ Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. 1868 Nr. 142, Art. 17, „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“

⁶⁹ Leopold Friedrich von Hofmann (1822-1885) war österreichischer Minister und Diplomat. Zu den verschiedenen Ämtern die er im Laufe seines Lebens ausübte zählten allen voran seine Tätigkeit als Sektionschef des auswärtigen Ministeriums und der k.u.k. Reichsfinanzminister.

⁷⁰ BITTNER, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs, 170.

welchen man sich verpflichtete, die Erkenntnisse aus den vorgelegten Akten nicht zum Schaden des Erzhauses oder des Ärars zu verwenden. Dies kam einer Zensur gleich. Auch Findmittel wurden bis ins 20. Jahrhundert nicht oder nur selten vorgelegt. Einsichtnahme in diese war also ein besonderes Privileg und wurde nur äußerst selten erteilt.

Über Archivanfragende wurden sogar polizeiliche Auskünfte eingeholt.

Im Hausarchiv wurden Forschungsergebnisse einer Zensur unterzogen. Archivare, wie Alfred von Arneth, übten sogar Selbstzensur. In seiner Edition über die habsburgische Familienkorrespondenz des 18. Jahrhunderts verzichtete er auf intime Details über das Kaiserhaus Habsburg.⁷¹ In der Zeit von Arneth wurde mit ausgewählter Benutzung wieder offener umgegangen, erstaunlicherweise schränkten sich solche Forschende, wie Arneth selbst, sogar in ihrer eigenen Forschung ein um die vorgesetzte Politik zu schützen.

Ein finanzielles Hindernis zu Archivzugang wurde Mitte des 19. Jahrhunderts angedacht. Einen besonderen Einblick dazu bietet der Beitrag Walter Goldingers⁷² „Archivbenutzung vor 100 Jahren“.⁷³ Seine Arbeit beschäftigte sich mit einer Benutzungsumfrage, die an die internationalen Archive bezüglich Gebühreneinhebung gestellt wurde. Anstoß für die Befragung der ausländischen Archive war das 1862 neu erlassene Gebührengesetz für den österreichischen Kaiserstaat. Das fiskalische Gesetz sollte für alle Behörden gelten. Lediglich das Ministerium des Äußeren wurde als Ausnahmeerscheinung angeführt. Die Entscheidungshoheit über das Haus-, Hof- und Staatsarchiv warf dann, bezüglich des Stempelgesetzes, doch Fragen auf. Sollte die Benutzung des Archivs, also die persönliche Einsichtnahme oder schriftliche Anfrage, der Stempelpflicht unterliegen oder nicht. Die Frage berührte jedoch nicht die Entscheidungsfindung bei der Benutzungsbewilligung. Auch weiterhin entschied offiziell das Ministerium des Äußeren über den Benutzungszugang des Archivs. Goldinger bestätigte auch die Zensur, die der Forschung weiterhin keinen freien Raum einräumte. Privatangelegenheiten des Kaiserhauses, sowie aus Respekt gegenüber der Schicklichkeit oder zum Schutz gegenüber der Rechte Dritter, durften viele Akten nicht eingesehen oder veröffentlicht werden. 1862 wurde auch noch zwischen wissenschaftlicher und privater Nutzung unterschieden. Doch die Frage nach der Gebührenpflichtigkeit der Archivbenutzung wirft erstmals eine neue Frage auf. Nach einer durchgeführten Umfrage, die Archiveinrichtungen im Ausland zum Thema Gebühreneinhebung in Archiven befragte, wurde für das Staatsarchiv in Wien eine

⁷¹ HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte, 423.

⁷² Walter Goldinger (1910-1990) 1973-1975 war Goldinger Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs.

⁷³ Walter GOLDINGER, Archivbenützung vor 100 Jahren. In: der Archivar 26 (1973) 428-432.

Entscheidung gefällt. Mit dem Erlass des Außenministerium vom 25. Jänner 1864 wurde festgelegt, dass man, wie bisher, für die wissenschaftliche Benutzung keine Taxe einheben werde. Das Gebührengesetz sollte nur bei Beglaubigungen angewendet werden.⁷⁴

Vor 1900 kann im österreichischem Raum also lediglich die Instruktion Maria Theresias vom 24. Dezember 1753 festgestellt werden. Diese Verordnung sieht eigentlich keine private Benutzung vor. Es folgte keine kaiserliche Verfügung mehr. Sehr wohl aber die Bestimmungen Metternichs, der ja den Rang eines Staatskanzlers hatte. Für die Archivare musste die Instruktion Maria Theresias und die Verordnungen Metternichs als strenge Regelungen gelten, welche nicht zu überwinden waren. Immer wieder änderte sich die Haltung sowohl gegenüber privater als auch amtlicher Nutzung. Ein Forscher konnte also nie sicher sein, ob er Zugang zu Archivgut erhalten würde, da er von der Willkür der staatlichen Führung abhängig war.

3.3.Archivbenutzung abseits der österreichischen Tradition vor 1900

Auch außerhalb der österreichischen Monarchie war eine Archivbenutzung nicht sofort gestattet, sondern musste sich erst entwickeln.

Die Französische Revolution war in vielerlei Hinsicht eines der folgenschwersten Ereignisse der neuzeitlichen Geschichte. Diese Zäsur änderte erstmals in Frankreich, den Zugang zu Archivgut. Französische Archive brachen damit in eine neue Ära auf. Ihre revolutionäre Öffnung bildete die Basis, auf welcher heutige historische und öffentliche Archive beruhen. Der revolutionäre Akt stützte sich auf dem Gesetz vom 7. Messidor des Jahres II^{75 76}. Der Entwurf des ersten Archivgesetzes wurde von Armand Gaston Camus konstruiert. Er war ein Jurist und ehemaliger Parlamentsadvokat. Er wurde zum „garde des archives“ bestellt. Als solcher konnte er auch das zweite Archivgesetz vom 7. Messidor des Jahres II entwerfen.

Er initiierte also beide Hauptarchivgesetze. Erst fast 200 Jahre später wurden diese abgeschafft und durch das Archivgesetz vom 3. Jänner 1979 aufgehoben. Das Recht vom 7. Messidor des Jahres II änderte mit dem Artikel 37, dass jeden Bürger das Recht hat die

⁷⁴ GOLDINGER, Archivbenützung vor 100 Jahren, 430.

⁷⁵ Das Datum 7. Messidor des Jahres II fusst auf dem französischen Revolutionskalender und wäre umgerechnet der 25. Juni 1794.

⁷⁶ MANEGOLD, Archivrecht, 23.

öffentlichen Archive frei und ohne Einschränkungen zu benutzen, ohne sich an Sperrfristen halten zu müssen.

*Tout citoyen pourra demander dans tous les dépôts, aux jours et aux heures qui seront fixés, communication des pièces qu'ils renferment; elle leur sera donnée sans frais et sans déplacement, et avec les précautions convenables de surveillance.*⁷⁷

Die Gesetze zielten darauf, dass französische Bürgerinnen und Bürger, nach Ende des Feudalsystems, finanzielle Ansprüche erheben konnten. Dieses Archivrecht diente also der Forderungen der Bevölkerung nach deren finanziellen Anfragen, und der Konsultation von Dokumenten, die den Kauf und Verkauf von Gütern zu unterstützen. Hierzu sollten die Archive mit konstitutionellen Akten für drei Tage in der Woche für das Volk geöffnet sein. Tatsächlich stand im Gesetzesentwurf von Camus „tous les jours“. Jeden Tag öffentlich zugänglich zu sein, wäre für Archive wohl schwierig zu organisieren gewesen. Trotzdem bekamen Archive erstmals damit einen öffentlichen Charakter.⁷⁸ Ende des 18. Jahrhunderts wurde damit die Vernichtungstätigkeit der ständischen Besitztitel und der Zugang für alle Bürger zu Archiven in diesem Gesetz geregelt. Es unterstützte die ersten Jahrzehnte nicht die wissenschaftliche Forschung, da der Zugang zu Archive für Historiker auch im 19. Jahrhundert noch ein *Objekt obrigkeitlicher Sorge und Kontrolle* war.⁷⁹

Anders als heute stand die Quellensuche der geisteswissenschaftlichen Forscher daher nicht im Vordergrund.⁸⁰ Mit der Einführung des Gesetzes 1794 war nicht sofort eine Wende hin zu offenen Archiven, die die wissenschaftliche Forschung unterstützen, gegeben. Die Revolutionäre zielten auf die Vernichtung der Rechtstitel ab. Diese Absicht sollte vom Volk unterstützt werden, weswegen die Gesetze dem Bürgern Zugang zu den Archiven gestatteten. Wissenschaftliche oder politische Forschung war jedoch nicht der Zweck des Gesetzes von 1794. Die Forschungen in den „Archives Nationales“ waren zwischen 1812 und 1840 eher administrativer, also internamtlicher Art. Anthony Ribberink führte an, dass lediglich 1200 von 12000 Recherchen historischer Natur waren. Gerade also 10% der Archivbenutzung. Ab 1830 wurde Michelet Chef der Sektion der Archives Nationales. Unter seiner Führung gab es nur zwei bis drei Untersuchungen mit geschichtswissenschaftlichem Charakter.⁸¹ Die historische und wissenschaftliche

⁷⁷ MANEGOLD, Archivrecht, 26.

⁷⁸ Anthony RIBBERINK, Die Öffentlichkeit der Archive im Umbruch der Zeiten. In: der Archivar 26 (1973) 424-432.

⁷⁹ Markus FRIEDRICH, die Geburt des Archivs: eine Wissenschaftsgeschichte. (München 2013) 279.

⁸⁰ HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte, 421.

⁸¹ RIBBERINK, Die Öffentlichkeit der Archive im Umbruch der Zeiten, 426.

Forschung wurde also auch im Laufe des 19. Jahrhunderts noch nicht gefördert. Die Anzahl der Recherchen übertraf jedoch sicherlich die Nutzungshöhe in habsburgischen Archiven. Revolutionär war auch der Begriff, den Wilhelm Wiegand⁸² für die französischen Gesetzgebungen fand. Er feierte sie als „Erklärung archivischer Menschenrechte“. Auch in anderen Ländern fanden sich Vorkämpfer für die Öffnung von Institutionen, welche Archivalien sicherten.

In Bayern verlangte der Historiker und Archivvorsteher Joseph Fink 1824 eine Zusammenarbeit zwischen den Königlichen Archiven Bayerns und der Akademie der wissenschaftlichen Forschung. Die Archive sollten für die wissenschaftliche Forschung geöffnet werden. Das Ansuchen von Fink erhielt jedoch seitens der Mitglieder der Akademie keine Unterstützung. Letztendlich stieß er bei König Maximilian I. noch auf Gegenwehr. Die Begründung lag, wie bei einem abgelehnten Gesuch in den habsburgischen Archiven, bei der Bestimmung, dass Archive der Regierung zu dienen haben. Man stützte sich hierbei auf die politische Theorie des *arcana imperii*.⁸³ Tatsächlich war man der Forschung für vaterländische Geschichte gegenüber nicht komplett verschlossen. In einem Dekret vom 21. April 1812 wies König Maximilian seine Archivare an, *jedem Freunde der vaterländischen Geschichte in seinen Forschungen an die Hand zu gehen*.⁸⁴

Aus staatlichen Archiven der österreichischen Monarchie ist bekannt, dass die Entscheidungsfindung über den Zugang zu Archivgut recht willkürlich war. Selbst gute politische Verbindungen garantierten keinen Zugang zu dieser arkanen Welt. Ähnlich war jedoch die genaue Prüfung, welcher die Forscherinnen und Forscher und ihre Forschungsanliegen unterzogen wurden.

In Bayern entwickelte man aber zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein eigenes Prüfungsverfahren. Dieser Prüfung wurden sowohl Antragstellende, als auch ihre Anliegen unterzogen. Wichtig war, dass diese Kontrolle die überaus wichtige Arkansphäre, also die Geheimhaltung der fiskalischen und rechtlichen Interessen des Staates, gewährleistete. Für die Prüfung der Benutzungsgesuche war der Archivdirektor zuständig. Philipp Müller betonte in seinem Beitrag „die fehlende Eingabe, zur Geschichte der Archivbenutzung und ihrer Regulierung im 19. Jahrhundert“, dass die Archivbenutzung zu Beginn des 19.

⁸² Wilhelm Wiegand (1851-1915) war Archivar und Professor der Geschichtswissenschaften und Mitglied der ersten Kammer des Landtags des Reichslandes Elsaß-Lothringen.

⁸³ Philipp MÜLLER, Die fehlende Eingabe. Zur Geschichte der Archivbenutzung und ihrer Regulierung im 19. Jahrhundert. In: der Archivar 65 (2012) 153-159. hier: 153.

⁸⁴ MÜLLER, Die fehlende Eingabe, 156.

Jahrhunderts trotz eines Prüfungsverfahrens kein Recht, sondern per se ein Zustand war. Erst im Laufe des 19. Jahrhunderts entwickelte sich eine politische Unterstützung für die wissenschaftliche Nutzung der staatlichen bayrischen Archive. So nahm man auf diese auch Rücksicht beim Bau des Allgemeinen Reichsarchivs. 1843 wurde das neue Gebäude mit Leseräumen für Benutzende eröffnet. Dort wurde es ihnen ermöglicht in angeforderte Akten und Urkunden einzusehen.⁸⁵ Müller beschreibt also für Bayern einen ähnlichen Archivzugang, wie in den österreichischen Archiven. Auch in Preußen gab es die Möglichkeit Zugang zu den arkanen Archiven zu erhalten. Wie in der habsburgischen Monarchie, war dieser Einlass nur durch die Überwindung einiger Hürden möglich. Der Unterschied bei der Entscheidungsfindung beider Länder lag vorrangig beim Prüfungsverfahren. Ein solches hat sich nur in Bayern entwickelt. Im Landesarchiv Bayern gab es 1869 auch Regelungen über den Leihverkehr des Archivs. Diese Bestimmungen organisierten den Leihverkehr der Archivstücke sehr genau:

- 1. Archivalien werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nur für verdiente Geschichtsforscher nach auswärts versandt.*
- 2. Empfänger und verantwortlich für sorgfältige Aufbewahrung, wie für Rücksendung darf nicht bloss eine physische Person sein, sondern in erster Linie ein Archiv oder eine Bibliothek.*
- 3. Die Vorstandschaft dieser Behörde hat sich in ihrer amtlich ausgestellten Empfangsbestätigung zugleich zu verpflichten, dass die Benützung nur in ihrem Amtsort geschehen soll, und dass das Archivale binnen einer bestimmten Frist in voller Integrität zurückgesendet wird.*
- 4. Nur fest geheftete Akten oder fest gebundene Kodizes werden verschickt.*
- 5. Dieselben sind vor der Absendung zu foliieren und auf dem ersten und letzten Blatt mit dem Archivstempel zu versehen. Sodann wird nach sorgfältiger Durchsicht über den gesamten Inhalt sowie über die äußere Beschaffenheit eine genaue Beschreibung verfasst, welche der von der auswärtigen Archivs- oder Bibliotheksbehörde zu vollziehenden Empfangsbestätigung einverleibt, und zugleich auf der Rückseite des vor dem Deckels des Kodex (Bandes oder Heftes) aufgeschrieben oder aufgeklebt wird, während Kopie dieser Beschreibung als Beleg bei den Akten bleibt.*

⁸⁵ MÜLLER, Die fehlende Eingabe, 159.

6. *Die Benützungsfrist erstreckt sich nur auf kurze Zeit, höchstens 2 bis 3 Monate.*
7. *Bei dem Rückempfang wird das Archivale, um seine Integrität zu untersuchen, sofort mit der Beschreibung verglichen.*⁸⁶

Franz von Loher stellt in seinem Beitrag „Ueber Vertrauen bei der Archivbenutzung“ auch fest, dass ähnliche Maßnahmen auch für andere Archive in Mitteleuropa wünschenswert wären.

In Walter Goldingers Beitrag über die Gebühreneinhebung für das österreichische Staatsarchiv wurde auch die Frage von Archivzugangsgebühren für ausländische Archive behandelt. Um dieses Thema genauer zu untersuchen startete das Ministerium des Äußeren eine internationale Umfrage. Sinn war es die Gegebenheiten in anderen internationalen Archiven zu eruieren. Die Rückmeldungen der einzelnen Länder, die Goldinger in seinem Bericht eingearbeitet hatte, sind äußerst aufschlussreich. Der Antwort Athens kann man entnehmen, dass es in Griechenland keine öffentlichen Archive gab. Petersburg vermeldete, in russische Archive kein Publikum zuzulassen.

Im Vatikan waren 1862 Besucherinnen und Besucher noch gänzlich ausgeschlossen. Auch aus den Vereinigten Staaten kam aus Nordamerika eine Antwort. Dort gab es auch keine Archivbenutzung für wissenschaftliche oder private Benutzung. Nur in besonderen Fällen wurden Abschriften unentgeltlich ausgegeben.

In Brasilien war, wie in der österreichischen Monarchie, eine Bewilligung für Archivzugang nur schwer zu erhalten. Sein Ansuchen musste man auf Stempelpapier geschrieben abgeben. Für die Bewilligung selbst waren keine Taxen mehr zu entrichtet werden.

Das Münchner Reichsarchiv hob eine einmalige Gebühr ein. Das königliche Hausarchiv in München hingegen war für Benutzer/innen verschlossen. Eine ganz andere Zugangsweise hatte man zu den staatlichen Archiven Hannovers. Dort entrichteten Forscher und Forscherinnen eine Aufsuchungsgebühr. Diese Gebühr entfiel, wenn das geforderte Stück im Archiv nicht gefunden werden konnte oder einem die Auskunft über die gefragten Archivalien verwehrt wurde. Der Archivdirektor aus Darmstadt, Dr. Bauer, schrieb, dass zwar laut einer Instruktion die Archivbenutzung gebührenfrei sei. Von dieser Vorgabe sei man aber abgegangen. In der Praxis hoben die Archive in Darmstadt wechselnde Gebühren ein, je nach Höhe des Arbeits- und Zeitaufwands.⁸⁷ Diese Antworten zeigen, dass auch im

⁸⁶ Vorschriften von 1869 für das Bayrische Landesarchiv zitiert bei: Franz von LÖHER, Ueber Vertrauen bei Archivbenutzung. In: Archivalische Zeitschrift 2 (1877) 12-20. hier: 20.

⁸⁷ GOLDINGER, Archivbenützung vor 100 Jahren, 427.

internationalen Bereich die Archivbenutzung noch schwieriger war. Von einem Zugang für ein breites Publikum war überhaupt noch nicht zu sprechen.

Eine Besonderheit für die Forschung war die Öffnung des Vatikanischen Geheimarchivs. Diese Eröffnung wurde durch Papst Leo XIII. in die Wege geleitet. Zunächst musste er hierfür, durch eine Breve vom 20. Juni 1879, die Verbindung von Bibliothek und Archiv lösen. Im Jahr 1880 wurde das Vatikanische Archiv dann zur Benutzung frei gegeben. Jedoch wurde nicht sofort das Archiv komplett für die freie Benützung geöffnet. Erst 1884 fielen die letzten hemmenden Bestimmungen, abgesehen von den Zugangsbeschränkungen, wie Schutzfristen, wie man sie auch heute noch hat. Vor der Öffnung des Archivs hatten lediglich der Papst selbst, der Kardinalstaatssekretär und die Archivbeamten Zutritt zum Archiv. Diese Vorschrift wurde vor 1880 nur spärlich für Forscher außer Kraft gesetzt.⁸⁸ Auch für Preußen gab es im 19. Jahrhundert Änderungen im Zugang zu Archivgut. Bereits im 17. und 18. Jahrhundert war Michael Scholz von einer Benutzung des Preußischen Staatsarchivs bekannt. Der wohl berühmteste Forscher des Geheimen Staatsarchivs im 18. Jahrhundert war König Friedrich der Große. Für ihn galten keinerlei Einschränkungen bei der Vorlage von Archivgut. Jeder andere Forscher musste jedoch eine Zugangsgenehmigung einholen.

Der Einfluss der französischen Revolution hinterließ auch in der preußischen Archivlandschaft ihre Spuren. Bereits Kultusminister Freiherr von Altenstein beschrieb in einem Memorandum an den Staatskanzler Hardenberg 1810 eine Trennung der Archivalien in zwei Teile. Er sah eine Trennung zwischen staatsrechtlichem Schriftgut und Archivstücken, denen *blos ein geschichtlicher Werth beygelegt werden kann*[...].⁸⁹ Diese Empfehlung wurde aber nicht in die Tat umgesetzt, da sie zu einer Zerreißung der Archive geführt hätte.

Ein weiterer Vorschlag, der mit den Forderungen Altensteins übereinstimmte, kam vom westfälischen Oberpräsidenten Vincke. Er bemühte sich um die Öffnung der Provinzialarchive für einige Stunden in der Woche für *Besuche der Liebhaber* von Archiven. Dieser Vorschlag ging für damalige Verhältnisse sehr weit und hätte zu einer Öffnung für ein breiteres Publikum führen können.

Erstaunlicherweise urteilte das Gutachten der Berliner Akademie der Wissenschaften anders:

⁸⁸ Karl August FINK, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung (Rom 1951) 5.

⁸⁹ Michael SCHOLZ, Die Öffnung der Archive für jedermann. Zur Geschichte der öffentlichen Benutzung. In: Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg 10 (1997) 4-8. hier: 5.

„...die Archive gemeinnützlich zu machen, sind zwar im höchsten Grade liberal und verdienen die dankbarste Anerkennung aller Freunde historischer Forschungen; jedoch scheint der sub 1.5. enthaltene Vorschlag, die Archive wie Bibliotheken wöchentlich einige Stunden dem Besuche der Liebhaber zu öffnen, einerseits dem Zwecke eines Archivs unangemessen und andererseits selbst wegen der dadurch eintretenden Unsicherheit sehr bedenklich seyn. Es wird gewiss allen billigen Ansprüchen in dieser Hinsicht auf das vollkommenste genügt, wenn nur diejenigen, welche ihren Beruf zu historischen Nachforschungen zu begründen wissen, die Benutzung der Archive nicht verweigert oder erschwert wird.“⁹⁰

Die Archivneugestaltung mündete letztendlich in einer Zirkularverfügung vom 10. September 1822 von Staatskanzler Hardenberg an die preußischen Oberpräsidenten. Hardenberg formuliert darin, die geheimen Archive für die wissenschaftliche Benutzung nach bestimmten Grundsätzen zu öffnen. Natürlich kam man auch hier nicht um Beschränkungen herum. Diese Beschränkungen galten *theils das Interesse des Staats theils die Sicherung der aufbewahrten Denkmäler der Vorzeit*⁹¹. Der Zugang zu den älteren Urkunden wurde zwar vereinfacht. Trotz allem mussten auch für diese Stücke weiterhin eine Bewilligung durch den jeweiligen Oberpräsidenten eingeholt werden. Und auch nach der Nutzung der Archive blieben weitere Hürden aufrecht. So mussten, ähnlich wie auch zeitweise in der Habsburger Monarchie, die Forschungsergebnisse erst zur Prüfung vorgelegt werden um die Interessen der Politik zu wahren. Interessanterweise beschäftigt sich die Zirkularverfügung auch mit dem Ort der Benutzung.⁹²

Heute gehen Forschende automatisch von einer Benutzung vor Ort, direkt im Archiv, aus. Es ist nicht erlaubt Archivalien aus dem Benutzerraum mitzunehmen. Nur unter besonderen Bedingungen werden Archivalien an andere wissenschaftliche oder öffentliche Einrichtungen verliehen. Die Schriftstücke werden folglich zu ihrem eigenen Schutz nicht aus den Archiven entfernt. Die Benutzung erfolgt in einen eigenen Benutzersaal, der auch vom Archivpersonal eingesehen werden kann. Falls Archivalien nicht für Nutzerinnen und Nutzer aufliegen, liegen sie sicher verwahrt in einem Depot. Diese Voraussetzungen entsprechen der heutigen Norm.

Diese Gesetzmäßigkeiten waren vor den 20. Jahrhundert aber noch nicht der Fall. Wie für das Österreichische Staatsarchiv bereits erwähnt, mussten Archivangestellte ihre Arbeitsplätze räumen, wenn ein starker Besucherandrang herrschte.

⁹⁰ SCHOLZ, Die Öffnung der Archive für jedermann, 5.

⁹¹ SCHOLZ, Die Öffnung der Archive für jedermann, 5.

⁹² SCHOLZ, Die Öffnung der Archive für jedermann. 5.

Auch die Unterbringung des Schriftguts, egal in welchem Land, war nicht immer adäquat. Oft waren für die Urkunden und das Verwaltungsschriftgut zu wenig Platz vorhanden und es mangelte an einem vernünftigen Arbeitsplatz für das Archivpersonal.

Dieser Umstand erklärt die gesonderte Behandlung in der Zirkularverfügung von 1822. Der ursprüngliche Entwurf von Hardenberg sah eine Nutzung außerhalb der Archivräumlichkeiten noch als gefährlich an und wurde nur in „*besonders geeigneten Fällen*“ unterstützt. In der endgültigen Fassung wurden diese Passagen gestrichen und eine Nutzung außerhalb der Archivräumlichkeiten wurde streng untersagt. Eine Forderung, die durch die Archivwissenschaft, aus Gründen des Archivschutzes, durchaus unterstützt wird. Sie entspricht also der heutigen Norm.

Ganz andere Voraussetzungen für die Benutzung fanden sich 1880 in Norwegen. Hier war der Archivzugang sehr liberal geregelt. Sowohl die wissenschaftliche Forschung, als auch die private Nutzung wurden unterstützt. Auch bei schriftlichen Anfragen gaben die Archivare sich Mühe sie erschöpfend zu beantworten. Secher erzählt in seinem Bericht über das skandinavische Archivwesen auch über tagelange Archivrecherchen der Archivare, um die Benutzeranfragen zu befriedigen. Tatsächlich sollte keine Anfrage abgewiesen werden. Für Anfragende wurden Abschriften kostenlos ausgefertigt, insofern sie nicht einen gewissen Aufwand überschritten. Ab 1880 überließ man den privaten Forschenden sogar selbst seine Forschung weiterzuführen, wenn seine Forschungen ein gewisses Arbeitsausmaß überstiegen.

Seitens des Reichsarchivars kam sogar der Vorschlag, einen geringen Betrag für vidimierte Abschriften zu verlangen. Die Einnahmen sollten dem Staate zugute kommen.⁹³ Vergleichbar mit dem Rest Europas war der Zugang zu Archivgut für private und wissenschaftliche Forschung ohne große Hürden möglich. Die Offenheit der norwegischen Archive war für dieses Zeitalter ein sehr innovativer Ansatz. Andere bisher beschriebene Archive konnten mit einer solchen Offenheit nicht aufwarten. Die Bereitschaft großzügige Archivrecherchen zu betreiben und zu unterstützen galt sowohl der Forschung als auch den privaten Nutzenden. Secher beschreibt in seinem Archivbericht, dass man niemanden abweisen wollte „...und nicht gern Bauern, die oft Urkunden mitbrachten, einen abschläglichen Bescheid geben wollte.“⁹⁴ Ein liberaler Zugang, der für das Staatsarchiv der Habsburger Monarchie nicht vorstellbar war.

Wie sich gezeigt hat, gab es also keine einheitliche Entwicklung für den Zugang oder für

⁹³ V. A. SECHER, Das Archivwesen im skandinavischen Norden. In: Archivalische Zeitschrift 3 (1880) 40-50. hier: 40.

⁹⁴ SECHER, Das Archivwesen im skandinavischen Norden (1880) 41.

die Regelung für Archive. Die verschiedenen Archivzugänge gründeten sich in der unterschiedlichen Entwicklung der Archive, die von ihrer jeweiligen staatlichen Entwicklungen abhängig waren. Die Entwicklung der staatlichen Strukturen in Europa ging in unterschiedlich schnellen Schritten voran. Wie man an den beschriebenen Beispielen der französischen und österreichischen Archive erkennen kann, gründen sie auf völlig unterschiedlichen staatlichen Aufbau. Die ursprünglichen Archivgründungen wurden von Fürsten zur Rechtssicherung durchgeführt.

Der Habitus der Archive hat sich bis zum 19. Jahrhundert komplett gewandelt. Von der ursprünglichen Unterbringung in Schatzkammern und Truhen, wandelte sich die Anlage der Archive im 19. Jahrhundert in Institutionen mit eigenen wissenschaftlichen Personal und einer Unterbringung in eigenen Räumlichkeiten. Im 20. Jahrhundert entwickelten sich Archive als wissenschaftliche Institutionen nochmal massiv weiter. In Mitteleuropa fehlte es im 19. Jahrhundert noch an gesetzlichen Regelungen für den Zugang zu Archiven. Immer wieder kam es zu Vorschriften von höheren Stellen, sogar von direkten Anordnungen von Monarchen. Lediglich in Frankreich manifestierten sich Archivgesetze, die in der Verfassung verankert wurden. Die französischen Archivgesetze von 1790 und 1794 gründen somit die Basis für die Archivöffnung. Diese Gesetze fußten auf der gesellschaftlichen Veränderung in Frankreich. Diese gesellschaftliche Umstrukturierung durfte nicht auf die anderen Staaten übergreifen.

Die anderen europäischen Großmächte sahen in dem Gedankengut der französischen Revolution gefährlichen Sprengstoff für ihre jeweiligen Regierungsformen. Sie mussten ihre monarchischen Ansprüche legitimieren, weshalb sie den Zugang zu ihren Archiven nicht einfach öffnen konnten. Erst nach und nach konnten die Ideen der französischen Revolution auch auf die übrigen Länder Europas übergreifen. Aufgrund dieses Umstandes konnte ein rechtlicher Zugang zu Archivgut nicht durch ein Gesetz verrechtlicht werden. Erst der Zerfall der Monarchie hob die Sphäre der arkanen Archive auf. Die Neuorientierung der Archive als Servicestelle, wie sie heute bekannt sind, entwickelte sich im 20. Jahrhundert. Archivinteressierte werden heute als Stakeholder an den Archiven gesehen, die jedoch auch heute von einzelnen Archivaren als negativer Einfluss auf Archivalien empfunden werden. Die Archive im 19. und 20. Jahrhunderts entwickelten sich, aufgrund der Entwicklung der Staatlichkeit, nur langsam hin zu den heutigen Archiveinrichtungen.

4. Archive im Umbruch - Entwicklung der Gesetzgebung im 20. Jahrhundert

4.1. Die Versuche einer gesetzlichen Regelung

Die Entwicklung des Archivwesens im 20. Jahrhundert war geprägt von Staatsumbrüchen und wesentlichen gesellschaftlichen Veränderungen. Am Ende des Ersten Weltkriegs musste sich auch das Archivwesen Österreichs neu orientieren. Im österreichischen Rechtsraum gab es zu Beginn des 20. Jahrhunderts noch keine gesetzlichen Bestimmungen zur Archivbenutzung. Man lehnte sich zu dieser Zeit sehr stark am deutschen Archivwesen an.⁹⁵ Eine Gesetzgebung, die zwar nicht als Archivgesetzgebung gelten kann, aber trotzdem im weitesten Sinne Einfluss darauf hat, ist das Ausfuhrverbotsgesetz von 1918.⁹⁶ Diese Gesetzgebung wirkte sich zwar nicht direkt auf die Archivbenutzung aus, war aber für den Archivalienschutz, und damit weitgehend für die Benutzung, wichtig. Nach Ende des ersten Weltkriegs befand man sich in einen völlig neuem staatlichen und gesellschaftlichen Gefüge. In dieser völlig neuen Situation musste mit den Nachfolgestaaten auch über die Besitzungen der Archive verhandelt werden. Sinn des Gesetzes war es zu verhindern, dass kulturelle Güter ausgeführt werden.

Die erste gesetzliche Grundlage für Archiveinrichtungen wurde in der Zeit der ersten Republik eingerichtet. Es handelte sich um das Denkmalschutzgesetz von 1923.⁹⁷ Sinn des Gesetzes war der Schutz der Schriftgutdenkmäler. Es handelte sich um Schriftgut, sowohl im staatlichen, als auch im privaten Sinne, sofern es im öffentlichen Interesse war. Die Materie des Kulturgüterschutzes betraf also nicht nur staatliches Schriftgut, sondern ermöglichte auch den Eingriff in privates Schriftgut. Ziel war es zu verhindern, dass schutzwürdiges privates Archivgut ins Ausland gebracht werden darf. Es soll für öffentliches Interesse erhalten bleiben. Der schriftliche Ausgang der öffentlich-rechtlichen Verwaltung fällt automatisch in den Kompetenzbereich des Denkmalschutzgesetzes.⁹⁸

⁹⁵ Elisabeth *SCHÖGGL-ERNST*, Österreichs Archive vom 20. ins 21. Jahrhundert. In: *Atlanti* 25 (2013) 205-214. hier: 205.

⁹⁶ Rudolf *NECK*, Privatarhive und Archivalienschutz in Österreich. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 20 (1979) 51-55. hier: 54.

⁹⁷ Aktuelle Fassung des Denkmalschutzgesetzes BGBl. Nr. 92/2013.

⁹⁸ Heinrich *BERG*, Die österreichischen Archivgesetze. In: *Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja* 9 (2010) 35-50. hier: 40.

Die österreichischen Archivare bauten auch die Archivwissenschaft in Österreich weiter aus. Dafür nahmen sie an Archivkongressen teil und erörterten archivarisches Grundsatzfragen mit nationaler und internationaler Kollegenschaft.⁹⁹ Eine eigentliche Archivgesetzgebung konnten sie aber auch in dieser Zeit nicht gestalten. Auch der k.k. Archivrat und das Archivamt, das bis 1938 bestand, konnte kein einheitliches Dach für alle Archive Österreichs gestalten, schon gar keine einheitliche Gesetzgebung. Trotzdem erreichte die Archivwissenschaft in der Ersten Republik einen Höhepunkt. Der Einmarsch der Nationalsozialisten 1938 brachte jedoch wesentliche Veränderungen mit sich. Das Archivamt bestand nach 1938 nicht weiter. Die Reichsstatthalter kümmerten sich um den Archivalienschutz.¹⁰⁰ Natürlich bestimmten die neuen Machthaber auch den Zugang zu den Archiven.

Der liberale Zugang der 1. Republik änderte sich im NS-Regime. Da die Geschichte ein wesentliches Element der nationalsozialistischer Propaganda war, wurde auch der Zugang restriktiv gelenkt und überwacht.¹⁰¹ Juden wurde sogar die Benutzung staatlicher Archive untersagt außer „zu familiengeschichtlichen Zwecken und zur Erforschung des jüdischen Volksturms“. Dieses Benutzungsverbot galt für inländische Jüdinnen und Juden, doch die Archivforschung ausländischer Nutzerinnen und Nutzer sollte streng überwacht werden. Auch für die allgemeine ausländische Benutzung wurden im Herbst 1938 erste Regelungen getroffen. Bei Zweifel an den Forschungen durch ausländische Benutzung oder an deren Zuverlässigkeit war es die Aufgabe des Archivvorstands dem Reichsarchiv die Gründe, die gegen eine Genehmigung der Benutzung sprechen, mitteilen. Kamen die Anträge von einem polnischen Forschenden musste die Genehmigung der zuständigen Reichsstelle eingeholt werden. Personen, welche in ihrer Vergangenheit im Zuchthaus waren oder wegen hochverräterischen Unternehmungen verurteilt waren, wurde die Archivbenutzung ganz untersagt.¹⁰²

Nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs übernahmen die Bundesländer selbst den Archivschutz. Doch der Weg zu Archivgesetzen war, wegen der Folgen des II. Weltkriegs,

⁹⁹ SCHÖGGL-ERNST, Österreichs Archive vom 20. ins 21. Jahrhundert, 205.

¹⁰⁰ 6. Verordnung vom 11. Jänner 1940, RGBl. I. S. 52/1940, Über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Reichsstatthalters in Österreich.

¹⁰¹ HOCHEDLINGER, Österreichische Archivgeschichte, 222.

¹⁰² Brigitte RIGELE, Das Wiener Stadt- und Landesarchiv in den Jahren 1939-1945. In: Österreichs Archive unter dem Hakenkreuz, MÖSTA 54 (Wien 2010) 387-424. hier: 400.

noch lange.¹⁰³ Die österreichische Archivlandschaft litt in der Nachkriegszeit an Personalproblemen, resultierend aus der Entnazifizierung, Kriegsoptionen und dem Fehlen an Nachwuchs. Außerdem war der geschmälerete Personalstand nach dem Krieg damit beschäftigt gewesen, verloren gegangene Archivalien zurück zu holen, sowie Ausfälle und Verluste zu verzeichnen. Verbleibende Bestände mussten gesichert werden, da manche Depots durch Kriegseinwirkungen zerstört oder zumindest beschädigt wurden, wie zum Beispiel das Allgemeine Verwaltungsarchiv. Das Landesarchiv in Vorarlberg beispielsweise war sogar von der französischen Militärbehörde besetzt.¹⁰⁴ Aufgrund der gegebenen Umstände war an eine normale Archivbenutzung sowie an eine Weiterentwicklung der Archivwissenschaft, nicht zu denken. Die österreichische Archivwelt musste die schweren Rückschläge des Krieges erst verdauen.

Nach dem Vorbild anderer Staaten arbeitete die Archivwelt an einer eigenen Archivalienschutzgesetzgebung weiter. Es dauerte aber bis 1966 bis es ein Gesetzesentwurf bis zur Regierungsvorlage schaffte. Der Entwurf umfasste jenes Schriftgut, das aus der Geschäftsführung von Bund, Länder oder Gemeinden hervorging und für die laufende Verwaltung abkömmlich war.¹⁰⁵ Der Entwurf kam jedoch im Parlament zu keiner Beschlussfassung. Die Rückmeldungen der Archivare zeigten auch den ein oder anderen Grund für das Scheitern der Regierungsvorlage. So äußerte Rudolf Neck im *Scrinium* seine Bedenken über die fehlende Wiedereinsetzung des Archivbeirats.¹⁰⁶ Auch Lorenz Mikoletzky äußerte sich in seinem Beitrag „das Bundesarchivgesetz“ zum fehlgeschlagenen Entwurf: „...wandten sich doch Parlamentarier unter anderem aus dem Grund gegen ein Archivgesetz, da sie befürchteten, dass der Staat zu viel Rechte in Bezug auf Privatarhive erhalten könnte.“¹⁰⁷ Diese Meinungen führten, unter anderem, zum Scheitern des Gesetzesentwurfs von 1966.

Damit fehlte aber auch immer noch eine gesetzliche Zusicherung für den Zugang zu Archivgut. Noch immer gab es von Archiv zu Archiv verschiedene Regelungen für den Zugang zu Archivgut und den Umstand dessen Benutzung. Nach wie vor war die einzige gesetzliche Grundlage das Denkmalschutzgesetz. Ansonsten galten für das Archivgut und seine Benutzung nur Vorschriften oder auch das einfache „Gewohnheitsrecht“. Der

¹⁰³ Patra *DOUPONA*, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (jur. Diplomarbeit Univ. Graz 2002) 5.

¹⁰⁴ *SCHÖGGL-ERNST*, Österreichs Archive vom 20. ins 21. Jahrhundert, 206.

¹⁰⁵ *DOUPONA*, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes, 5.

¹⁰⁶ *NECK*, Privatarhive und Archivalienschutz in Österreich, 55.

¹⁰⁷ Lorenz *MIKOLETZKY*, Das Bundesarchivgesetz. In: *Scrinium*. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 56 (2002) 9-17. hier: 11.

Entwurf für ein Archivalienschutzgesetz 1966 kann also nur als vorläufiger Höhepunkt der Archivgesetzgebung betrachtet werden.

4.2. Grundlagen der Gesetzesbildung

Das Ende des Zweiten Weltkriegs brachte, wie bereits nach dem Ersten Weltkrieg, wieder eine politische Umwälzung. Die Zweite Republik wurde auf einem neuen Parteiensystem und der Verfassung, mit den Vereinbarungen von 1920 und der novellierten Form von 1929, gegründet. Aufgebaut wurde der neue Alpenstaat nach einem föderalistischen Prinzip. Der Föderalismus ist als bundesstaatliches Prinzip gesetzlich in der Bundesverfassung festgelegt.

Damit wird der Staat als dreigliedrige Verwaltung aufgebaut. An oberster Stelle steht die Bundesverwaltung, dann folgen die 9 Länderverwaltungen und an unterster Ebene stehen die Bezirke beziehungsweise die Gemeinden. Diese 3 Ebenen sind Gebietskörperschaften und damit auch juristische Personen öffentlichen Rechts. Kennzeichen der neuen Verwaltung ist eine eigene Gesetzgebung für Bund und Länder. Die Gemeinden, in dieser Gliederung die kleinste organisatorische Einheit, haben keine Gesetzgebungsbefugnisse.¹⁰⁸ Damit scheidet die Gemeinde als archivgesetzgebende Einheit aus.

Bereits während der Staatsgründungsphase 1918/20 wurde diese Gliederung von Bund, Land und Gemeinde fixiert und ihre Kompetenzen bestimmt. In der Ersten Republik wurde hierbei festgelegt, dass das staatliche Archivwesen ungeteilt in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt und das Verwaltungsgut der Gemeinden und Länder der Obhut der Länderarchive überlassen wird. Maßgeblich für diese Bestimmungen war Michael Mayr.¹⁰⁹

¹¹⁰ Ihm gelang es, dass in der Bundesverfassung von 1920 der wissenschaftliche und fachtechnische Archivdienst Aufgabe des Bundes wurde. Die Schaffung einer Generaldirektion für die staatlichen Archive gelang aber in seiner Ära nicht mehr, sondern erst nach Ende des Zweiten Weltkriegs.¹¹¹

Im Folgendem wird die Archivbenützung und vor allem der Einfluss der Gesetzgebungen auf den Archivzugang, genauer untersucht. Da die unterste Ebene der dreigliedrigen

¹⁰⁸ Staatsrechtlicher Aufbau der Republik Österreich. In: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/organisation/oesterreich/aufbau/> (15.3.1015)

¹⁰⁹ KOLLER, Archivgesetzgebung in Österreich, 35.

¹¹⁰ Michael Mayr war von 1879 bis 1919 Direktor des Tiroler Landesarchivs. Außerdem war er von November 1920 bis Juni 1921 Bundeskanzler und Außenminister.

¹¹¹ MIKOLETZKY, Das Bundesarchivgesetz, 10.

Verwaltung keine Gesetzgebungsbefugnis hat, wird diese Verwaltungsebene hier nicht behandelt. In den Vordergrund für das öffentliche Archivwesen treten die Gesetzgebungen des Bundes und der Länder. Die Archive Österreichs wurden an die gegebenen Umstände angepasst. Die vorhandenen staatlichen Archive wurden in einem Staatsarchiv zusammengefasst. Zwar sah man die Gründung der 2. Republik in Österreich als Neustart an, doch dieser wandte sich nicht sofort zur Gänze bis zu den Archiven durch. Auf Grund der bereits erwähnten Reorganisation der Archive, setzte ein Interesse an einem einheitlichen Archivgesetz erst spät ein und fand erst 1966 den Weg ins Parlament.

Wie aus den erläuternden Bemerkungen dieser Regierungsvorlage zu entnehmen ist, war das Verlangen nach einer gesetzlichen Regelung für Archive, sehr groß. Als wichtigste Gesetzgebungen wird auch hier das Denkmalschutzgesetz angeführt.

Doch statt einer spezifischen Archivgesetzgebung entstanden bis zum Landesarchivgesetz Kärntens 1997¹¹² lediglich Verordnungen, die sich von Institution zu Institution variabel ausbildeten. Der Archivzugang war vor allem durch die verschiedenen Sperrfristen der Archive geprägt. Diese Sperrfrist ist vorrangig für die private und wissenschaftliche Benutzung vorgesehen. Sie schließt nicht die amtliche Nutzung ein. Im 20. Jahrhundert hatten also die 9 verschiedenen Länder Österreich und der Bund selbst verschiedene Zugangsregelungen. Bereits 1962 scheiterte ein Versuch die Schutzfrist zu vereinheitlichen. Eine Situation, die nicht nur für die Benutzerinnen und Benutzer schwierig war, sondern auch vom österreichischen Verfassungsgerichtshof als unbefriedigend empfunden wurde.¹¹³

4.3.Sperrfrist vor der Archivgesetzgebung

Im März 1988 veröffentlichte das Staatsarchiv neue „Richtlinien für die Behandlung von Benützungsansuchen“. Hierin werden bezüglich der Sperrfrist drei verschiedene Gruppen von Archivalien unterschieden. Die Unterscheidung liegt im Zeitabstand zum Abschluss des Geschäftsakts. Wenn nach Beendigung des Geschäftsfalls noch keine 20 Jahre vergangen sind, wird eine Benützungsbewilligung grundsätzlich abgelehnt. Eine Ausnahme, also schriftliche Zustimmung zur Öffnung des Akts, kann nur durch Betroffene des Schriftstücks erteilt werden. Nach „bereits 20, aber noch nicht 30 Jahren“ kann der

¹¹² Kärntner Landesarchivgesetz, K LAG LGBl. 40/1997.

¹¹³ KOLLER, Archivgesetzgebung in Österreich, 39.

Akt zumindest für eine bestimmte Personengruppe freigegeben werden, auch ohne Zustimmung der Betroffenen. Die Personengruppe umschließt folgende Individuen: „anerkannte Wissenschaftler“, an Diplom- oder Doktorarbeiten tätige Studierende der österreichischen Universitäten die für ihre Arbeit auch eine Bestätigung vorlegen können, dass der betreuende Universitätslehrende die Verantwortung für die Archivbenützung übernimmt, sowie „jene Personen, deren bisherige publizistische Tätigkeit die Benützung der Archivalien in einer ähnlichen Weise wie durch einen anerkannten Wissenschaftler erwarten läßt“. Die dritte Regelung betrifft Archivalien, deren Geschäftsfall bereits vor 30 Jahren abgeschlossen wurde, womit sie keiner Schutzfrist mehr unterliegen.¹¹⁴

Das Staatsarchiv orientiert sich also ab 1988 offiziell an einer 30-jährigen Schutzfrist, mit der Ausnahme für wissenschaftliche Forschung. Bevor die 20-jährige Frist nicht vergangen ist, bekommt niemand Zugang zum Archivgut. Zustimmung kann nur durch den Betroffenen des Akts erteilt werden, ansonsten erhält dieser dem ihn zustehenden Schutz seiner Privatsphäre und das Grundrecht auf Datenschutz¹¹⁵. Überdies trifft auch der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit, also die „Verpflichtung zur Geheimhaltung von Akten und Aktenteilen“ in Kraft.¹¹⁶

In Österreich ist aber zu berücksichtigen, dass es unterschiedlich lange Schutzfristen gibt. Das Landesarchiv Tirol zum Beispiel hat seine Schutzfrist auf 50 Jahren festgesetzt. Am 13. Mai 1980 beschloss die Tiroler Landesregierung genaue „Regelungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Einsichtnahme in die der Schutzfrist unterliegenden Archivalien des Tiroler Landesarchivs“. Man orientierte sich hierfür an den Richtlinien des Steiermärkischen Landesarchivs.¹¹⁷ Auch die Steiermärkische Landesregierung legte am 20. März 1978 Schutzfristen in seiner Benützerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv fest. Es war aber keine offizielle Gesetzgebung. Es handelte sich um eine interne Anweisung. Bei Ansuchen hat der Archivdirektor zu entscheiden. Er verfügt über die nicht-amtliche Zulassung zur Benützung und kann eine Benützungsbewilligung auch widerrufen. Nicht ganz ersichtlich ist jedoch, ob die Benutzerordnung eine Verordnung oder ein interner Erlass ist. Christian Freiberger gibt in seinem Betrag die Meinung des Verfassungsgerichtshofs wieder. Dieser vertrat den Standpunkt, dass die „Textierung

¹¹⁴ Wiener Zeitung Nr. 63 vom 16.3.1988, S. 4: Benützungserleichterung für Staatsarchiv, siehe auch: Siegfried HAIDER, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 41 (1989) 19-37. hier: 20.

¹¹⁵ Das erste Datenschutzgesetz wurde in Österreich 1978 festgelegt: BGBl. 565/1978. Ein neues Datenschutzgesetz gab es ab 2000, auch bekannt unter DSG 2000, BGBl. 165/1999.

¹¹⁶ Amtsverschwiegenheit VfGH VfSlg. 7455/1974.

¹¹⁷ HAIDER, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven (1989) 21.

eindeutig auf eine hoheitsrechtliche Regelung“ und nicht auf eine privatwirtschaftliche Handlung zurückzuführen ist.¹¹⁸ Auch für das Landesarchiv Steiermark wurde eine Archivsperre für die nichtamtliche Benutzung von Archivalien festgelegt. Im § 2 wurde 1978 eine Archivsperre festgelegt. Diese „schließt jene Archivalien von der Benützung aus, die jünger als 50 Jahre sind; diese bleiben dem amtlichen Gebrauch vorenthalten“.¹¹⁹ Die Leitung des Landesarchivs Steiermark behält sich sogar vor „für einzelnen Archivaliengruppen diese Frist auf 80 Jahre auszudehnen, wenn öffentliche Interessen es erfordern, Rücksicht auf Lebende geboten erscheint oder Bestimmungen der Archivmaterial abtretenden Behörden oder Übergabevereinbarungen dies verlangen“. Im 21. Jahrhundert wurde die Schutzfrist an den europäischen Standard angepasst. Die europäische Norm zur Schutzfrist beträgt 30 Jahre. Die weiterführenden Bestimmungen wurden zur Schutzfrist an die gängigen Gesetze, wie zum Beispiel das Datenschutzgesetz, adaptiert. Dies zeigt wie sehr sich Bestimmungen zur Benutzung von Archivgut im 20. und 21. Jahrhundert verändert.

¹¹⁸ Christian *FREIBERGER*, Einsichtsgewährung in Archivbestände 47 (1996) 61-78. hier: 63.

¹¹⁹ Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 28 (1978) 35.

5. Archivgesetzgebung in Österreich

Am Ende des 20. Jahrhunderts war erreicht worden, dass es zwar grundsätzlich eine „freie Benutzbarkeit des öffentlichen Archivguts bestand, dass aber normative und vertragliche Beschränkungen möglich waren. Zudem musste der Benutzende ein glaubhaftes Interesse am Archivgut namhaft machen. Mit Ende des 20. Jahrhunderts wurde dies auch in den Archivgesetzen Österreichs festgehalten.¹²⁰

Die Archivgesetzgebung setzte mit dem Kärntner Landesarchivgesetz ein. Kurz darauf folgten das Bundesarchivgesetz im Jahr 1999 und das Archivgesetz für das Wiener Landesarchiv im Jahr 2000. Auch andere Bundesländer begannen mit einer Archivgesetzgebung eine gesetzliche Grundlage für die Archivarbeit zu schaffen. Im Folgenden soll skizziert werden wie sich die Archivgesetze im 20. und 21. Jahrhundert in Österreich entwickelt haben und sie Einfluss auf den Zugang zu Archivalien und deren Benutzung genommen haben. Um diese Entwicklung zu verdeutlichen werden auch Benutzerordnungen und Archivgesetze verglichen.

5.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Frage eines Archivgesetzes setzte nicht nur eine rechtswissenschaftliche Diskussion in Gang, sondern löste auch verfassungstechnische Fragen aus. Von einer Gesetzgebung im heutigen Sinn, auf Grundlage einer Verfassung, kann erst seit dem Staatsgrundgesetz 1867 beziehungsweise seit dem Bundesverfassungsgesetz von 1920 gesprochen werden.

Der Vorgang des Archivierens erfolgt heute nicht mehr nur in konventioneller Form, also gedruckte Medien. Archive verwahren auch Archivalien in digitaler Form. Dieses Archivgut ist heute in systematisch erschlossener Form zugänglich. Grundsätzlich erfolgte eine Archivierung bei staatlichen und privaten Rechtsträgern. Unter privaten Rechtsträgern

¹²⁰ Friedrich BATTENBERG, Der Funktionswandel der Archive vom 18. Jahrhundert bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. In: 50 Jahre Verein deutscher Archivare. Bilanz und Perspektiven des Archivwesens in Deutschland. Referate des 67. Deutschen Archivtags 1996 in Darmstadt, der Archivar Beiband 2. (Siegburg 1997). S. 101–114.

versteht man im Allgemeinen Kirchen oder andere religiöse Einrichtungen, Privatpersonen und private Unternehmen. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Archivierung staatlicher Stellen.¹²¹ Ihre Archivierungspraxis, also die Sicherung, Verwahrung und Nutzbarmachung soll am Ende des 20. Jahrhunderts endlich auch gesetzlich geregelt werden. Viele offene Rechtsfragen sollten durch dieses Gesetz endlich geklärt werden. Betroffen wären davon vor allem die großen öffentlichen Archive der Republik Österreich. Das Staatsarchiv Österreichs, die Länderarchive der Bundesländer und einige große Stadtarchive, wie sie zum Beispiel die Landeshauptstädte zu bieten haben, zählen zu diesen großen Archiven.¹²² Auch ihre Archivgesetze müssen sich in das rechtliche Gefüge der österreichischen Republik einfügen. Der hierarchische Aufbau des Staates spiegelt sich auch in der gesetzlichen Abstufung der Archivgesetze von Bund und Ländern wieder. In dieser Rangordnung verfügen Bund und Länder über die legislative Gewalt. In manchen Bereichen sind die Bundesländer von der Bundesebene direkt abhängig. In anderen Bereichen können sie selbst freie Entscheidungen treffen. Die Kompetenzaufteilung der österreichischen Verfassung verhindert eine Einheitsgesetzgebung. In der Verfassung ist geregelt, dass die einzelnen Gebietskörperschaften, unabhängig voneinander, rechtssetzend wirken können. Dies findet sich unter dem Begriff „Hoheitsverwaltung“ wieder. Die Verfassung ermöglicht den Gebietskörperschaften auch noch als privates Rechtssubjekt und damit als Privatwirtschaftsverwaltung aufzutreten.¹²³ Diese Möglichkeiten werden spätestens beim Zugang zu Archivgut und bei der Behandlung der Benutzenden maßgeblich. Die Archive bekommen durch die archivgesetzliche Regelung die Möglichkeit hoheitsrechtlich, oder privatwirtschaftlich zu agieren.

Bereits vor der eigentlichen Archivgesetzgebung war die Unterscheidung von hoheitsrechtlicher und privatrechtlicher Verwaltung wichtig bei der Benutzung von Archivgut. Am 11. September 1985 wurde an das Österreichische Staatsarchiv eine Benutzungsanfrage gestellt. Das Forschungsinteresse war "Außenpolitischer Entscheidungsprozeß in Österreich 1945 bis 1955 - Schwerpunkt auf den österreichisch-amerikanischen Beziehungen". Die Einsicht in Akten des Österreichischen Staatsarchivs war hierfür notwendig. Das Bundeskanzleramt, als vorgesetzte Behörde des Staatsarchivs,

¹²¹ Peter *BUßJÄGER*, Archiv und Verfassung. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 60 (2006) 77-114, hier: 77.

¹²² Heinrich *BERG*, Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich. IN: *Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja*, Zbornik referatov z dopolnilnega izobraževanja 4 (Maribor 2005) 425-434. hier: 428.

¹²³ *BERG*, Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich, 426.

verweigerte seine Zustimmung zur Benutzung der betreffenden Akten und leitete diese Entscheidung als Bescheid an seine nachgeordnete Dienststelle weiter. Das Archiv lehnte daraufhin das Ansuchen des Benützungswerbers mit einem negativen Bescheid ab.

Sowohl die Entscheidung, als auch die Art der Mitteilung sollte jedoch zu Folgereaktionen führen. Der Antragsteller akzeptierte den abgelehnten Benutzerantrag nicht, woraufhin der Verfassungsgerichtshof eingeschaltet wurde. Der Gerichtshof leitete daraufhin zwei verschiedene Verfahren ein. Einerseits wurde festgestellt, dass das Staatsarchiv als nachgesetzte Behörde des Bundeskanzleramts, wodurch sie als „verlängerter Arm“ des Bundeskanzleramts gelten kann, diesen Bescheid als solchen an den Antragsteller weiterleiten konnte. Andererseits habe das Staatsarchiv eine gesetzeswidrige Verordnung angewendet, indem es, gestützt auf die Benützungsrichtlinien, das Benützungsansuchen des Beschwerdeführers durch eine inhaltlich als Bescheid zu bewertende Erledigung abwies.¹²⁴ Damit sprach sich das Archiv selbst das Recht einer hoheitlichen Entscheidung, bezüglich Archivbenutzung, zu, die ihm mangels einer rechtlichen Grundlage aber eigentlich nicht zustand. Damit wurde das Recht des Beschwerdeführers auf ein Verfahren vor einem gesetzlichen Richter verletzt. Dieses Recht wird dem Antragsteller aber durch die Verfassung garantiert. Der Verfassungsgerichtshof kam also zum Entschluss, dass „es keine gesetzliche Regelung gab, welche die Benützung von Beständen des Österreichischen Staatsarchivs hoheitsrechtlich gestalten würde. Den Benützungsrichtlinien fehlte es sohin an der gemäß Art18 Abs2 B-VG¹²⁵ erforderlichen gesetzlichen Grundlage. Sie sind sohin gesetzwidrig.“ Zudem wurden die Benutzerregelungen nie kund gemacht und sind auch aus diesem Grund nicht Gesetzeskonform.¹²⁶ Einen Bescheid können die Vertreter eines Archivs also nur ausstellen, sofern sie vom gesetzgebenden Staat einen Teil seiner Macht, also Hoheitsverwaltung, übertragen bekommen. Durch diese gesetzliche Grundlage wird das Archiv zu einer Behörde erhoben und kann mit der übertragenen staatlichen Gewalt einen

¹²⁴ B1876/88 IN:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10098786_88_B01876_00 (23.7.2015)

¹²⁵ Bundesverfassungsgesetz

¹²⁶ V 171/90 IN:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFT_10098793_90_V00171_00&ResultFunctionToken=8a540241-1266-45e4-9862-f8b57b7f3c13&Position=1&Entscheidungsart=Undefined&Sammlungsnummer=&Index=&SucheNachRechtssatz=False&SucheNachText=True&GZ=V171%2f90&VonDatum=&BisDatum=10.06.2015&Norm=&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte. (23.7.2015)

hoheitlichen Akt setzen.¹²⁷

Das Bundesarchivgesetz und das Wiener Landesarchivgesetz wurden gleichzeitig ausgearbeitet. Beide Gesetze sind verschieden eingerichtet, wenn es um die Gewährung oder Verweigerung von Einsichtnahme in Archivgut geht. Auf diesen Punkt wird aber noch in Kapitel „5.5 Landesarchiv und Bundesarchivgesetz“ eingegangen. Grundsätzlich sollen Archivgesetze die „Interessen der Archivträger, der Forscher und Benützer von Archivgut sowie jene vom Inhalt des Archivguts betroffener Dritter regeln“.¹²⁸

5.2. Gesetzesentwurf des Bundesarchivgesetzes

Als Pionier der österreichischen Archivgesetzgebung kann das Gesetz des Landesarchivs Kärnten betrachtet werden. Anstoß für eine eigene Gesetzgebung für Kärnten war, dank einer Neustrukturierung der Verwaltung, die Ausgliederung des Archivs. Es wurde zu einer Anstalt öffentlichen Rechts umgewandelt und hatte damit auch eine eigene Rechtspersönlichkeit. Da es nun keine nachgeordnete Dienststelle der Landesverwaltung war, bekam das Kärntner Landesarchiv 1997 mit dem LGBL 40/1997 ein eigenes Landesarchivgesetz.¹²⁹ Die Erstellung eines Bundesarchivgesetzes folgte 1999 dem Kärntner Landesarchivgesetz.

Wie des öfteren brauchte es für eine bundesrechtliche Gesetzgebung erst einen Anstoß von außen. Wiederholt betonten Fachleute aus der Archivwissenschaft die Wichtigkeit einer eigenen gesetzlichen Regelung für die staatlichen Archive Österreichs. Erst mit der Einsetzung der Historikerkommission startete die Entwicklung eines Bundesarchivgesetzes. Die unabhängige Kommission wurde von der Bundesregierung eingesetzt um „den gesamten Komplex Vermögensentzug auf dem Gebiet der Republik Österreich während der NS-Zeit sowie Rückstellungen bzw. Entschädigungen, und wirtschaftliche oder soziale Leistungen der Republik Österreich ab 1945 zu erforschen und

¹²⁷ Waltraut KOLLER, Fritz KOLLER, Die Stellung der Archive in der Verwaltung. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 65-80. hier: 73.

¹²⁸ Elisabeth SCHÖGGL-ERNST, Archiv und Recht: Österreichische Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut. In: *Atlanti* 20 (2010) 93-105. hier: 93.

¹²⁹ SCHÖGGL-ERNST, Archiv und Recht, 93-105. hier: 95.

darüber zu berichten.“¹³⁰ Um diesen wichtigen Teil der Geschichte Österreichs aufarbeiten zu können, waren in erster Linie die Archive Österreichs gefragt. Auf Basis verschiedener Verordnungen hatte man bisher Zugang zum Archivgut erhalten. Hier setzte aber die Problematik ein, welche bereits mehrfach kritisiert wurde. Die Kommission hätte in einem rechtsleeren Raum agiert.¹³¹ Um eine gesetzliche Gewährleistung für den Zugang zu Archivgut zu schaffen wurde 1999 das Bundesgesetz zur Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes¹³², kurz Bundesarchivgesetz, erlassen.

Nicht nur die Rechtssicherheit sollte gewährleistet werden. Man forderte auch eine Regelung, die der Vernichtung von relevantem Material entgegenwirkte. Bereits in den späten 40iger Jahren des 20. Jahrhunderts war wichtiges Material, das die Rückstellung behandelte, vernichtet worden. Um eine Nutzung wichtiger Unterlagen überhaupt erst möglich zu machen, musste also auch die Vernichtung von Schriftgut gesetzlich geregelt werden. Ein Entschließungsantrag aller Parlamentsparteien sollte diesen Schutz vor Vernichtung des NS-Schriftguts von Dokumenten der Nachkriegszeit stützen.¹³³

Fritz Koller, der ehemalige Leiter des Salzburger Landesarchivs, erkannte als Beweggrund für das Archivgesetz des Bundes, unter anderem die Neufassung des Datenschutzes. Tatsächlich wurde auch das Datenschutzgesetz¹³⁴ in seiner neuen reformierten Form im Jahr 2000 wirksam.¹³⁵ Beides könnten mögliche Beweggründe für den Gesetzgeber gewesen sein um aktiv zu werden.

Im Jänner 1999 lag der erste Entwurf für das Bundesarchivgesetz vor. Die Gesetzgebung unterlag bei seiner Entstehung dem üblichen Gesetzgebungsverfahren. Dieser Entwurf¹³⁶ wurde von den maßgeblichen Stellen einer kritischen Prüfung unterworfen.

Auf breite Kritik stieß der Gesetzesentwurf bei den Bundesländern. Die Landesregierung Kärntens äußerte sich beispielweise folgendermaßen:

„Der Gesetzesentwurf trägt nicht einmal ansatzweise den elementaren Interessen der Länder im Bereich des Archivwesens Rechnung und mißachtet die grundlegenden Anforderungen eines „kooperativen“ Bundesstaates[.....]Der Entwurf wurde ohne vorherige Befassung der Länder erstellt und ausgesendet, obwohl eine Mitarbeit von den

¹³⁰ MIKOLETZKY, Das Bundesarchivgesetz, 11.

¹³¹ MIKOLETZKY, Das Bundesarchivgesetz, 11.

¹³² Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes, Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999.

¹³³ DOUPONA, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (2002) 10.

¹³⁴ Bundesarchivgesetz, BGBl. 165/1999.

¹³⁵ KOLLER, Archivgesetzgebung in Österreich, 40.

¹³⁶ GZ 180.310/9-I/8/99. = 336/ME XX GP. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

Landesarchiven wiederholt angeboten wurde.“¹³⁷ Das Bundesarchiv könnte laut diesem Entwurf Archivalien, die bei Land oder Gemeinde im Zuge der Bundesverwaltung entstanden sind, anfordern. Zudem sah man einen „entschädigungslosen Eigentumsübertrag“¹³⁸ vom Land auf den Bund vor.

Ein Kritikpunkt war, dass die Archivare der Landesarchive keine Möglichkeit bekamen ihre Meinungen in die Gesetzgebung für das Bundesarchivgesetz einfließen zu lassen. Durch die Mitarbeit der Länder hätten die folgenden Kritikpunkte vermutlich vorweg schon bereinigt werden können.

Massiven Widerstand gab es wegen dem „Versuch des Gesetzgebers, alles das, was zwischen Bund und Ländern im Archivwesen seit 1920/25 ungeklärt geblieben war, zu Gunsten des Bundes zu vereinnahmen“. Man hätte auch noch Schriftgut beansprucht, welches bei den Ländern aus der unmittelbaren Bundesverwaltung entstanden ist.¹³⁹ Diese Forderungen des Bundes hätten massive Einschnitte in die Bestände der Landesarchive zur Folge gehabt, außerdem auch enorme Kosten, die durch die Zerreißung der Bestände entstanden wären. Diese Zerstückelung hätte gegen das Provenienzsystem¹⁴⁰ gesprochen. Dieses System wird aber in den Archiven, sowohl national als auch international praktiziert.

Auch andere Rückmeldungen kritisierten den Bereich „Kompetenzen des Bundes“. In der Stellungnahme der Landesregierung Steiermark wird sogar auf eine frühere Stellungnahme des Bundeskanzleramts vom 9. August 1991¹⁴¹ verwiesen. In diesem Schriftstück wurde über ein zukünftiges Archivgesetz informiert in dem festgelegt wurde, dass die Ablieferungspflicht der „Bundesdienststellen“ geregelt werde, und die Länderinteressen gewahrt blieben. Verständlicherweise stieß der erste Entwurf zum Archivgesetz von 1999 damit auf Unverständnis und Gegenwehr bei den Landesregierungen.

¹³⁷ GZ 2V-BG-22-21/1999. Stellungnahme vom 7. Juni 1999 der Landesregierung Kärntens, Abteilung 2V/Verfassungsdienst, zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

¹³⁸ Stellungnahme der Landesregierung Kärntens zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

¹³⁹ KOLLER, Archivgesetzgebung in Österreich, 40.

¹⁴⁰ Das Provenienzsystem, auch „Herkunftssystem“ wird seit dem Ende des 19. Jahrhunderts in den Archiven praktiziert. Ziel ist es, das Registraturgut einer bestehenden Institution möglichst auch in ihrem Entstehungszusammenhang zu belassen. Das Schriftstück sollte in seinem Kontext bestehen bleiben, um die Sinnhaftigkeit dessen besser nachvollziehen zu können.

¹⁴¹ GZ VD-22.00-128/91-4. Stellungnahme vom 26. Februar 1999 vom Amt der steiermärkischen Landesregierung zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut; das Schreiben des Bundeskanzleramts vom 9. August 1991 trägt laut Stellungnahme der steiermärkischen Landesregierung die Geschäftszahl 980.310/46/1/8/91.

Der Kompetenzbestand war also in der angeführten Form so nicht geregelt und der Bund hätte nach Meinung der Länder mit seinen Forderungen seine Kompetenzen überschritten. Doch nicht nur für Landesarchive wären Nachteile entstanden. Auch andere Einrichtungen hätten unter einer solchen Regelung gelitten.

Die Gerichtsakten wären vom Kompetenzbestand des Bundes ebenso betroffen gewesen, sofern die jeweiligen Gerichte auch mit der Bundesvollziehung befasst sind. Eine Abgabe der gerichtlichen Unterlagen an das Staatsarchiv hätte auch die Arbeit der Gerichte unnötig erschwert, da diese Akten, welche sie zur Einsicht benötigten, immer wieder aus Wien hätten anfordern müssen. Dieser Vorgang hätte einen erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand erfordert. In der Stellungnahme der Landesregierung Salzburgs wird die Beibehaltung der Vorgehensweise sogar als „praxisfern und extrem bürgerfeindlich“ beschrieben.¹⁴² Die Landesregierung Vorarlbergs, und auch andere Landesregierungen, waren der Meinung, dass das Staatsarchiv auch nicht genug Ressourcen hätte um die Masse an Akten zu übernehmen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes angefallen wären.¹⁴³ Unterstützung erhielten die Länder in ihrer ablehnenden Meinung auch von politischer Seite. So war die ÖVP der Meinung gewesen, dass „wenn man von den Ländern etwas wolle, müsse man auch mit diesen verhandeln.“¹⁴⁴ Ein weiterer Nachteil wäre auch für die Wissenschaft entstanden. Wesentliche Forschungsunterlagen wären auf Wien zentriert gewesen, und eine regionale Erforschung für Bundesländer wäre in den jeweiligen Ländern nur noch mit höherem Aufwand möglich geworden.

Der erste Gesetzesentwurf des Juristen, Alois Schittengruber, wurde noch einmal überarbeitet. Im zweiten Entwurf, in der Regierungsvorlage, wurde diese Regelung geändert. Im § 3 des zweiten Entwurfs zum Bundesarchivgesetz wurde festgelegt, dass staatliche Archivalien, welche bei den Ländern entstehen und regionale Bedeutung haben auch bei den Archivstellen der Länder verbleiben können. Als Voraussetzungen wurden dafür festgelegt, dass das „[...] Archivgut überwiegend von regionaler Bedeutung ist und das Land dieser Übertragung ohne Anspruch auf Kostenersatz zustimmt [...].“¹⁴⁵

¹⁴² GZ VD-0/1-891/30-1999. Stellungnahme vom 4. März 1999 des Amtes der Salzburger Landesregierung zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

¹⁴³ GZ PrsG-022.08. Stellungnahme vom 23. Februar 1999 vom Amt der Landesregierung Vorarlberg zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

¹⁴⁴ DOUPONA, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes, 30.

¹⁴⁵ Regierungsvorlage für das Bundesarchivgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung des Bundes (Bundesarchivgesetz). In:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01897/#tab-Uebersicht (18.5.2015)

Auch von Seiten der Forschung, vertreten durch das Institut für Zeitgeschichte, sah man noch Nachbesserungsbedarf. Im Gesetzesentwurf sah das Institut immer noch die bürokratischen Rechte stark gesichert. Der Bereich „Benutzer“ war noch sehr vage formuliert. Es verlangte daher „eine Präzisierung und Stärkung der Benutzerinteressen“¹⁴⁶. Zudem wurde auch der Komplex bezüglich des Datenschutzes als unbefriedigend kritisiert. Dem Entwurf wurde unterstellt, die bisherige Vorgehensweise der Archivare weiter zu unterstützen, „mit Hinweis auf den Datenschutz wissenschaftliche Forschung zu behindern oder unmöglich zu machen“¹⁴⁷. Auch hier wurden klare Bestimmungen und eine Verbesserung für die Forschung gefordert.

Die befragten Stellen begrüßten auch die Festlegung von Sperrfristen. Außerdem würde die jahrelange Rechtsunsicherheit, in welcher die Archivare arbeiten mussten, und die „Fixierung des Dualismus aufbewahrendes Archivgut – Benutzer“ beseitigt.¹⁴⁸ Im Entwurf zum Bundesarchivgesetz wurde, unter § 9, 10 und 11, der Zugang und die Benutzung des Archivguts geregelt. Organisiert wurden hierin der Datenschutz, Recht auf Auskunft, Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen und die Nutzung des Archivguts. Abgesehen von der Kompetenzregelung, welche zu Gunsten des Bundes ausgefallen wäre und durchgehend bemängelt wurde, gab es auch noch andere Vorschläge, die von den beurteilenden Stellen eingebracht wurden.

Insgesamt konnte man dem Entwurf aber auch vorteilhafte Aspekte abgewinnen. Der grundsätzliche Tenor zur Schaffung eines Bundesarchivgesetzes war an sich bereits fortschrittlich. Er wurde von vielen Stellen unterstützt. Erstmals regelte nicht alleine der Denkmalschutz österreichisches Kulturgut. Auch die enthaltene Spezifizierung des Terminus „Archivalien“, im § 2 des ersten Entwurfes, wurde dankend angenommen. Darin wird beschrieben was unter „Archivgut, Unterlagen, Schriftgut und archivwürdig“ verstanden wird. Die einzelnen Stellungnahmen wiesen aber noch auf Verbesserungen hin. An manchen Stellen wurden noch schärfer formulierte Begrifflichkeiten gewünscht. So verlangte das Institut für Zeitgeschichte in seiner Stellungnahme für die Definition der Unterlagen den Wortlaut „Schriftgut und audiovisuelle[s] Material“.¹⁴⁹ Mit dieser Begriffsbestimmung sollte ein breites Feld an bestehenden, aber auch zukünftigen

¹⁴⁶ Stellungnahme vom 25. Februar 1999 vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/ME/ME_00336_38/index.shtml (10.4.2015)

¹⁴⁷ Stellungnahme Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Gesetzesentwurf.

¹⁴⁸ Stellungnahme Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Gesetzesentwurf.

¹⁴⁹ Stellungnahme Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Gesetzesentwurf.

Möglichkeiten zur Informationsüberlieferung offen gehalten werden. In der endgültigen Gesetzgebung wurde auf eine direkte Definition von Archivalien verzichtet. Man verweist lediglich auf die Bestimmungen in § 1 des Denkmalschutzgesetzes¹⁵⁰ aus dem Jahr 1923, das zum gleichen Zeitpunkt auch novelliert wurde.

Der Datenschutzrat kommentierte den Gesetzesentwurf. Er beschäftigte sich naturgemäß genauer mit dem Abschnitt des Datenschutzes. Der Datenschutzrat schlug vor, den Komplex, bezüglich des Datenschutzes noch einmal zu überarbeiten. Vor allem auf § 10, der den Abschnitt über „Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen“ beschreibt, ging der Datenschutzrat in seiner Stellungnahme genauer ein. Darin wurde eine stärkere Differenzierung von personenbezogenen Daten und anderen Daten, für welche ein schutzwürdiges Interesse an Geheimhaltung besteht, gefordert. Außerdem erkannte der Datenschutzrat den Datenschutz als „höchstpersönliches Recht“ an. Daten von Verstorbenen können sich auch noch auf lebende Personen, wie Angehörige, beziehen. Die generelle Schutzfrist sollte also nicht nur bis 10 Jahre nach dem Tod des Verstorbenen gelten. Es wurde festgestellt, dass Datenschutz nur lebenden Personen zukommen kann, doch müsste dieser Schutz auch für Akten von Verstorbenen gelten, insofern enthaltene Daten des Aktes auch Lebende betreffen. Hier verlangte der Datenschutzrat eine genauere Unterscheidung. Zudem regte der Rat bei § 11 des Entwurfs zum Bundesarchivgesetz, Nutzung des Archivguts, auch eine Differenzierung der „Auskunft an Dritte und der Auskunftserteilung an Betroffene“ an.¹⁵¹

Die Wiener Landesregierung beanstandete, aufgrund der übermäßigen Kompetenzzusagen an den Bund, den Entwurf des Gesetzes zur Gänze. Aus diesem Grund erschien es dieser Fachgruppe „nicht sinnvoll einzelne Bestimmungen einer gesonderten Beurteilung zu unterziehen“. Gleichzeitig forderte man den Bund auf den Entwurf zurück zu ziehen und mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde- und Landesarchive Gespräche aufzunehmen.¹⁵² Ziel war es, mit diesen Archiven ein verfassungskonformes Gesetz zu schaffen. Ähnlich äußerte sich auch die Kärntner Landesregierung. Die Meinung der beiden Länderarchive dürfte die allgemeine Stimmung unter den Landes- und Gemeindearchiven wiedergegeben haben. Aufgrund der breiten Ablehnung und der als

¹⁵⁰ Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923.

¹⁵¹ GZ 817.079/1-DSR/99. Stellungnahme vom 5. März 1999 vom Datenschutzrat zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

¹⁵² GZ MD VfR – 119/99. Stellungnahme vom 25.2.1999 der Wiener Landesregierung zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut.

verfassungswidrig angesehenen Teile des Gesetzesentwurfs musste ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden. Dieser zweite Entwurf des Bundesarchivgesetzes¹⁵³ wurde schließlich am 13. Juli 1999 vom Nationalrat mehrheitlich beschlossen und am 29. Juli 1999 vom Bundesrat abgesegnet.

Ein weiterer Paragraph des ersten Entwurfs¹⁵⁴ soll noch kurz beschrieben werden. Dieser Paragraph §17 behandelt die Einrichtung einer Schlichtungsstelle im Österreichischen Staatsarchiv. Bereits der erste Entwurf beschäftigt sich mit der möglichen Ablehnung eines Benutzungsgesuchs. Auf Antrag der betroffenen Person hätte die Schlichtungsstelle über die Rechtmäßigkeit der Ablehnung urteilen sollen. Der Entwurf hielt jedoch fest, dass die Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht bindend ist und dadurch der Zivilrechtsweg nicht beschritten würde. Selbst wenn das Staatsarchiv negativ über eine Benutzung geurteilt hätte und die Schlichtungsstelle diesem Urteil widersprochen hätte, wäre der Entscheid für das Staatsarchiv nicht rechtlich bindend gewesen. Das Staatsarchiv hätte weiterhin an seiner negativen Benützungentscheidung festhalten können. Die Einrichtung einer Schlichtungsstelle wurde aber nicht in die Regierungsvorlage und das Bundesarchivgesetz aufgenommen.

5.3. Das Bundesarchivgesetz

Das Bundesarchivgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes, BGBl. 162/1999, trat am 1. Jänner 2000 in Kraft. Es umfasste 20 Paragraphen. Ein wesentlicher Punkt der gegenüber dem Entwurf geändert wurde, war die Kompetenzregelung. Im § 2 des Bundesarchivgesetzes wird definiert welche Archivalien in den Kompetenzbereich des Bundes, und damit des Österreichischen Staatsarchivs, fallen. Nicht miteinbezogen wurde Archivgut, welches in Ländern oder Gemeinden durch bundesrechtliche Kompetenz entstand. Diese können selbst archivieren oder für eine archivierende Einrichtung sorgen. Das Gesetz gibt den Ländern die Möglichkeit, Archivgut des Bundes, das von regionalem Interesse ist, übertragen zu bekommen.

¹⁵³ Regierungsvorlage für das Bundesarchivgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung des Bundes (Bundesarchivgesetz).

¹⁵⁴ GZ 180.310/9-I/8/99. = 336/ME XX GP. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. §17 Schlichtungsstelle.

Damit wurde ein wesentlicher Beschwerdepunkt des ersten Entwurfes behoben. Sah dieser vor, dass Archivgut, welches in Dienststellen des Bundes in den Ländern im Besitz des Bundes, und damit des Staatsarchivs verblieb, regelte der Regierungsentwurf und das Bundesarchivgesetz dieses heikle Thema zu Gunsten der Länderarchive. Archivgut, welches eigentlich bei Stellen des Bundes aber in den Ländern angefallen ist, wird, sofern es von regionalem Interesse ist, auch in den Länderarchiven verwahrt. Es wird dem jeweiligen Land übertragen, wenn „das Land dieser Übertragung ohne Anspruch auf Kostenersatz zustimmt und die Wahrung der Rechte gemäß §§ 7 und 9¹⁵⁵ sichergestellt und für die Nutzung dieses Archivgutes eine Benutzerordnung entsprechend § 10 festgelegt ist.“¹⁵⁶

Ein weiterer Unterschied vom ersten Entwurf zur eigentlichen Archivgesetzgebung des Bundes war auch der Wegfall der Paragraphen § 3 „Feststellung der Archivwürdigkeit“ und § 4 „Eigentum und Sicherung von Archivgut“. Stattdessen fügte man im Gesetz unter § 3 die Zuständigkeit zur Archivierung ein. Es wurde taxativ geregelt, welche Bundesdienststellen berechtigt sind eigene Archive zu führen. Diese müssen ihr Archivgut also nicht dem Staatsarchiv anbieten, sondern werden durch das Bundesarchivgesetz berechtigt eine eigene Einrichtung zur Verwahrung ihrer Archivalien zu führen. Das Gesetz hält die Möglichkeit aber offen, dass Bundesdienststellen dem Staatsarchiv Archivgut anbieten zu können, sofern die abgebende Stelle dann auch einen Besitzerwechsel akzeptiere. Die zentrale Rolle des Staatsarchivs wird hier abermals unterstrichen.

Eine Besonderheit ist auch das Archivregister. Das endgültige Gesetz legte fest, dass das Staatsarchiv die Zusammenarbeit mit anderen Archiven zu suchen hat, um das Archivregister aufzubauen und um es führen zu können. Außerdem wurde, im Gegensatz zum ersten Entwurf, dezidiert im § 4 festgelegt, dass jedermann unentgeltlich Einsicht in dieses Register nehmen darf und eine Einsicht über das Internet möglich sein muss. Diese gesetzliche Regelung bietet nicht nur einen einfachen Überblick über die österreichische Archivlandschaft, sondern macht auch den Zugang zu Archiven einfacher. Man kann sich via Internet nicht nur leichter über bestehende Archive informieren, sondern oft auch gleich über ihre Benützerrichtlinien.

¹⁵⁵ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999. § 7 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung, § 9 Nutzung des Archivgutes.

¹⁵⁶ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999. § 3 Zuständigkeit zur Archivierung.

In § 5 des Bundesarchivgesetzes wird die Aussonderung, Anbietung und Skartierung der abgebenden Stellen geregelt. Sofern kein anderer Regelfall eintritt, haben die abgebenden Stellen ihr Schriftgut spätestens nach 30 Jahren der letzten inhaltlichen Bearbeitung dem Archiv anzubieten. Hier folgt Schittengruber dem Trend der internationalen Archivwelt, welche ihre Frist in § 8 ebenfalls bei 30 Jahren festgelegt hat. Eine besondere Rolle bei der Entscheidungsfindung zur Anbietung nimmt die österreichische Bundesregierung ein. Im Normalfall entscheidet ein Archiv selbst über die Archivwürdigkeit von Schriftgut.

In § 5, Absatz 4, wird der Bundesregierung jedoch das Recht zugesprochen, eine Entscheidung über die Eigenschaften des abzugebenden Materials im Vorhinein festzulegen. Diese Verordnungsermächtigung wurde nicht von allen Seiten positiv begrüßt. Von politischer Seite schaltete sich die Partei „Liberales Forum“ in der Parlamentsdebatte ein. Als Oppositionspartei konnten sie diesen Abschnitt der Archivgesetzgebung naturgemäß nicht begrüßen. Sie sprachen sich gegen einen Alleingang der Bundesregierung bei der Beurteilung von Schriftgut und seinem Wert für die Nachwelt aus. Ihrer Meinung nach habe sich das österreichische Staatsarchiv mit solchen Entscheidungen zu befassen.¹⁵⁷ Tatsächlich kann diese gesetzliche Regelung auch nicht im Sinne der Archive und deren Forschenden sein. Das Archiv verfügt über wissenschaftlich ausgebildetes Personal und hat somit die Kompetenz zu entscheiden, welches Schriftgut wissenschaftlichen Wert für die Nachwelt besitzt. Archivare sollten sich bei der Entscheidungsfindung über Archivwürdigkeit von Verwaltungsgut auch nicht von politischer Einwirkung leiten lassen müssen. Kann die Bundesregierung alleine über die Archivwürdigkeit von Unterlagen entscheiden, könnte, bewusst oder unbewusst, eine Verschleierung von tatsächlichen Umständen stattfinden. Für die Nachwelt könnte, bei Verlust von wichtigem Schriftgut, die erforschte Lebenswelt dadurch nicht mehr nachvollziehbar sein, wenn Archivgut nicht mehr in seiner Vollständigkeit erhalten ist. Diese Vorgehensweise kann weder im Interesse der Forschung noch der Politik sein.

Des Weiteren ist im § 5 eine Besonderheit untergebracht. Im Absatz 6 wird geregelt, dass der Bundesminister für Justiz die „näheren Vorschriften über die Aussonderung, die Anbietung sowie die Skartierung zu erlassen“ hat. Für dieses Schriftgut und Schriftgut, dass „beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Obersten Gerichtshof anfällt, beträgt die Angebotsfrist 50 Jahre.“¹⁵⁸

¹⁵⁷ DOUPONA, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes, 39.

¹⁵⁸ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 §5, Absatz 6.

Ein Bereich, der gegenüber dem ersten Entwurf deutlich ausgebaut wurde, war § 7¹⁵⁹ bezüglich Auskunftserteilung und Gegendarstellung. Es wird detailliert beschrieben, unter welchen Voraussetzungen Auskunft erteilt werden kann oder verweigert werden muss. Mit diesem Paragraphen wird also auch der Zugang zu Archivgut und zu persönlichen Daten geregelt. Wenn ein Betroffener glaubhaft machen kann, dass in einem Akt falsche Tatsachen wiedergegeben werden, räumt ihm das Gesetz das Recht zur Gegendarstellung ein. Es wird festgelegt, dass man sich an eine Tatsachenbehauptung zu halten hat und die entsprechenden Beweismittel angeführt werden müssen. Zudem wird in diesem Absatz auch festgelegt, dass dieser Vorgang der Berichtigung „nicht für Schriftstücke von gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren“¹⁶⁰ möglich ist. Dieser letzte Satz war im Entwurf noch nicht enthalten. Begründet wird dieses Vorgehen damit, dass gerichtliche Verfahren bereits unter Mitwirkung der Betroffenen fixiert werden.¹⁶¹ Mit diesem Passus versucht man also abzusichern, dass keine falschen Tatsachen überliefert werden.

Bezüglich Benutzung von Archivgut sind vor allem die Paragraphen 8, 9 und 10 des Bundesarchivgesetzes interessant. Sie regeln die Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen, Nutzung des Archivgutes und auch die Benutzerordnung des österreichischen Staatsarchivs.

Besonders deutlich wird hier das Spannungsverhältnis zwischen der Öffnung für wissenschaftliche Forschung und private Benutzung sowie „dem Schutz von allgemeinen politischen Geheimhaltungsinteressen und Persönlichkeitsrechten des Einzelnen“.¹⁶²

Nach 30, spätestens aber nach 50 Jahren muss Schriftgut des Bundes öffentlich zugänglich werden. Auch hier wurden Ausnahmen festgelegt. Diese können Schutzfristen gegebenenfalls auch verkürzen. Eine Verringerung kann für die wissenschaftliche Forschung durchgeführt werden. Diese Verkürzung ist sowohl für allgemeines Archivgut, als auch für Archivgut mit personenbezogenen Daten möglich. Hierfür mussten unterschiedliche Bedingungen festgelegt werden.

In § 8 wurde nicht nur die 30-jährige Schutzfrist festgelegt, sondern auch eine mögliche Verkürzung auf 20 Jahre. Diese Genehmigung kann nur bestimmte Personen erhalten. Die Voraussetzungen sind im Bundesarchivgesetz, in § 8 Absatz 4, festgelegt. Nur Interessenten mit einschlägigen Fachkenntnissen und Forschungserfahrung können um

¹⁵⁹ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 7.

¹⁶⁰ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 5, Absatz 6.

¹⁶¹ *DOUPONA*, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetz, 39.

¹⁶² *BERG*, Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich, 430.

eine Fristverkürzung anfragen. Sofern eine Verkürzung gestattet wird, kann sich die abgebende Stelle jedoch vorbehalten Auflagen zu bestimmen, an welche sich der Forschende zu orientieren hat. Wichtig ist hierbei auch der letzte Satz in diesem Absatz. „Ein Anspruch auf Verkürzung der Schutzfrist besteht nicht.“¹⁶³ Es ist also nicht möglich von einer abgebenden Stelle eine Verkürzung auf dem ordentlichen Rechtsweg zu erzwingen.

Auch für Archivgut, welches personenbezogene Daten enthält, kann eine Fristverkürzung eingeräumt werden. Selbstverständlich wurden auch dafür bestimmte Voraussetzungen festgelegt. Wie bei einer Fristverkürzung bei „normalen“ Archivalien, muss auch hier die entsprechende Kompetenz und Qualifizierung der Forscherinnen und –forscher feststehen. Außerdem darf „das schutzwürdige Interesse der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden“. Dieses schutzwürdige Interesse einer Person kann aber auch übergangen werden, insofern das öffentliche Interesse „an der Durchführung des Forschungsvorhabens gegenüber dem schutzwürdigen Interesse der Betroffenen“ überwiegt.¹⁶⁴

Besonders muss auf Archivgut hingewiesen werden, für welches eine Schutzfrist überhaupt keine Bedeutung erlangt. Dies erleichtert den Zugang zu Archivgut erheblich, da das Archivpersonal keine rechtlichen Bedenken mehr bei der Freigabe der Quellen haben muss. Benutzende erhalten schnelleren Zugang. Die Schutzfrist wird durch das Bundesarchivgesetz, für die Quellen des Staatsarchivs zwar nicht beseitigt, aber mit dem Gesetz ist eine Möglichkeit gesichert zumindest für die wissenschaftliche Forschung Zugang für, unter die Schutzfrist fallendes, Material zu erlangen.

Das Bundesarchivgesetz legt fest, dass Werke, die personenbezogene Daten enthalten, erst zehn Jahre nach dem Tode der Betroffenen oder Untergang der juristischen Personen veröffentlicht werden. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn die betroffene Person ausdrücklich einer Veröffentlichung zugestimmt hat. Falls das Todesdatum der betroffenen Person nicht eruiert werden kann, endet die Schutzfrist erst nach 110 Jahren nach der Geburt dieser Person.¹⁶⁵ Mit diesem Paragraph wurde die Freigabe und der Umgang mit Archivgut geregelt. Damit war aber der Umgang mit Archivbenutzerinnen und –benutzern oder ihr Zugang zum Archivgut noch nicht geregelt. Das Bundesarchivgesetz orientierte sich bei der Bestimmung, dass bei unbekannten Todesdatum der betroffenen Person die Schutzfrist erst 110 Jahre nach der Geburt endet, offensichtlich nicht an den Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Kärnten. Im

¹⁶³ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 8, Absatz 4.

¹⁶⁴ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 8, Absatz 4.

¹⁶⁵ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 §11, Absatz 1.

Landesarchiv Kärnten werden lediglich 80 Jahre nach der Geburt abgewartete, sofern man das Todesdatum der betroffenen Person nicht kennt. Das heißt Archivgut, das sich auf eine verstorbene Person bezieht, von welcher das Todesdatum nicht bekannt ist, wird durch das Kärntner Landesarchivgesetz¹⁶⁶, im § 12, bereits nach 80 Jahren, und durch das Bundesarchivgesetz nach 110 Jahren zur Benutzung freigegeben.

Dem Archiv obliegt also nicht nur die Pflicht zur Sicherung, Verwahrung, Ordnung, Erschließung und Nutzbarmachung von Archivgut, sondern auch der Schutz der persönlichen Daten, welche im Schriftgut des Archivs aufscheinen kann. Dieser Schutz der persönlichen Daten wurde im Datenschutzgesetz von 2000¹⁶⁷ aktualisiert.¹⁶⁸ Die Forschenden müssen die Schutzwürdigkeit persönlicher Daten anderer Personen akzeptieren. Archivgut muss so erschlossen sein, dass Schutzfristen eingehalten und sensible Daten geschützt werden können. Das Datenschutzgesetz ist wie das Bundesarchivgesetz ein Gesetz des Bundes. Seine Bestimmungen wirkten sich nicht nur auf das Bundesarchivgesetz aus, sondern wirkten sich auch auf die Archivgesetze der Länder aus. Als verfassungsrechtliche Regelungen können die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vor einfachem Bundesrecht geltend gemacht werden.¹⁶⁹

Im § 10 des Bundesarchivgesetzes ist die Nutzung des Archivguts geregelt. Dieser Paragraph legt, auf der Bundesebene gesetzlich eine Benutzung von Archivgut fest. Der erste gesetzlich festgelegte Zugang wurde durch das Kärntner Landesarchivgesetz¹⁷⁰ 1997 konstituiert. 1999 folgte die Bundesarchivgesetzgebung. Darin wird genau festgehalten, dass jedermann das Recht hat, „freigegebenes Archivgut nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes und im Rahmen der Benutzerordnung (§10) des betreffenden Archivs des Bundes zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur

¹⁶⁶ Kärntner Landesarchivgesetz, K-LAG LGBl Nr. 40/1997.

¹⁶⁷ Datenschutzgesetz, BGBl. 165/1999 oder auch DSG 2000.

¹⁶⁸ Datenschutzgesetz, BGBl. 165/1999.

§ 1. (1) Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind. (2) Soweit die Verwendung von personenbezogenen Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen zulässig, und zwar bei Eingriffen einer staatlichen Behörde nur auf Grund von Gesetzen, die aus den in Art. 8 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, genannten Gründen notwendig sind.

¹⁶⁹ *SCHÖGGL-ERNST*, Archiv und Recht. 101.

¹⁷⁰ Kärntner Landesarchivgesetz, K-LAG LGBl Nr. 40/1997.

Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange zu nutzen.“¹⁷¹

Sofern Forschende also das Archivgut des Bundes benutzen wollen, erhalten sie hierfür die Möglichkeit, unter der Bedingung sich dem österreichischen Bundesarchivgesetz und der Benutzerordnung unterzuordnen. Erstmals gab es also kein eingesessenes Recht, bloße Verordnungen oder Weisungen von höheren Instanzen, die Benutzung der Archive und seiner Materialien erlauben oder verbieten. Im Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich wird also unumstößlich festgehalten, dass „jedermann“ berechtigt ist. Die Wandlung von den geheimen Archiven zur Sicherung der Macht hin zu offenen Verwaltungsarchiven wurde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes offenbar. Arkane Archive, die nur zur Unterstützung der Machthaber dienten, gehören endgültig der Vergangenheit an. Archive wurden gegen Ende des 20. Jahrhunderts als Servicedienststellen gesehen. Diese Einstellung wurde mit dem Gesetz betont.

Diese Denkweise wird auch vom Archivar des Staatsarchivs, Michael Hochedlinger, unterstrichen. Er bezeichnet die Benutzerinnen und Benutzer als Kunden und Archive als Informationsbergwerke für historische Forschung.¹⁷² Diese Benutzung wurde mit diesem Gesetz legitimiert und geregelt und erlaubt damit Zugang nicht nur für die Forschung, sondern für jedermann.

Unter § 9 wird nicht nur die Benutzung erlaubt, sondern auch die bereits erwähnte Fristverkürzung organisiert. Sie kommt nur für die wissenschaftliche Forschung zum Einsatz. Dieser Paragraph regelt aber auch, unter welchen Bedingungen eine Benutzung nicht erlaubt werden kann. Als Verhaltensorientierung dient die Benutzerordnung, welcher sich die Forscherinnen und Forscher unbedingt unterzuordnen haben. Das Gesetz führt aber auch noch andere Beweggründe der Archivarsgemeinschaft an, um einer Benutzerin oder einem Benutzer den Zugang zu Archivgut zu verweigern. Ein solches Verbot tritt ein, wenn durch die Benutzung Archivgut gefährdet wird und damit der konservatorische Schutz des Archivguts Vorrang hat. Archivgut kann aber auch nicht freigegeben werden, wenn eine sinnvolle Verwaltungsökonomie dagegen spricht. Ein unvertretbarer Verwaltungsaufwand oder eine unvertretbare Erschwerung der Aufgaben des Archivs des Bundes führen zu einer Verweigerung der Benutzung.

Außerdem wird eine Nutzung verweigert, wenn eine Vereinbarung mit den Eigentümern/innen des betreffenden Archivguts oder eine testamentarische Verfügung oder Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes entgegenstehen, der Benutzungszweck

¹⁷¹ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 9.

¹⁷² HOCHEDLINGER, „Verdrossen und einsam“? – Der Archivar im Spannungsfeld zwischen historischer Wissenschaft und „Benützerservice“, 92.

anderweitig oder durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann oder das Archivgut wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar ist.¹⁷³

In § 8 Absatz 5 Bundesarchivgesetzes ist auch noch festgelegt, wie der Umgang mit Archivgut zu erfolgen hat. Grundsätzlich erfolgt eine Benutzung von Archivalien nur durch persönliche Einsichtnahme. Von den Archivmitarbeitern/innen kann nach Anfrage auch eine schriftliche Auskunft erfolgen. Eine solche Darlegung erlangt der Antragstellende hingegen nur, wenn damit kein vertretbarer Arbeitsaufwand überschritten wird.¹⁷⁴ Das Bundesarchivgesetz schränkt demzufolge die Gründe, weshalb Archivbedienstete Benutzerinnen und -benutzern den Zugang zu Archivgut untersagen kann, ein. Diese Einschränkungen dienen nicht nur dazu den Verwaltungsaufwand gering zu halten, sondern auch um das Archivgut zu schützen. Das Bundesarchivgesetz sichert den Zugang zu Archivgut und auch den Fortbestand des solchen, um es auch für nachfolgende Generationen erhalten zu können. Deshalb müssen auch Regelungen zum Schutz von Archivalien getroffen werden.

Als Besonderheit des Zugangs zur Benutzung von Archivinhalten muss allerdings noch genannt werden, dass das Österreichische Staatsarchiv der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet wird. Wird die Benutzung von Archivgut, aus einem der genannten Gründen des Bundesarchivgesetzes verwehrt, kann sie auch auf rechtlichem Weg nicht erkämpft werden. „Damit wird der Zugang zu Archivgut zu einer freiwilligen Leistung der Staatsverwaltung“. ¹⁷⁵ Als gegenteiliges Beispiel kann das Land Wien und sein Archivgesetz genannt werden. In Landesarchivgesetzen ist die Rechtslage anders organisiert. Hier wird der Archivzugang hoheitsrechtlich geregelt. Auf diesen grundlegenden Unterschied wird im Kapitel „5.6. der unterschiedliche Rechtszugang der Archivgesetze“ noch eingegangen.

Das Bundesarchivgesetz regelte nicht nur den Zugang zu Archivgut und den Umgang damit. Es gibt dem Staatsarchiv auch in groben Zügen vor, was seine Benutzerordnung zu beinhalten hat.

Hier ist auch ein weiterer Unterschied vom ersten Entwurf zum endgültigen Bundesarchivgesetz. Aus dem Entwurf wurden zwei Absätze gestrichen, die direkt oder im weiteren Sinne die Zugänglichkeit zu Archivalien des Bundes behandeln. Der erste Punkt des Entwurfs, der im Bundesarchivgesetz nicht aufgenommen wurde, regelte „das Antrags-

¹⁷³ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 9.

¹⁷⁴ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 8, Absatz 5.

¹⁷⁵ *BERG*, Archivrecht in Österreich. 431.

und Genehmigungsverfahren zur Nutzung von Archivgut“. Der zweite Punkt behandelte „die Versendung von Archivgut und Ausleihe für Ausstellungszwecke“¹⁷⁶. Um eine eventuelle Diskussion bei Benutzungsanfragen zu umgehen, wurde der erste Punkt aus dem Bundesarchivgesetz gestrichen. Damit muss ein Genehmigungsverfahren auch in der Benutzerordnung nicht geregelt werden.

Für die Regelung von Zugang zu Archivgut können auch Gesetzgebungen, abseits des eigentlichen Bundesarchivgesetzes, nicht übergangen werden. Der Umgang mit anderen beeinflussenden Gesetzen wird in § 15 des Bundesarchivgesetzes geregelt. Diese nehmen ebenso Einfluss auf die Arbeit des Staatsarchivs. Besonders hervorgehoben werden „die Einsichts-, Mitteilungs- und Vorlagerechte und -pflichten sowie Auskunftspflichten“ sowie die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes und die Rechte des Urheberrechtsgesetzes.¹⁷⁷ Archive müssen sich, als heutige Serviceeinrichtungen, auch mit anderen Gesetzen auseinandersetzen. Sie müssen also nicht nur Kompetenz in der Geschichts- und Archivwissenschaft beweisen, sondern sich auch in einer zunehmend „verrechtlichten“ Welt der Archive zurechtfinden.

5.4. Entwicklung der Benutzungsbestimmungen des Landesarchivs Steiermark

Um die Entfaltung der Archivgesetzgebung in Österreich veranschaulichen zu können, ist das Bundesarchivgesetz alleine nicht ausreichend. Auch die Archivgesetzgebung der Bundesländer ist wichtig. Um die Ausformung eines Landesarchivgesetzes veranschaulichen zu können, soll im Folgenden auf die Entstehung des Archivgesetzes des Bundeslandes Steiermark genauer eingegangen werden. Um den Entwicklungsweg zu skizzieren sind auch die Benutzerordnungen wichtig, die für das Landesarchiv Steiermark Gültigkeit hatten oder auch heute noch haben. Um die Entwicklungsphasen besser beschreiben zu können, werden die verschiedenen Ordnungen miteinander verglichen.

Die Ursprünge des Steiermärkischen Landesarchivs liegen im Johanneumsarchiv. Erzherzog Johann gründete 1811 das Landesarchiv und räumte ihm einen besonderen Rang ein.

Bereits in der Instruktion für den Vorstand des steiermärkischen Landesarchivs vom Jänner 1869 wird unter Punkt 6 die Benützung erwähnt. Hier wird explizit angeführt, dass der Vorstand des Landesarchivs über die Benützung verfügt. Falls jedoch über eine

¹⁷⁶ Entwurf Bundeskanzleramt, GZ. 180.310/9-I/8/99=336ME.

¹⁷⁷ Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999 § 15.

Benutzungsbewilligung Zweifel aufkamen habe sich der Vorstand an den Landesausschuss zu wenden. Bewusst legte man hier wohl keine Schutzfristen oder andere Zusagen gegenüber Benutzerwilligen des Archivs fest¹⁷⁸.

Die Ordnung von 1905¹⁷⁹ ist schon wesentlich ausführlicher gestaltet. Im Punkt 5 wurde festgelegt, dass die unmittelbare Oberleitung über das Archiv der Archivar¹⁸⁰ hat. Er hat die Archivordnung vorzunehmen und zu überwachen. Für gewöhnlich erteilt er die Bewilligung *zum Besuche des Archivs, zur Benützung der Archivalien sowie zur Entlehnung der Bücher aus der Hilfsbibliothek, wenn die übrigen Bibliotheken geschlossen oder die bezüglichen Werke sonst nirgends zu haben sind*.¹⁸¹

Zusätzlich wurde im Punkt 8 festgesetzt, dass Beamte die *Bestände des Archivs während der Amtsstunden für ihre wissenschaftlichen Arbeiten* nutzen dürfen. Genannt werden hierfür die Nachmittagsstunden und Ferialtage. Untersagt wurde den Beamten die Mitnahme von Archivalien in Privatwohnungen. Hier wird also bereits eine Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und privater Benutzung gemacht, da die wissenschaftliche Arbeit des Archivpersonal extra betont wird.

Im Punkt 10 wurde klargestellt, dass das Landesarchiv *in erster Linie den Bedürfnissen der Landesbehörde zu dienen* hat. Erst danach hat es *den Anfragen und Nachforschungen staatlicher, kirchlicher und anderer Behörden, sowie den Privatzwecken von Körperschaften, Familien und Einzelnen nach Möglichkeit gerecht zu werden*.¹⁸² Der Habitus der geheimen Archive schien in diesen Ordnungen verloren gegangen zu sein.

Umso deutlicher wird das, wenn man den Teil „IV. Verwaltung und Benützung“¹⁸³ genauer betrachtet. Zwar müssen die Archivalien vor der Benutzung noch von den Archivaren durchgesehen und in ein Protokoll eingetragen werden, und die Einsicht in die Buchrepertorien und Zettelrepertorien sind nur nach Ermessen des Archivpersonal erlaubt, doch die Zugeständnisse für die Benutzung gehen schon sehr weit. Den Benützenden wird im § 51 sogar zugesagt, vertrauenswürdige Personen als Kopisten zu verwenden¹⁸⁴. Auch vom Archivpersonal des Landesarchivs können Kopien für private Benutzende gemacht werden, sofern ihre Arbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Hierfür müssen Gebühren

¹⁷⁸ Josef ZAHN, zur Geschichte des landschaftlichen Archivwesens in der Steiermark (1869) 44.

¹⁷⁹ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv (Graz 1905) Genehmigt durch Beschluss des steiermärkischen Landesausschusses vom 13. Juni 1905.

¹⁸⁰ Für diese Zeit war noch kein weibliches Archivpersonal bekannt.

¹⁸¹ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 4.

¹⁸² Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 6.

¹⁸³ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 13.

¹⁸⁴ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 16.

entrichtet werden. Eine Ausnahme wird unter § 56 angeführt. Tatsächlich bekamen besonders vertrauenswürdige Interessenten die Chance Archivalien auch zugesendet zu bekommen. Dies wurde allerdings nur nach einem schriftlichen Ansuchen gestattet. Die Leihfrist betrug maximal 3 Monate, wobei es bei der Verleihung auch Beschränkungen gab.¹⁸⁵

1951 wurde in den Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs eine Benützerordnung¹⁸⁶ veröffentlicht.¹⁸⁷ Der Unterschied zwischen den beiden Verordnungen ist, dass die Ordnung von 1905 nicht nur die Benützung, sondern auch die Organisation des Archivs regelte. Die Veröffentlichung 1951 zielte jedoch speziell auf die Regelung der Benutzung von Archivgut ab. In der Zeit der ersten Ordnung von 1905 und der Benutzerordnung von 1951 hat sich die politische und gesellschaftliche Lage in Österreich grundlegend geändert. Dieser Wandel machte sich auch in der Gestaltung der Benutzerordnung von 1951 bemerkbar.

Noch 1905 wurde unter Punkt 10 extra betont, dass das Landesarchiv *in erster Linie den Bedürfnissen der Länderbehörde* zu dienen hat.¹⁸⁸ 1951 wurde hingegen betont, dass die Benützung eine zweifache ist. Es wurde ein amtlicher Gebrauch für Behörden und eine nicht-amtliche Verwendung, die wissenschaftliche und private Zwecke einschloss, festgelegt. Eine Schutzfrist für die nicht-amtliche Nutzung wurde festgelegt. Diese galt für alle Schriftstücke im Archiv die nicht älter als 50 Jahre sind. Ein Novum stellte die Gebühr für die tägliche Benutzung des Archivs dar. Unter Punkt 6¹⁸⁹ wurde erstmals für die Nutzung des Archivs eine Gebühr festgelegt. Das ist einer der massiven Unterschiede zwischen den beiden Verordnungen. 1905 wurden Gebühren für ausgestellte Kopien

¹⁸⁵ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 17.

¹⁸⁶ Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchives. In: Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchives 1 (1951) 20-22.

¹⁸⁷ Die Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchives von 1951 wurde in den Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchives veröffentlicht. Unterzeichnet wurde sie vom damaligen Archivleiter Dr. Fritz Popelka.

¹⁸⁸ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 6.

¹⁸⁹ Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchives 1951, 20.

Absatz 6: Für die Benützung wird für jeden Tag eine Gebühr von 50 Groschen eingehoben. Diese Gebühr ermäßigt sich durch die Lösung einer Dauerkarte für 10 Besuche von 3 S auf 30 Groschen für jeden Tag. Studenten und Dissertanten zahlen einheitlich 20 Groschen für jeden Tag. Schriftliche Auskunft in Rechtsfällen und Benützungen in Rechtsangelegenheiten unterliegen einer dem Umfang der vom Archiv geleisteten Arbeit entsprechenden Gebühr, mindestens aber 10 S. Über Befreiung entscheidet die Steiermärkische Landesregierung. Befreit von den Benützungsgebühren sind sämtliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfsarbeiter der Historischen Landeskommission, ferner alle unbemittelten Studierenden an den Hochschulen und Dissertanten, die eine ganze oder teilweise Kollegiengeldbefreiung nachweisen oder während ihrer Studienzeit nachweisebar erhalten haben.

verlangt.¹⁹⁰ 1951 wurde in Punkt 20 fixiert, dass Angestellte des Archivs Abzüge für Privatpersonen machen dürfen, aber die laufenden Amtsgeschäfte durften nicht beeinträchtigt werden.

Wenn es um die Anfertigung von Kopien für Privatbenutzung geht, musste das Archivpersonal sowohl nach der Benutzerordnung von 1905, als auch von 1951 seinen Amtstätigkeiten immer Priorität einräumen. Wie bereits erwähnt, wurde 1905 im Punkt 10 der amtlichen Nutzung der Vorrang vor der privaten Nutzung eingeräumt. Wurde 1905 noch der amtlichen Tätigkeit Vorrang vor der privaten Nutzung des Archivguts gegeben, konzentrierte man sich 1951 dann aber darauf, bei nicht-amtlicher Benutzung eine Unterscheidung zwischen streng wissenschaftlicher Forschung und privater Nutzung zu bilden. Der wissenschaftlichen Forschung sollte immer Vorrang vor privater Nutzung gegeben werden. Gilt es private Rechtsinteressen zu wahren, hat auch diese Nutzung Vorrang vor anderer privaten Benützung.¹⁹¹

Es zeigte sich demzufolge hier erstmals ein Wandel in der Benützungspolitik des Archivs. Die beiden großen Unterschiede finden sich also in der Bevorzugung der amtlichen Benutzung 1905 und der scheinbaren Gleichstellung der amtlichen und privaten Nutzung 1951. Außerdem gab es auch Unterschiede in den unterschiedlichen finanziellen Forderungen. Ab diesem Zeitpunkt wurde auch eine Abgabe für die allgemeine Archivbenützung eingehoben. Diese Gebühr war 1905 noch nicht in der Ordnung des steirischen Landesarchivs enthalten. Dafür aber die Kosten für Abschriften und Kopien. Die Kosten für solche Arbeiten waren wiederum 1951 nicht in der Benutzerordnung enthalten. 1951 wurde eine Unterscheidung zwischen wissenschaftlicher und privater Nutzung aufgenommen.

Die beiden Ordnungen hatten aber auch sehr viele gleichlautende oder ähnliche Bestimmungen. Ein wichtiges Kapitel ist der Punkt, der die Benutzung der Findbehelfe

¹⁹⁰ Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 16.

§54: Für Abschriften und Auszüge sind von den Parteien folgende Gebühren zu entrichten:

- a) Für Abschriften von Urkunden und Akten per Bogen 2 K, per Seite sowie auch für die nicht vollendete Seite 50 h,
- b) Für Kollationierung, Vidierung und Siegelung per Bogen 50 h, (ein nicht vollendeter Bogen wird für einen ganzen gerechnet),
- c) Für Kollationierung, Vidierung und Siegelung bei einer von der Partei selbst besorgten Abschrift per Bogen 60 h,
- d) Für Erteilung schriftlicher Auskünfte über Personen, Orte und Sachen, Bestimmung von Geburts-, Trau- und Sterbejahren und ähnlicher Personen-, auch Zeitverhältnisse per Bogen 8 K, per Datum 40h.

§ 55: Für die Ausstellung beglaubigter Abschriften ist neben Gebühren für Abschrift und Vidimierung die gesetzliche Stempeltaxe zu entrichten.

¹⁹¹ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1951, 20.

behandelt. Beide Bestimmungen verbieten die Nutzung von Findbehelfen, allerdings in unterschiedlicher Intensität. 1905 wurde nur die „Einsicht in Buchrepertorien und Zettelrepertorien“¹⁹² beziehungsweise nur in Ausnahmefällen nicht gestattet. 1951 durfte zwar Einsicht genommen werden, aber nur in die bereits gestatteten Behelfe.¹⁹³ 1905 wurde der Habitus „Archiv als Arkanum“ durchaus noch eingehalten, indem man dem Benützenden nicht mehr Einsicht gestattete als unbedingt notwendig. Auch 1951 wirkte dieser Gedanke noch fort, allerdings in einer aufgeweichten Form. Weiterhin musste Nutzende genau bekannt geben, welche Themen sie zu erforschen wünschte. Erst dann wurde entschieden, ob Einsicht in die Behelfe erteilt wurde. Die Behelfe wurden anscheinend nicht einfach im Benützerraum, für jeden Forschenden ersichtlich, aufgestellt. Sondern wirklich nur für die speziell zu erforschenden Themen, für einzelne Personen ausgelegt.¹⁹⁴

1978 hat die Steiermärkische Landesregierung eine neue Benutzerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv erlassen.¹⁹⁵ Eine legislative Veränderung seit der Benutzerordnung von 1951 fand sich im Datenschutzgesetz¹⁹⁶. Das Datenschutzgesetz behandelt den Schutz der personenbezogenen Daten. Priorität des Gesetzes ist die Achtung des Privat- und Familienlebens. Aus diesem Grund floss es auch in die Bestimmungen der Benutzerordnung des steiermärkischen Landesarchivs vom 20. März 1978 ein. Es wird unterschieden zwischen amtlicher und privater Nutzung. Unter § 2 wird die Archivsperre genauer behandelt. Archivalien die nicht älter als 50 Jahre sind, sind für die private Benützung ausgeschlossen. Dem Archivdirektor wird jedoch auch gestattet, die Schutzfrist für einzelne Archivaliengruppen auf 80 Jahre auszudehnen. Dies kann er dann machen, wenn es das öffentliche Interesse verlangt, Rücksicht auf Lebende zu gebieten ist oder „Bestimmungen der Archivmaterial abtretenden Behörden oder Übergabevereinbarungen“ es verlangen.¹⁹⁷ Hier macht sich das Datenschutzgesetz bemerkbar. Dies geschieht im §4: „Nachrichten rein privater Natur, die dem Benutzer aus Archivalien bekannt werden, weiters solche, die persönliche Rechte Dritter verletzen könnten, dürfen nicht publiziert

¹⁹² Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv 1905, 15.

¹⁹³ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1951, 21.

¹⁹⁴ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1951, 21.

¹⁹⁵ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 28 (1978) 35-39.

¹⁹⁶ Datenschutzgesetz, BGBl. 565/1978.

¹⁹⁷ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 35.

werden. Im Zweifelsfall hat der Benutzer noch während seiner Studien die Entscheidung der Archivdirektion einzuholen.“¹⁹⁸

Ein anderer Punkt der Benutzerordnung betrifft Priorität der Forschenden. Wie bereits bei der vorhergehenden Ordnung von 1951¹⁹⁹ wurde der wissenschaftlichen Benutzung, auch in der Ordnung von 1978, vor der anderen privaten Nutzung Vorrang eingeräumt. Gemäß § 3 entscheidet der Archivdirektor, auch in dieser Verordnung, über die nichtamtliche Benutzung. Weiters wurde festgelegt, dass bei nicht-amtlicher Benutzung die „wissenschaftlichen Forschungen und Erhebungen zur Wahrung von Rechtsinteressen den Vorrang gegenüber anderen Zwecken“ haben.²⁰⁰ Diese Bestimmungen sind auch dahingehend besonders, da es in allen drei Ordnungen auch Regeln zum Umgang der Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter mit den Forschenden gibt. 1905 wurde noch festgelegt, dass erst die amtliche Nutzung Vorrang hat und erst danach das Archiv *auch den Anfragen und Nachforschungen staatlicher, kirchlicher und anderer Behörden, sowie den Privatzwecken von Körperschaften, Familien und Einzelnen nach Möglichkeit gerecht zu werden* hat.²⁰¹ Die amtliche Benutzung genießt also Vorrang vor der privaten. Sobald die amtlichen Interessen bedient sind, müssen sich Archivmitarbeiterinnen und -mitarbeiter auch privaten Forschungen widmen. Ihr Aufgabenbereich umschließt auch die Obsorge und Auskunftspflicht gegenüber privater Forschung. 1951 wird kein Unterschied mehr zwischen amtlicher und privater Nutzung in die Benutzerordnung eingebaut. Im Punkt 17 wird sogar festgehalten, dass Archivpersonal Benutzer/innen *bei der Ermittlung der zweckdienlichen Schriften nach Möglichkeit zu beraten*²⁰² haben. Auch in der aktuellen Ordnung wird das Archivpersonal verpflichtet die Forschung zu unterstützen. Seine Aufgaben liegen in der Beratung, im Hinweisen auf verfügbares Schrifttum und eventuell andere in Frage kommende Archive, namhaft zu machen.²⁰³ Um diese Auskunftspflicht aber nicht ausufern zu lassen, wurde im Punkt 17 festgehalten, die Auskünfte kurz und klar zu geben. Die Benutzerordnung von 1978 hat bis heute Gültigkeit.

¹⁹⁸ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 37.

¹⁹⁹ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1951. 20.

²⁰⁰ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978. 35.

²⁰¹ Ordnung des steiermärkischen Landesarchivs 1905. 6.

²⁰² Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1951. 22.

²⁰³ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978. 37.

5.5. Landesarchivgesetz und Bundesarchivgesetz

Das Landesarchiv des Landes Steiermark erhielt erst sehr spät ein spezifisches Landesarchivgesetz²⁰⁴. Es war eines der letzten Bundesländer Österreichs, welches ein eigenes Gesetz konstituierte. Nur noch ganz wenigen Ländern fehlt ein Länderarchivgesetz. Nach dem Zusammenzug und Umzug der Örtlichkeiten des Steirischen Landesarchivs 2001 in die neuen Räumlichkeiten des ehemaligen Karmeliterklosters sollte nun ein Landesarchivgesetz für das Land Steiermark folgen. Damit wollten sich die Steirischen Landesarchivarinnen und -archive nicht nur an den aktuellen internationalen und nationalen Archivstandards orientieren, sondern eine rechtliche Grundlage für die Organisation und Arbeit des steiermärkischen Landesarchivs schaffen. Aus diesen Gründen beauftragte der damalige Archivdirektor, Walter Brunner, 2002 zwei Beamte und Archive des Hauses mit dem Entwurf eines eigenen Archivgesetzes. Die beiden Archive Gernot Peter Obersteiner und Peter Wiesflecker versuchten, bereits ab 2002 ein Archivgesetz und eine zeitgemäße Benutzerordnung für das Landarchiv Steiermark zu schaffen.²⁰⁵ In dieser Zeit war immer noch die bereits erwähnte Benutzerordnung von 1978 gültig. Die bisherige Vorgehensweisen, Ziele und Aufgaben des Archivs waren durch das Organisationshandbuch des Steiermärkischen Landesarchivs geregelt. Wiesflecker zitiert hierzu auch aus dem Organisationshandbuch. Dafür führt er auch folgende Punkte an:

- „5. Die Aufbereitung soll so erfolgen, dass sowohl der bestmögliche Zugriff als auch die Bestandskontrolle ermöglicht werden.
6. Leitender Grundsatz der Ordnung ist das Provenienzprinzip, wo dieses nicht anwendbar ist, soll nach dem Sachgruppenprinzip vorgegangen werden.
7. Das Landesarchiv hat im Rahmen der Vorschriften der Benutzerordnung die bestmögliche Hilfe für Verwaltung und Forschung zu gewähren.“²⁰⁶

Das Archiv legte sich selbst darauf fest einen einfachen Zugriff auf das Archivgut zu ermöglichen und, sowohl für die Verwaltung als auch für die Forschung, bestmögliche

²⁰⁴ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. 59/2013.

²⁰⁵ Peter *WIESFLECKER*, Entwurf für ein Steirisches Landesarchivgesetz. In: Tehnični in vsebinski problemi klasničnega in elektronskega arhiviranja 5 (Maribor 2006) 44–51. hier: 45.

²⁰⁶ *WIESFLECKER*, Entwurf für ein Steirisches Landesarchivgesetz, 45. Wiesflecker zitiert das Organisationshandbuch im Beitrag „Entwurf für ein Steirisches Landesarchivgesetz“.

Unterstützung zu schaffen. Die Auflagen des Organisationshandbuchs decken sich auch mit der Benutzerordnung, die seit 1978 gültig ist.

Mit der Beschlussfassung eines Landesarchivgesetzes wird die Arbeit des Landesarchivs den gesetzlichen Regelungen unterworfen. An diesen müssen sich die sowohl die Archivangestellten als auch die Benutzungswilligen richten.

Das Archivpersonal orientierte sich damit nicht mehr an Verordnungen oder eigenen Maßstäben, die es sich selbst setzte, wie zum Beispiel die Benutzerordnung von 1951. Im Vorblatt des Landesarchivgesetzes wird als Anstoß zur gesetzlichen Regelung das Datenschutzgesetz 2000²⁰⁷ und der Umgang mit personenbezogenen Daten gesehen. Das Datenschutzgesetz aus dem Jahr 2000, kurz DSG 2000, regelt auch den Umgang mit personenbezogenen Daten beziehungsweise die Löschung solcher, sobald sie für den geschaffenen Zweck der Datenverwendung nicht mehr benötigt werden.²⁰⁸ Würde diese Löschung ohne weiteres einfach akzeptiert werden, würden wertvolle Daten für die Forschung verloren gehen. Um diesen Verlust zu umgehen und dieses Material auch der Archivierung zugänglich zu machen, muss dieser Vorgang auch auf einer gesetzlichen Grundlage basieren. Dem Archiv würde also entweder die gesetzliche Berechtigung zur Archivierung eines riesigen Datenpools fehlen, oder es würde trotzdem archiviert werden und Archivpersonal würde sich rechtlich in einer schwierigen Situation befinden.

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes mussten die Grundrechte auf Datenschutz²⁰⁹ und der Schutz der Privatsphäre²¹⁰ berücksichtigt werden, ebenso wie die Bundesverfassung, die die dienstrechtliche Pflicht zur Amtsverschwiegenheit vorsieht. Diese Grundrechte stehen im Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechten. Diese wären das Recht auf die Freiheit der Wissenschaft und ihre Lehre²¹¹, die Verpflichtung der Amtshilfe²¹², das Recht der Bürger auf Interesse zur Nachvollziehbarkeit des Verwaltungsgeschehens und der Informationszugang zu historische Abläufe im Land Steiermark.²¹³

²⁰⁷ Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten, BGBl. 165/1999 (Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000).

²⁰⁸ Vorblatt zum Landesarchivgesetz Steiermark. In: http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11404875_58064506/4db88856/16_1803_Vorblatt_Erläuterungen.pdf (25.3.2015).

²⁰⁹ Datenschutzgesetz 2000, §1.

²¹⁰ Die Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964 mit Verfassungsrang ausgestattet, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist in Artikel 8 festgelegt.

²¹¹ Staatsgrundgesetz (StGG), Artikel 17.

²¹² Bundesverfassungsgesetz (B-VG) Artikel 22.

²¹³ Vorblatt zum Landesarchivgesetz Steiermark, 1.

Beim Aufbau eines Archivgesetzes für das Land Steiermark konnten sich die beiden Archivare an den bereits bestehenden Archivgesetzen in Österreich orientieren. Zu diesen zählt auch das Bundesarchivgesetz. Zwischen der Archivgesetzgebung des Bundes und einer Archivgesetzgebung eines Bundeslandes gibt es grundlegende Unterschiede, da das Bundesarchivgesetz die Archivierung des Bundes regelt und ein Landesarchivgesetz sich auf Archivierung des betroffenen Bundeslandes bezieht.

Der Kompetenzbereich des Steirischen Landesarchivgesetzes wird in § 1 Anwendungsbereich definiert. Hierin grenzt sich das Landesarchiv vom Verwaltungsbereich des Bundesarchivgesetzes ab, aber auch von anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften oder die von solchen gebildet wurden. Im Blickpunkt der Archivierung des Landesarchivs steht also Schriftgut der Landesverwaltung.

In den Begriffsbestimmungen unterscheidet sich das Landesarchivgesetz ebenfalls von jenem des Bundes. Im steirischen Archivgesetz wird nicht ein allgemeines Archiv und seine Aufgaben definiert, sondern die Archivarinnen und Archivare gehen hier ausdrücklich auf das Steirische Landesarchiv und sein Archivgut ein. Es sieht auch einen Erklärungsbedarf für die Leitung des Landesarchivs als gegeben.

Ein großer Unterschied zum Bundesarchivgesetz findet sich in der Definition von „Archivierung“. Das Landesarchivgesetz enthält, im Gegensatz zum Bundesarchivgesetz, zusätzlich den Terminus „Bewerten“. ²¹⁴ Im Bundesarchivgesetz wurde im § 2 Begriffsbestimmungen dieser Fachbegriff nicht aufgenommen. Auch in anderen Paragraphen des Bundesarchivgesetzes wurde „bewerten“ als Teil der Arbeit der Archivare nicht aufgenommen. Anders wurde das im Steirischen Landesarchivgesetz geregelt. Die Bewertung von Unterlagen, welche in das Landesarchiv übernommen werden, liegt im Kompetenzbereich des Landesarchivs. Diese Arbeit des Archivpersonals wird in § 6²¹⁵ des Steirischen Landesarchivgesetzes genauer geregelt.

Ein Bereich, in welchen beide Gesetze übereinstimmen, ist die Schutzfrist. Die Frist beträgt 30 Jahre. Hier sind demnach keine unterschiedlichen Regelungen.

Eine Neuerung ist die Ausführung der Anbietungspflicht für digitale Unterlagen. Da die dauerhafte Nutzung von Archivgut gewährleistet sein muss, sollte bei der Übergabe auch digitales Gut möglichst auf den neuesten Stand sein. Um die Lesbarkeit der Daten sicherzustellen beträgt die Frist für digitale Unterlagen 10 Jahre. Sofern diese Schutzfrist noch nicht abgelaufen ist, unterliegt das Archivgut auch der Archivsperre. Die

²¹⁴ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBL 59/2103, § 2.

²¹⁵ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBL 59/2013, § 6.

Schutzfristen gelten für die betreffenden Archivalien beider Archivgesetze. Die technischen Ausführungen, wie sie im Landesarchivgesetz festgehalten wurden 1999 in das Bundesarchivgesetz noch nicht eingebaut. Da aber das steirische Archivgesetz wesentlich jünger ist, wurde die Übernahmeregelung von digitalen Unterlagen bereits in das Landesarchivgesetz aufgenommen.

Wichtig für die Regelung der Anbietungspflicht ist auch noch § 5 des Landesarchivgesetzes. Darin werden die abgebenden Verwaltungsstellen verpflichtet „auch Unterlagen, die Daten enthalten, die gemäß § 1 Abs. 3 Datenschutzgesetz 2000 oder nach anderen Rechtsvorschriften zu löschen wären“²¹⁶ dem Landesarchiv anzubieten.

Ein Unterschied für beiden Archiveinrichtungen liegt in der Organisation des Rechtsstatus. Anders als das Staatsarchiv wird der Zugang zum Landesarchiv hoheitsrechtlich geregelt. Dies spiegelt sich vor allem im § 10 des Steirischen Landesarchivgesetzes, Recht auf Auskunft, wieder. „Über die Verweigerung der Auskunft ist auf Antrag bescheidförmig zu entscheiden.“²¹⁷ Bei Verneinung einer Fristverkürzung wird ein Bescheid ausgestellt. Dieser gibt Antragstellenden die Möglichkeit, die Entscheidung anzufechten. Der Paragraph 8 des Bundesarchivgesetzes sieht eine Verkürzung der Schutzfrist im Ausnahmefall nur für die wissenschaftliche Forschung vor. Es stellt aber keinen Bescheid über die Entscheidung eines Benutzungsverbots oder einer Benutzungszulassung aus.

Die Archivgesetze regeln außerdem die Nutzung von Archivgut. Beide Bestimmungen hierzu betiteln die Benutzung ein wenig anders. Im Bundesarchivgesetz steht im § 9 „Jedermann ist berechtigt [...]“ und das Landesarchivgesetz schreibt in § 13 „steht das Archivgut der Öffentlichkeit [.....] zur Verfügung“. Damit beschreiben sie, jedoch mit unterschiedlichen Worten, den privaten und wissenschaftlichen Archivzugang.

Beide sehen auch die Nutzung für amtliche Zwecke innerhalb der Schutzfrist vor. Eine vorzeitige Einsicht in Archivalien wird bei beiden Gesetzen nur für wissenschaftliche Forschung gestattet. Das Landesarchivgesetz lässt auch noch „besonders berücksichtigungswürdige Gründe einer Person“²¹⁸ gelten, sofern keine anderen festgelegten Bestimmungen verletzt werden.

In Abschnitt § 16 des Landesarchivgesetzes wird auch noch das kommunale Archivwesen behandelt. Gemeinden müssen Kommunalschriftgut selbst archivieren oder die Archivierung an einem anderen Ort, wie dem Landesarchiv, sicher stellen. Die

²¹⁶ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. 59/2013, § 5.

²¹⁷ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. 59/2013, § 10.

²¹⁸ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. 59/2013, § 13.

Schlussbestimmungen des Landesarchivgesetzes finden sich freilich nicht im Bundesarchivgesetz, da es sich um Standardregelungen in Landesgesetzen handelt.

Das Landesarchivgesetz ist also in vielen Punkten deckungsgleich mit dem Bundesarchivgesetz, oder ist diesem zumindest sehr ähnlich. Einige Punkte mussten an das Landesrecht angepasst werden, oder entsprachen anderen Vorstellungen der Landesregierung und des Archivpersonals des steirischen Landesarchivs. Doch selbst die Landesarchivgesetze der Bundesländer Österreichs sind nicht einheitlich gestaltet. Sie weisen Unterschiede in ihrer Gestaltung auf, die sich auch auf den Zugang zu Archivgut nieder schlagen können.

5.6. Diskrepanz zwischen steirischem Landesarchivgesetz und seiner Benutzerordnung

Es gibt einige Unterschiede zwischen dem Steirischen Landesarchivgesetz und dem Bundesarchivgesetz. Das Archivgesetz des Landes Steiermark besitzt seit 2014 seine Gültigkeit. Es ist derzeit das jüngste Archivgesetz. Zu Beginn des Jahres 2015 galt für das Steirische Landesarchiv noch die Benutzerordnung des Jahres 1978. Ein Entwurf beziehungsweise eine Neufassung des Entwurfs liegt seit Juni 2014 vor. Diese zukünftige Benutzerordnung ist aber noch nicht veröffentlicht worden. Es besteht also noch die Möglichkeit einer inhaltlichen Änderung dieser Ordnung.

Eine Neufassung der Benutzerordnung ist durchaus berechtigt. Gibt es doch ein gewisses Spannungsverhältnis zwischen der alten Benutzerordnung aus 1978 und dem Steiermärkischen Landesarchivgesetzes von 2014.

Eine Begründung dafür liegt zum Beispiel im § 2 der Benutzerordnung von 1978. Archivalien, die jünger sind als 50 Jahre, unterliegen der Archivsperrung. Auch die Ausweitung der Sperrung auf 80 Jahre, die von der Archivdirektion für einzelne Archivaliengruppen ausgesprochen werden kann, ist in der Ordnung von 1978 noch enthalten.²¹⁹ Das Gesetz schreibt jedoch eine Schutzfrist von 30 Jahren vor. Für verlängerte Schutzfristen beruft man sich im § 12 des steirischen Landesarchivgesetzes auf das Datenschutzgesetz. Wollen Forschende mehrere Archive benutzen, müssen sie sich bei diesen Unterschieden von Archiv zu Archiv anders orientieren.

²¹⁹ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 35.

Da sich das Steirische Landesarchivgesetz und die derzeit noch gültige Benutzerordnung bei den verlängerten Schutzfristen widersprechen, muss man sich bei offenen Fragen an Archivpersonal wenden. Ein Gesetz steht über einer Benutzerordnung, wodurch die Bestimmungen des Landesarchivgesetzes ausschlaggebend sind.

Die zukünftige, noch zu erlassene Benutzerordnung, orientiert sich bereits an den Bestimmungen des Gesetzes. Im § 4 Absatz 2²²⁰ dieser Ordnung beruft man sich auch auf das steirische Archivgesetz. Die Archivare, Wiesflecker und Obersteiner, konzentrierten sich darauf, einen eigenen Paragraphen für „Benützergenehmigung und –beschränkungen“ und einen eigenen für „Benützung von Archivgut“ zu gestalten. Selbst die „Art der Benützung“ wird in der Verordnung genau beschrieben.

1978 wird noch ein Unterschied zwischen österreichischen Staatsbürgerinnen- und bürgern und ausländischen Benutzungswilligen gemacht. Ersteren ist es gestattet, unter Berücksichtigung der Benutzerordnung, Archiv zu nutzen. Die zweite Gruppe muss erst eine Genehmigung der Archivdirektion einholen. Grundlegend für die Erstattung einer Erlaubnis ist, dass der Heimatstaat des oder der Bewerbenden für österreichische Staatsangehörige ebenfalls eine Benutzungserlaubnis seiner Archive für gestattet. Diese Voraussetzung ist weder im Archivgesetz noch in der zukünftigen Benutzerordnung untergebracht.²²¹

Was jedoch sehr wohl in der neuen Ordnung enthalten ist, ist eine genaue Auflistung der Daten, die der oder die Benutzerwillige im Benutzerbogen auszufüllen hat. Das Landesarchiv erhält gewisse Basisdaten seiner Interessenten. Forschende mussten seit jeher das Ziel ihrer Arbeit bekannt geben. 1978 ist in § 4 festgehalten, das man genau bekanntzugeben hat „aus welchen Gründen er Einsichtnahme in Archivbestände wüscht; Thema und Zweck seiner Arbeit hat er in den Benützerbogen einzutragen“.²²² Welche Angaben die Archivbenutzerinnen und -benutzer bekannt geben mussten ist sonst nicht festgelegt. Im neuen Entwurf ist im § 3 der Benützungsantrag sehr genau geregelt. Es wird

²²⁰ Entwurf einer Benutzerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv, revidierte Fassung Juni 2014, § 4, Absatz 2: Die Benützung kann gemäß §§ 12 bis 14 StAG im Vorhinein oder nachträglich eingeschränkt oder versagt werden. Dies insbesondere, wenn

1. Der Benützer/die Benützerin wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen des Archivgesetzes oder der Benutzerordnung verstößt oder erteilte Auflagen nicht eingehalten hat;
2. Der Benützerzweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen erreicht werden kann;
3. sich das einzusehende Archivgut noch im Ordnungs- oder Erschließungsstadium oder in Konservierung und Restaurierung befindet.

²²¹ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 35.

²²² Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 36.

genau festgelegt, was die Antragstellerin oder der Antragssteller an Daten anzugeben hat. Eingeschlossen sind hierbei: Name, Vorname und Anschrift des Interessenten und ein eventueller Auftraggeber beziehungsweise Auftraggeberin. Auch das Benützungsvorhaben, mit genauer zeitlicher und sachlicher Eingrenzung, der Benützungszweck und eine mögliche Absicht der Veröffentlichung der Archivinhalte sind dem Archiv bekannt zu geben. Diese Angaben sind in der Ordnung von 1978 noch nicht festgelegt. Tatsächlich müssen aber bereits jetzt diese Daten im Benutzerbogen angegeben werden, obwohl die neue Ordnung noch keine Gültigkeit besitzt.

Auch die Art der Benutzung beziehungsweise der Benutzungsvorgang wird im Entwurf zu den neuen Benutzungsregeln sehr genau beschrieben. Gewisse Verhaltensregeln gab es auch schon seit 1978 und manche entfielen auch aus dem Entwurf. Eine Bestimmung, die vielleicht für so manchen obsolet erscheint, gab es bereits in der aktuellen Ordnung und wird es auch in der nächsten aufgenommen. 1978 wurde im § 4 Absatz d bestimmt, dass Forschende kein Anrecht auf einen bestimmten Arbeitsplatz im Benutzungsraum haben.²²³ Tatsächlich erscheint diese Bestimmung notwendig, da man diese auch im Entwurf eingearbeitet hat. Hier wird unter § 5 Absatz 12 sogar festgelegt, dass die Lesesaalaufsicht Benutzerinnen und Benutzern einen Platz zuweist. An dieser Stelle sollte auch darauf hingewiesen werden, dass bei tatsächlicher Nutzung die Interessenten dieser Regelung unterliegen, aber ein solches Vorgehen der Lesesaalaufsicht im Normalfall nicht notwendig ist. Hier unterscheidet sich die schriftliche Verordnung von der tatsächlichen praktischen Nutzung.

Notwendig und unerlässlich ist die Archivkarte, die Benutzungswillige nach Ausfüllen des Benutzerantrags für das Steirische Landesarchiv bekommen. Voraussetzung für den Erhalt einer Archivkarte ist die finanzielle Abgeltung. Für das Steiermärkische Landesarchiv muss also „Benutzereintritt“ bezahlt werden. Ein Kostenersatz ist auch im Landesarchivgesetz festgelegt²²⁴. In der alten Benutzerordnung, die derzeit ja noch Gültigkeit hat, ist kein finanzieller Aufwand für Benutzerinnen und Benutzer festgelegt. Anders ist das im Entwurf. Hier ist festgelegt, dass „Voraussetzung für die Benützung [...] die Lösung einer für natürliche und juristische Personen des Privatrechts entgeltlichen Archivkarte“²²⁵ ist. Wichtig ist hierbei auch die Differenzierung, die bei den Benutzenden gemacht werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesdienststellen und

²²³ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 36.

²²⁴ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. 59/2013, § 15.

²²⁵ Entwurf einer Benutzerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv, revidierte Fassung Juni 2014, § 5, Absatz 2

Bundesdienststellen oder öffentliche Notare zählen zur staatlichen Verwaltung und erfüllen somit nur die Aufgaben ihres Dienstes. Sie erhalten für ihre Arbeit und die dafür „erforderliche Einsichtnahme in Archivgut pro Kalenderjahr eine unentgeltliche Archivkarte ausgestellt“.²²⁶

Bei privater Archivbenutzung muss man für eine Jahreskarte, ab Ausstellungsdatum den Preis von € 25,80 bezahlen. Eine weitere Möglichkeit ist auch noch eine kürzere Benutzungsdauer. Diese Benutzerkarte hat eine Geltungsdauer für 5 beliebig wählbare Tage, ab Ausstellungsdatum und innerhalb eines Jahres. Hierfür muss man den Preis von € 6,70 bezahlen.²²⁷ Eine finanzielle Verschreibung kann in der alten Benutzerordnung nicht gefunden werden. Die finanzielle Abgeltung für die Archivbenutzung erfolgt auf rechtlicher Grundlage des Steiermärkische Archivgesetzes.

Die alte Benutzerordnung deckt sich zwar in vielen Vorschriften mit der neuen, noch zu genehmigenden Verordnung. Sie enthält jedoch auch Verfügungen, durch welche sie mit dem Archivgesetz oder auch mit dem neuen moderneren Entwurf einer Benutzerordnung nicht übereinstimmt. Grundsätzlich gilt aber immer, dass das Landesarchivgesetz über einer Benutzerordnung steht.

5.7. Der unterschiedliche Rechtszugang der Archivgesetze

Der deutsche Archivar und Historiker Hermann Rumschöttel wurde im Bezug auf die gesetzliche Lage in Archiven in der archivwissenschaftlichen Literatur bereits mehrmals zitiert. In seinem Beitrag „Archivar und die Technik“ beschreibt er Enttäuschungen, die dem Archivar im Arbeitsleben widerfahren können. Eine davon ist die Verrechtlichung des Archivsberufs:

„[...]Eine zweite Enttäuschung könnte man erleben, wenn man im Archiv der allgemeinen Verrechtlichung in Staat und Gesellschaft zu entkommen sucht, also sich einen von juristischen Begrenzung und Vorgaben wenig gestörten Arbeitsplatz vorstellt.“²²⁸

²²⁶ Entwurf einer Benutzerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv, revidierte Fassung Juni 2014, § 5, Absatz 2.

²²⁷ Informationen über die Archivbenutzung des Landesarchivs Steiermark. In: <http://www.landesarchiv.steiermark.at/cms/ziel/77968265/DE/> (6.4.2015).

²²⁸ Hermann RUMSCHÖTTL, Der Archivar und die Technik. In: Atlanti 8 (1998) 11-16. hier: 11.

Die erste Gesetzgebung wurde vom Land Kärnten 1997 geschaffen. Der Bund und einige Länder folgten diesem Beispiel. Doch noch nicht alle Bundesländer konstituierten eine eigene Archivgesetzgebung. Derzeit besitzen die Länder Kärnten, Wien, Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich und Steiermark eine spezifische Länderarchivgesetzgebung. Es fehlen daher noch die Länder Burgenland, Vorarlberg und Tirol. Ob diese Bundesländer in nächster Zeit ein eigenes Archivgesetz bekommen bleibt abzuwarten. Das Land Burgenland dürfte aber zumindest seine Notwendigkeit erkannt haben und hat ein solches geplant. Seit 2010 wird es als Projekt angeführt und das Landesarchiv trifft Maßnahmen zur Vorbereitung eines Gesetzes. Im Jahresbericht wird angeführt, dass die Landesamtsdirektion und der Verfassungsdienst den Entwurf noch begutachten muss.²²⁹ Man könnte nun meinen, dass es bereits genug Archivgesetze gibt und sich die beiden letzten Bundesländer nur noch an den vorhandenen Vorlagen zu orientieren brauchen. Wie bereits veranschaulicht, gibt es von Gesetz zu Gesetz viele Gemeinsamkeiten. Sie unterscheiden sich aber auch in gewissen Feinheiten.

Um hier nicht nur die Unterschiede zwischen dem Bundesarchivgesetz und dem Archivgesetz des Landes Steiermark aufzuzeigen, werden zum Vergleich auch Ausschnitte des Landesarchivgesetzes von Wien präsentiert. Es wird nur ausschnittsweise vorgestellt um eine Übersichtlichkeit des Vergleichs zu sichern.

Da es Unterschiede in der Archivgesetzgebung zwischen Bund und Ländern gibt, äußert sich bereits ist bedingt durch strukturelle Gegebenheiten im Verwaltungssystem. Doch auch die Archivgesetzgebung der Länder weist Unterschiede auf. Diese zeigen sich auch im Vergleich des Steirischen und Wiener Länderarchivgesetzes. Das Wiener Landesarchivgesetz war eines der ersten Archivgesetze in Österreich. Es ist seit 2000 gültig und damit wesentlich älter als das Steirische Archivgesetz. Diese beiden Gesetze, wie auch alle anderen Archivgesetze, haben zum Ziel, Schriftgut zu archivieren, nutzbar und für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Um diese Zugänglichkeit überhaupt möglich zu machen, werden auch noch andere Vorkehrungen getroffen, die in den Archivgesetzen geregelt sind. Der Zugang zum Archivgut wird aber in den beiden Archiven, dem Landesarchiven Steiermark und Wien, verschieden organisiert.

Grundsätzlich muss für die Benutzung beider Archive das Forschungsziel bekannt gegeben werden und ein Benutzerbogen ausgefüllt werden. Gleich zu Beginn der Benutzung erfolgt

²²⁹ Jahresbericht der Vorarlberger Landesregierung. In: http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kultur/BLA_u_BLB/Jahresbericht_2013.pdf (8.4.2015).

aber der erste Unterschied, der von den jeweiligen Gesetzen vorgeschrieben wird. Das Wiener Archivgesetz sieht keine finanzielle Abgeltung für die Benutzung seiner Archivalien vor. Der Zugang zum Archivgut erfolgt für die Nutzer also kostenlos. Damit hat das Wiener Landesarchivgesetz keine finanzielle Hürde für seine Archivnutzung eingebaut. Es hat im § 9 Benützung des Archivguts sogar festgehalten, dass es unentgeltlich der Benutzung zur Verfügung stehen zu hat.²³⁰

Anders ist dieser Zugang im Steiermärkischen Archivgesetz verankert. Wie im „5.6 Diskrepanz zwischen steirischem Landesarchivgesetz und seiner Benutzerordnung“ bereits erwähnt ist der Zugang zum Steirischen Landesarchiv über einen Kostenbeitrag möglich. Beide Kostenbeiträge dürften von den Archivinteressierten als nicht zu hoch begrüßt werden, stellen aber trotzdem eine finanzielle Schranke dar.

Nach dem Eintritt in das Archiv erfolgt die Benutzung in beiden Archiven wieder ähnlich. In Archiven müssen Forschende wissen wonach genau gesucht wird. Informationen sind beim Beratungsdienst zugänglich. Für die Aushebung der Archivalien aus dem Depot nehmen sich beide Archive einen Tag Zeit. Um die Archivalien benutzen zu können, müssen sie bereits am Vortag bestellt werden.

Ein weiterer Unterschied, der sich direkt auf die Benutzung auswirkt und in beiden Ländergesetzen festgelegt ist, ist die hoheitliche Entscheidung über den Archivzugang. Noch deutlicher wird dieser Unterschied wenn hierbei nicht nur die beiden Länderarchivgesetze verglichen werden, sondern auch noch das Bundesarchivgesetz miteinbezogen wird.

Alle drei Gebietskörperschaften konnten jeweils ein eigenes Archivgesetz konstruieren. Damit unterscheiden sie sich auch in ihrem Wirkungsbereich. Alle drei Gesetzgeber haben ihre Gesetze verschieden ausformuliert. Die Einsicht oder Einsichtsverweigerung in Archivalien wird in jedem dieser angeführten Archive unterschiedlich gehandhabt. Am wenigsten benutzerfreundlich zeigt sich hier der Zugang, der durch das Bundesarchivgesetz gestaltet wird. Der Gesetzgeber stattete das Archivpersonal nicht mit hoheitsrechtlichen Befugnissen aus. Es wurde also „offensichtlich bewusst dem Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zugeordnet“.²³¹ Das Recht auf die Benutzung des Archivguts wurde vom Gesetzgeber für das Bundesarchivgesetz und das Staatsarchiv als privatrechtliche Vereinbarung zwischen Archivträger und der Benutzergemeinde

²³⁰ Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz - Wr.ArchG), LGBl. 55/2000, § 9 Benützung des Archivguts.

²³¹ BERG, Archivrecht in Österreich (Maribor 2005) 431.

gestaltet.²³² Forschende habe die Möglichkeit eine Anfrage auf Verkürzung zu stellen. Wird diese Anfrage aber abgewiesen gibt es für Benutzende keine Möglichkeit Rechtsmittel zu ergreifen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf die Verkürzung von Schriftgut. Folglich bedeutet das auch, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller keinen Instanzenzug ergreifen kann. Es gibt lediglich die Möglichkeit seine Interessen auf zivilrechtlichen Weg durchzusetzen.²³³

Bereits 2011 wurde von den Archivarinnen und Archivaren des Staatsarchivs ein Benutzungsverbot ausgesprochen. Da dieses Verbot nicht über einen Bescheid ausgegeben wurde, konnte der Bestrafte auch nicht den Instanzenzug nehmen. Da die Strafe aber als unverhältnismäßig hoch empfunden wurde wollte er dieses Benutzungsverbot trotzdem bekämpfen. In diesem Fall wandte sich der Betroffene an die Volksanwaltschaft. Tatsächlich konnte so eine befriedigende Lösung der Situation sowohl für den Benutzer, als auch für das Staatsarchiv gefunden werden.²³⁴

Anders, als im Bundesarchivgesetz wurde die Fristverkürzung von den Landtagen Steiermark und Wien in deren Landesarchivgesetzen gestaltet. In beiden Länderarchivgesetzen wurde die Grundlage für privatwirtschaftliches und hoheitsrechtliches Handeln geschaffen. In einigen Verwaltungshandlungen dürfen daher beide Länderarchive hoheitsrechtliche Entscheidungen fällen.

Dieser Vorgang trifft auch auf den Beschluss über die positive oder negative Verfügung über die Einsichtnahme von Archivgut.²³⁵ In beiden Landesarchivgesetzen wird diese Entscheidung als hoheitsrechtlicher Akt definiert. Diese Handlung wird, nach einem schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme, mit einem Bescheid vollzogen. Dieser Bescheid wird aber nicht von beiden Länderarchiven gleich ausgestellt. Das Wiener Archivgesetz sieht für jede Erlaubnis zur Fristverkürzung einen Bescheid vor. Dieser Vorgang wurde in § 9 Absatz 4, oder auch in § 10 Absatz 3, des Wiener Landesarchivgesetzes geregelt.²³⁶ Das bedeutet, dass das Archiv auf einen schriftlichen Antrag automatisch mit einem Bescheid antwortet. Das Steirische Archivgesetz handelt bei diesem Verwaltungsakt anders. Benutzende können eine Anfrage auf Benutzung stellen. Bei einer negativen

²³² KOLLER, Archivgesetzgebung in Österreich, 41.

²³³ Waltraut KOLLER, Fritz KOLLER, Die Stellung der Archive in der Verwaltung. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 65-80. hier: 75.

²³⁴ Pressebericht „Strafe: Archivsperre gilt nur befristet. In: „die Presse“, diePresse.com Onlineausgabe, 9.10.2011. In: http://diepresse.com/home/politik/amtshilfe/699571/Strafe_Archivsperre-gilt-nun-befristet (13.4.2015).

²³⁵ KOLLER, KOLLER, Die Stellung der Archive in der Verwaltung, 75.

²³⁶ Wiener Landesarchivgesetz, LGBl. 55/2000.

Entscheidung seitens des Archivs haben Benutzerinteressierte die Möglichkeit einen Antrag einzubringen. Nach einem förmlichen Antrag hat das Archiv die Möglichkeit seine Entscheidung in einen negativen Bescheid zu fassen.

Daraufhin kann der oder die Betroffene den Instanzenzug wahrnehmen und Einspruch einlegen. Diese Möglichkeit haben Forschende auch, wenn sie einen negativen Bescheid aus dem Wiener Stadt- und Landesarchiv²³⁷ erhalten. Hier ist allerdings der dritte Unterschied, dass hier auch eine positive Entscheidung durch einen Bescheid mitgeteilt wird.

Auch das Oberösterreichische Landesarchiv regelte in seinem Landesarchivgesetz, dass die Ausstellung des Bescheids nur bei einer negativen Entscheidung ausgestellt wird.²³⁸

Damit muss sich eine Benutzerin oder ein Benutzer in jedem dieser drei Archivinstitutionen auf eine andere Zugangsmöglichkeit einstellen. Jedes von ihnen kann also über eine Fristverkürzung oder eine Einschränkung des Archivzugangs selbst entscheiden. Das Staatsarchiv gibt seine negative Entscheidung nicht über einen Bescheid bekannt, weil dieser Akt nicht hoheitsrechtlich geregelt wurde. Damit ist es für Antragstellende schwierig Rechtsanspruch wahr zu nehmen.

Ein letzter Punkt, der wichtig für die Benutzung ist, ist die Reproduktion der Archivalien. Auch in diesem Punkt gibt es Unterschiede bei den Archiven. Im § 15 des steirischen Archivgesetzes wird festgelegt, dass in der Benutzerordnung die Bedienungen für die „Herstellung von Kopien, Reproduktionen und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen“²³⁹ untergebracht sind. Es wird aber nicht genau festgelegt, wie der Vorgang der Reproduktion organisiert wird. Dieser Vorgang bringt in der Praxis für die Benutzerin oder den Benutzer des Landesarchivs Steiermark eine Besonderheit mit. Man markiert mit einer Schleife die gewünschten Seiten des Archivguts, welcher vervielfältigt werden soll. Dadurch wird die Reproduktion der Archivalien direkt beim Archiv in Auftrag gegeben. Es ist nicht möglich und gestattet diesen Vorgang selbst durchzuführen. Archivalien dürfen auch nur im Benutzerraum eingesehen werden und aus diesem auch nicht entfernt werden. Die Beschränkung der Arbeit auf den Benutzersaal ist bereits in der alten Benutzerordnung von 1978 enthalten. Darin ist auch festgehalten, dass das Archiv Kopien anfertigt. Sie enthält aber auch noch die Bestimmung, dass „Lichtbildaufnahmen von Archivalien sowie die Anfertigung von Pausen, Kopien, und Siegelabdrücken“²⁴⁰ der

²³⁷ Im Folgenden wird das Wiener Stadt- und Landesarchiv mit WStLA abgekürzt.

²³⁸ *SCHÖGGL-ERNST*, Archiv und Recht (2010) 94.

²³⁹ Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. Nr. 59/2013, § 15.

²⁴⁰ Benutzerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs 1978, 38.

ausdrücklichen Genehmigung bedürfen. Mit dieser Bestimmung behält sich das Archiv immer noch alle Rechte vor. Der Entwurf, der sich ja noch in Ausarbeitung befindet, enthält noch keine spezifischen Regelungen zur Anfertigung von Reproduktionen. Bis jetzt wurde lediglich festgehalten, dass die „Weisungen der zuständigen Archivbediensteten maßgebend [...] bei Bestellung von Kopien und Reproduktionen“ sind.²⁴¹ Die Bestimmungen über das alleinige Recht des Archivs Reproduktionen herstellen zu dürfen und den dadurch entstehenden Kostenersatz werden sicher noch in die neue Benutzerordnung für das Steirische Landesarchiv eingebaut.

Erwähnt werden sollte an dieser Stelle noch die Auswirkung, die dieser Vorgang für die Archivbenutzung hat. Da das Archiv sich das Recht einbehält seine Archivalien nur selbst zu reproduzieren, erhält die Benutzerin oder der Benutzer keine Möglichkeit mit den Inhalten der Archivalien zu arbeiten, außer im Benutzerraum des Archives selbst. Erst wenn man die angefertigten Kopien erhält, kann man auch außerhalb des Archivs an seinen Forschungen weiter arbeiten. Nur eigenhändige Abschriften ermöglichen bis zum Erhalt der Kopien das Weiterarbeiten an den Forschungen auch außerhalb des Archivs. Die Arbeit mit schriftlichen Aufzeichnungen wird aber in den meisten Fällen etwas eingeschränkt sein.

Um hier einen Vergleich mit der Benutzung des Steirischen Landesarchivs bringen zu können, soll der Zugang zum Archivgut des WStLA dargelegt werden. Auch hier darf die Nutzerin oder der Nutzer mit Archivalien nur im Benutzerraum arbeiten. Man erhält aber, im Gegensatz zum Steirischen Landesarchiv, in Wien die Möglichkeit sofort selbst Reproduktionen von Archivgut anzufertigen. Bei den zuständigen Archivbediensteten kann man hierfür Scankarten erwerben. Dadurch ist es der Benutzerin oder dem Benutzer möglich, selbst eine Hardcopy herzustellen oder auch ein Digitalisat auf einem USB-Stick abzuspeichern. Bei Sonderformaten behält sich das Archiv selbst die Reproduktion, aus konservatorischen Gründen, vor. Die Tarifbestimmungen liegen im Benutzersaal auf. Sie sind auch auf der Homepage des Wiener Stadt- und Landesarchivs einzusehen.²⁴² Die Forschenden erhalten dadurch die Möglichkeit ihre Forschungen mit den Kopien sofort an einem anderen Ort fortzusetzen. Außerdem können sie selbst gemachte Digitalisate sofort digital nutzen.

²⁴¹ Entwurf einer Benutzerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv, revidierte Fassung Juni 2014, § 5, Absatz 3.

²⁴² Tarifordnung des Wiener Stadt- und Landesarchivs. In: <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/nutzung/tarifordnung.html> (11.04.2015).

Sowohl das Steirische Landesarchiv als auch das WStLA bieten also die Möglichkeit der Reproduktion von Archivgut. Sie erlauben es allerdings nur, wenn man ihre unterschiedlichen Abläufe akzeptiert.

Das Steirische Landesarchiv schützt so seine Archivalien vor Beschädigung oder Zerstörung beim Kopiervorgang. Ungeübte Hände könnten hier Schaden anrichten. Außerdem kann das Archiv so verhindern, dass eventuell Informationen reproduziert werden, die unter das schutzwürdige Interesse einer dritten Person fallen. Es verhindert also, dass unerlaubte Auskünfte nach außen dringen. Für das WStLA könnte man die Vorgehensweise so interpretieren als bringe es seinen Interessentinnen und Interessenten in diesem Fall mehr Vertrauen entgegen. Da die Archivalien bereits bei der Ausgabe kontrolliert werden, ist ein Erhalt von nicht erlaubten Informationen eher unwahrscheinlich. Die Reproduktionsstätte ist in unmittelbarer Nähe der Lesesaalaufsicht aufgebaut, womit auch hier das Personal des Archivs die Herstellung von Kopien überwachen kann und eventuelle Schäden vermeiden kann. Diese Sicherheitsvorkehrungen dürften dem WStLA anscheinend ausreichend sein, womit die Benutzerin und der Benutzer freier arbeiten können als im Steirischen Landesarchiv. Beide haben durch ihre Archivgesetze und ihren Benutzerordnungen den Vorgang der Reproduktion geregelt. Obwohl es sich um zwei Länderarchive handelt, haben sie diesen Ablauf unterschiedlich organisiert, und damit auch den Zugang zu ihrem Archivgut.

6. Fazit

Anhand dieser Arbeit sollte der Weg der Archiventwicklung zu den heutigen öffentlichen Archiven und das Entstehen der Archivgesetzgebung aufgezeigt werden. Durch Literaturrecherche konnte dargestellt werden, dass nicht nur der Zugang zu Archivgut und die dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen geändert wurden. Zunächst hat sich ihre Basis, die Archive selbst, seit deren Entstehung massiv geändert. Der Habitus der geheimen Archive ist einer weitgehend transparenten und öffentlichen Serviceeinrichtung gewichen. In einer solchen Einrichtung wird heute nicht mehr nur Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung gelegt, sondern versucht die wissenschaftliche, die private Forschung zu unterstützen. Trotz allem sollen die Archivalien nicht nur für die jetzige Generation, sondern auch für die darauffolgenden geschützt sein.

Da sich Archivbedienstete und Benutzende bis ins 19. Jahrhundert der Willkür der Obrigkeit ausgesetzt sah und Archivarinnen und Archivare noch im 20. Jahrhundert in einen nahezu rechtsleeren Raum agierten, wurden Archivgesetze eingeführt. Die Archivgesetzgebung in Österreich setzte im europäischen Vergleich erst sehr spät ein. Ein parlamentarischer Entwurf von 1966 konnte keine Gesetzeskraft erlangen. Damit wurde erst 1997 das erste Länderarchivgesetz durch das Bundesland Kärnten geschaffen. 1999 wurde das Bundesarchivgesetz erlassen, um der Historikerkommission eine rechtliche Grundlage für ihre Arbeit zu schaffen. Der Vergleich der Archivgesetzgebungen, sowohl für den Bund als auch für die Länder zeigt, dass es immer noch viele Unterschiede zwischen den Archivgesetzen gibt. Der föderale Aufbau Österreichs und seine Einteilung in die Gebietskörperschaften unterstützt die Unterschiede. Diese wirken sich auch auf die Benützung der Archive aus vor allem bei der Ausstellung eines Bescheids. Durch ihn erhalten Antragstellerinnen und Antragsteller die Möglichkeit gegen eine negative Entscheidung über Archivbenutzung rechtliche Schritte zu setzen. Sie können also in den Instanzenzug gehen. Diese Möglichkeit ist durch die Länderarchivgesetze von Wien und Steiermark gegeben. Im Bundesarchivgesetz ist diese Möglichkeit nicht verankert. Es kann kein Rechtsweg ergriffen werden, da hier die Entscheidung über die Benutzung privatrechtlich verankert ist. Vom Staatsarchiv wird kein Bescheid ausgestellt. Folglich muss sich die Forschergemeinde im Staatsarchiv auf eine andere Vorgangsweise als im Steirischen Landesarchiv oder im WStLA einstellen.

Die Entwicklung der Benutzerordnung konnte am Beispiel des Landesarchivs Steiermark gezeigt werden. Der Vergleich der Ordnungen zeigt die Fortschritte im Archivzugang, die auch 2014 mit einem Landesarchivgesetz noch nicht abgeschlossen waren. Tatsächlich konnte zu diesem Vergleich auch noch ein Entwurf für die zukünftige Ordnung hinzugefügt werden. Diese neue Verordnung ist zwar noch in Arbeit, aber es gibt mit den Landesarchivgesetz keine Unstimmigkeiten. Weitere Ungleichheiten konnten für die Gesetze der Länderarchive Steiermark und Wien präsentiert werden. In der Steiermark erhalten Benutzerinnen und Benutzer nach der Bezahlung des Entgelts eine Benutzerkarte und damit Eintritt in das Archiv. In Wien ist dies nicht notwendig. Auch hier muss, wie im Steiermärkischen Landesarchiv, ein Benutzerbogen ausgefüllt werden.

Ein weiterer Unterschied wurde in der Produktion von Kopien gefunden. In Wien haben Archivbenutzerinnen und -benutzer die Möglichkeit Reproduktionen selbst anzufertigen, in der Steiermark nicht.

Beide Archive haben, durch Einfluss ihrer Gesetzgebungen, diese Vorgänge verschieden gestaltet. Wenn Forschende verschiedene Archive besuchen können sie nicht automatisch davon ausgehen überall dieselben Bedingungen vorzufinden. Durch die Gesetze, die wiederum Einfluss auf die jeweiligen Benutzerordnungen nehmen, ist der Archivalienzugang jeweils ein wenig anders gestaltet. Der Zugang zu Archivgut ist in allen Archivgesetzen Österreichs festgehalten, sofern keine anderen Bestimmungen der Benutzerordnungen oder der Gesetze widersprechen.

Dieser Zugang war, wie die Untersuchungen gezeigt haben, keine Selbstverständlichkeit. Seit dem Erlass der Archivgesetze sind der Einlass und die Benutzung der Archive für wissenschaftliche und private Nutzerinnen und Nutzer gesetzlich gesichert beziehungsweise geregelt. Der Aufbau der österreichischen Republik ermöglicht es seinen einzelnen Gebietskörperschaften seine Gesetze selbst zu regeln, auch wenn sie sich über andere Bundesgesetze nicht hinwegsetzen dürfen. Dieser Umstand erklärt die unterschiedlichen Ausformungen in den Archivgesetzen, die sich auch auf die Archivbenutzerinnen und Archivbenutzer auswirken.

7. Anhang

7.1. Zusammenfassung

Der Zugang zu Archivgut und dessen Benutzung war keine Selbstverständlichkeit. Erst mit der Entwicklung der Archive zu den heutigen Serviceeinrichtungen gestattet auch eine Benutzung öffentlicher Archive. Dazu mussten sich Archiveinrichtungen aber erst als solche entwickeln. Im Mittelalter und auch noch in der Frühen Neuzeit dienten Archive zur Sicherung von Rechtstiteln sakraler und säkularer Herrscher. Um die Rechtssicherung der Archive zu garantieren ließ ein Archivbesitzer nur auserwählten Personen Zugang zu seinen Urkundensammlungen. Archive waren also arkane Orte, die keine rege Benutzung durch Archivfremde dulden konnten. Die Gefahr Geschichte als Waffe gegen die amtierenden Herrscher einzusetzen war zu groß. Zudem waren Archive im Mittelalter auch noch nicht die organisierten Institutionen, als die wir sie heute wahrnehmen. Sie entwickelten sich von Urkundensammlungen, die in Schatzkammern verwahrt wurden, hin zu Behördendienststellen, die die Verwaltung unterstützten und die Rechtsinteressen der Herrscher dienten. Um diese zu schützen, waren Archive nicht oder nur schwer zugänglich. Kaiserin Maria Theresia gründete das Staatsarchiv um alle rechtssichernden Dokumente an einem Ort zu zentrieren. Eine Benutzung durch Außenstehende sah sie in ihrer Instruktion aber nicht vor. Bis ins 20. Jahrhundert erfolgten nur noch Einzelbestimmungen, die die Archivbenutzung regelten. In Österreich bildeten sich neben dem Staatsarchiv auch Länderarchive. Sie zählen zu den Verwaltungsarchiven und wurden bis ins 21. Jahrhundert durch Benutzerordnungen und Bundesgesetze geregelt. Das erste Gesetz, welches Einfluss auf die Archivarbeit nahm, war das Denkmalschutzgesetz von 1923. Später folgten auch noch andere Gesetze wie das Datenschutzgesetz. Eine eigene Archivgesetzgebung wurde bereits 1966 durch die Politik angedacht. Der Entwurf wurde von der Politik letztendlich aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Es gab bis zum Ende des 20. Jahrhunderts keine spezifische Gesetzgebung für das Archivwesen in Österreich. Im Vergleich mit anderen europäischen Ländern hat sich Österreich erst sehr spät zu einer Archivgesetzgebung entschlossen. Das Bundesland Kärnten erließ 1997 das erste Archivgesetz. Um eine rechtliche Grundlage für die Historikerkommission zu schaffen, folgte 1999 das Bundesarchivgesetz. Nach und nach entwickelten auch andere Bundesländer eine eigene Archivgesetzgebung. In dieser Arbeit wird vor allem auf das

Archivgesetz des Bundeslandes Steiermark eingegangen. Durch seine Ordnung von 1905, seine Benutzerordnungen von 1951 und 1978 und seinen Entwurf für eine neue Benutzerordnung wird die Entwicklung der Archivbenutzung in der Steiermark dargestellt. Das die Archivgesetze in Österreich in manchen Bestimmungen nicht einheitlich sind, zeigt ein Vergleich mit dem Bundesarchivgesetz, und den Länderarchivgesetzen von Steiermark und Wien.

Von geheimen Archiven, die alleine der Herrschaftssicherung dienten, haben sich Archive bis zum 21. Jahrhundert zu modernen Serviceeinrichtungen gewandelt. Auch die modernen Archiveinrichtungen müssen für Benutzende noch Benutzungsschranken, wie beispielsweise Sperrfristen, errichten. Sie halten in ihren Gesetzen jedoch fest, dass grundsätzlich die Benutzung sowohl für wissenschaftlich als auch private Forschung gestattet ist.

7.2. Abstract

This thesis describes the development of access to archives in Austria. It shows the development of Austrian archives from secret archives to open archives. In the 21st Century archives allowed scientific and private research. Seen within the European context the Austrian archival legislation started late, and is still going on. The federal constitution constrains uniform archival laws. The article describes the differences between national and constitution of Austria. It shows the various regulations concerning access to archival material in archival legislation. The users have to deal with several legal requirements. An overview describes the user regulations from the Styrian Provincial Archives. The description work with the user regulations from 1905, 1951 and 1978. It also contains a draft for a new user regulation. In this thesis the author compares the regulations and show the differences between the regulations and the law of the Styrian Provincial Archives (Archivgesetz des Landes Steiermark). Another chapter deals with the various regulations for access to archival material. This work points out the distinctions between the law of the federal government archive (Bundesarchivgesetz) and the one of the Styrian Provincial Archives.

7.3.Lebenslauf

PERSÖNLICHE INFORMATIONEN

Martina Buxbaum, B.A.

Geburtsort Wien

AUSBILDUNG

Seit 10/2011 Masterstudium „Geschichtsforschung, Historische Hilfswissenschaften und Archivwissenschaft“, Institut für österreichische Geschichtsforschung, Wien

10/2008 bis 03/2012 Bachelorstudium der Geschichte

09/2012 und 09/2013 Archivpraktikum Wiener Stadt- und Landesarchiv

BERUFLICHE TÄTIGKEITEN

09/2014 – 10/2014 Werkvertrag Wiener Stadt- und Landesarchiv

01/2014 – 04/2014 Praktikum ORF, Hauptabteilung „Dokumentation und Archiv“

09/2013 – 11/2013 Werkvertrag Wiener Stadt- und Landesarchiv

09/2012 – 10/2012 Werkvertrag Wiener Stadt- und Landesarchiv

10/2012 – 06/2013 Tutorin der TU Wien, Projekt GESTU: Verfassen von Skripten und Lernhilfen für eine schwerhörige Kommilitonin

8. Gesetze und Verordnungen

Instruktion für die Direktion des Archivs von Fürst Clemens von Metternich vom ursprünglich vom 12. Juni 1818. Erlass wurde aber auf 12. Jänner 1818 rückdatiert um eine Kontroverse zwischen Fürst Metternich und Erzherzog Johann zu vermeiden. Instruktion im Auszug bei Gerson Wolf gedruckt. Aufgrund seiner Wichtigkeit druckte Ludwig Bittner die Instruktion zur Gänze ab In: *BITTNER*, Gesamtinventar des Haus-, Hof- und Staatsarchivs.

Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, RGBl. 1868 Nr. 142.

Bundesverfassungsgesetz (B-VG)

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958

Europäische Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl. Nr. 59/1964

Denkmalschutzgesetz, BGBl. 533/1923, aktualisierte Form: BGBl. Nr. 92/2013.

Datenschutzgesetz BGBl. 565/1978. Ein neues Datenschutzgesetz gab es ab 2000, auch bekannt unter DSG 2000, BGBl. 165/1999.

Amtsverschwiegenheit VfGH VfSlg. 7455/1974.

Kärntner Landesarchivgesetz, K LAG LGBl. 40/1997.

Bundesarchivgesetz:

Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ 180.310/9-I/8/99. = 336/ME XX GP.

Stellungnahme vom 7. Juni 1999 der Landesregierung Kärntens, Abteilung 2V/Verfassungsdienst, zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ 2V-BG-22-21/1999.

Stellungnahme vom 26. Februar 1999 vom Amt der steiermärkischen Landesregierung zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ VD-22.00-128/91-4.

Stellungnahme vom 4. März 1999 des Amtes der Salzburger Landesregierung zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ VD-0/1-891/30-1999.

Stellungnahme vom 23. Februar 1999 vom Amt der Landesregierung Vorarlberg zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ PrsG-022.08.

Stellungnahme vom 25. Februar 1999 vom Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. In:

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/ME/ME_00336_38/index.shtml (10.4.2015)

Stellungnahme vom 5. März 1999 vom Datenschutzrat zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ 817.079/1-DSR/99.

Stellungnahme vom 25.2.1999 der Wiener Landesregierung zum Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut. GZ MD VfR – 119/99.

Bundesarchivgesetz, BGBl. 162/1999.

Landesarchivgesetz Steiermark, LGBl. 59/2013.

8.1. Benutzerordnung Landesarchiv Steiermark:

Ordnung für das steiermärkische Landesarchiv (Graz 1905) Genehmigt durch Beschluss des steiermärkischen Landesausschusses vom 13. Juni 1905.

Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs. In: Mitteilungen des steiermärkischen Landesarchivs 1 (1951) 20-22.

Benützerordnung des Steiermärkischen Landesarchivs. In: Mitteilungen des Steiermärkischen Landesarchivs 28 (1978).

Entwurf einer Benützerordnung für das Steiermärkische Landesarchiv, revidierte Fassung Juni 2014.

9. Literaturverzeichnis

Heinrich *BERG*, Die Entwicklung des Archivrechts in Österreich. IN: Tehnični in vsebinski problemi klasičnega in elektronskega arhiviranja, Zbornik referatov z dopolnilnega izobraževanja 4 (Maribor 2005) 425-434.

Martin *BURKHARDT*, Arbeiten im Archiv: Praktischer Leitfaden für Historiker und andere Nutzer (Paderborn 2006)

Peter *BUßJÄGER*, Archiv und Verfassung. In: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 60 (2006) 77-114

Patra *DOUPONA*, Die Entwicklung des Bundesarchivgesetzes (jur. Diplomarbeit Univ. Graz 2002)

Karl August *FINK*, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung (Rom 1951)

Markus *FRIEDRICH*, die Geburt des Archivs: eine Wissenschaftsgeschichte. (München 2013)

Christian *FREIBERGER*, Einsichtsgewährung in Archivbestände 47 (1996) 61-78.

Walter *GOLDINGER*, Geschichte des österreichischen Archivwesens. In: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchiv, Ergänzungsband V (Wien 1957)

Walter *GOLDINGER*, Archivbenützung vor 100 Jahren. In: der Archivar 26 (1973) 428-432.

Siegfried *HAIDER*, Die Handhabung der Schutzfristen in den österreichischen Archiven. In: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 41 (1989) 19-37.

Michael *HOCHEDLINGER*, Geistige Schatzkammer Österreichs. Zur Geschichte des Haus-, Hof- und Staatsarchivs 1749-2003. In: Leopold *Auer*, Manfred *Wehdorn* (Hg.), Das Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Geschichte – Gebäude – Bestände (Innsbruck 2003) 16-40.

Michael *HOCHEDLINGER*, das k.k. „Geheime Hausarchiv“. In: Josef *PAUSER*, Martin *SCHEUTZ*, Thomas *WINKELBAUER* (Hrsg.) Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.-18. Jahrhundert) Ein exemplarisches Handbuch MÖSTA 44 (Wien 2004) 33-44.

Michael *HOCHEDLINGER*, „Verdrossen und einsam“ Der Archivar im Spannungsfeld zwischen *historischer Wissenschaft* und „*Benutzerservice*“. In: Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare 61/62 (2007/2008) 83-105.

Michael *HOCHEDLINGER*, österreichische Archivgeschichte, vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Wien 2013).

Waltraut *KOLLER*, Fritz *KOLLER*, Die Stellung der Archive in der Verwaltung. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 65-80.

Fritz *KOLLER*, Archivgesetzgebung in Österreich – Ein Überblick. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008) 35-49.

Bartholomäus *MANEGOLD*, Archivrecht, Die Archivierungspflicht öffentlicher Stellen und das Archivzugangsrecht des historischen Forschers im Licht der Forschungsfreiheitsverbürgung des Art. 5 Abs. 3 GG (Berlin 2002)

Friedrich *MERZBACHER*, Ius Archivi, Zum geschichtlichen Archivrecht. In: *Archivalische Zeitschrift* 75 (1979) 135–147.

Lorenz *MIKOLETZKY*, Das Bundesarchivgesetz. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 56 (2002) 9-17.

Johann Jacob *MOSER*, Von der Landeshoheit des Weltlichen. In: *Neues teutsches Staatsrecht*. Band 16/1 (Frankfurt, Leipzig 1772)

Philipp *MÜLLER*, Die fehlende Eingabe. Zur Geschichte der Archivbenutzung und ihrer Regulierung im 19. Jahrhundert. In: *der Archivar* 65 (2012) 153-159.

Philipp *MÜLLER*, Vom „Hauptzweck“ des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien. Joseph Knechtel über Leopold Rankes Gesuch um Benutzung des zentralen Archivs der habsburgischen Monarchie. In: *Archivalische Zeitschrift* Band 93 (2013) 71-89.

Rudolf Neck, Privatarhive und Archivalienschutz in Österreich. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 20 (1979) 51-55.

Anthony *RIBBERINK*, Die Öffentlichkeit der Archive im Umbruch der Zeiten. In: *der Archivar* 26 (1973) 424-432.

Brigitte *RIGELE*, Das Wiener Stadt- und Landesarchiv in den Jahren 1939-1945. In: *Österreichs Archive unter dem Hakenkreuz, MÖSTA* 54 (Wien 2010) 387-424.

Josef *RIEGLER*, Archiv (ohne) Grenzen? Bemerkungen zu Archivportalen, Open Government, Web 3.0 und der Entwicklung von Archiven. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 66 (2012) 3-60.

Hermann *RUMSCHÖTTL*, Der Archivar und die Technik. In: *Atlanti* 8 (1998) 11-16.

Udo *SCHÄFER*, Authentizität. Vom Siegel zur digitalen Signatur. In: Udo *Schäfer*, Nicole *Bickhoff* (Hrsg.). *Archivierung elektronischer Unterlagen. Werkhefte der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, Serie A Landesarchivdirektion, Heft 13*. (Stuttgart 1999) 165-181.

Udo *SCHÄFER*, Prospektive Jurisprudenz - proaktive staatliche Archive. Zum Professorenentwurf eines Archivgesetzes des Bundes. In: *Archivalische Zeitschrift* 90 (2008) 91-117.

Elisabeth *SCHÖGGL-ERNST*, Archiv und Recht: Österreichische Archivgesetzgebung und der Zugang zum Archivgut. In: *Atlanti* 20 (2010) 93-105.

Elisabeth *SCHÖGGL-ERNST*, Österreichs Archive vom 20. ins 21. Jahrhundert. In: *Atlanti* 25 (2013) 205-214

Michael *SCHOLZ*, Die Öffnung der Archive für jedermann. Zur Geschichte der öffentlichen Benutzung. In: *Brandenburgische Archive. Mitteilungen aus dem Archivwesen des Landes Brandenburg* 10 (1997) 4-8.

Walter *SCHUSTER*, Die Anforderungen an Kommunen und ihre Archive in Zeiten des New Publik Management. In: *der Archivar* 57 (2004) 108-114.

V. A. *SECHER*, Das Archivwesen im skandinavischen Norden. In: *Archivalische Zeitschrift* 3 (1880) 40-50.

Pauline *PUPPEL*, zur Archivierung elektronisch signierter Dokumente. In: *Archivalische Zeitschrift* 89 (2007) 345-368.

Thomas *WEIDENHOLZER*, Zeitgeschichtliche Perspektiven in der Informationsgesellschaft. In: *Scrinium. Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare* 57 (2003) 43-51.

Peter *WIESFLECKER*, Entwurf für ein Steirisches Landesarchivgesetz. In: *Tehnični in vsebinski problemi klasničnega in elektronskega arhiviranja* 5 (Maribor 2006) 44–51.

Gerson *WOLF*, Geschichte der k.k. Archive in Wien (Wien 1871)

Josef *ZAHN*, zur Geschichte des landschaftlichen Archivwesens in der Steiermark (1869)

10. Internetquellen

Armin MÜLLER. Wirtschaftsarchive. In: <http://www.uni-konstanz.de/FuF/Philo/Geschichte/Tutorium/Fachebene/Wirtschaftsarchive/wirtschaftsarchive.html> (3.12.2014).

Geschichte der Universität Wien. In: <http://bibliothek.univie.ac.at/archiv/geschichte.html> (4.12.2014).

Leitbild des Vereins für Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare. In: http://www.voea.at/tl_files/content/Leitbild/ICA_2010_UDA_DE.pdf (28.04.2015).

Grundsätze des Zugangs zu Archiven des ICA, 4-6. In: www.ica.org/download.php?id=3361 (12.3.2015).

Staatsrechtlicher Aufbau der Republik Österreich. In: <https://www.wien.gv.at/verwaltung/organisation/oesterreich/aufbau/> (15.3.1015).

Vorblatt zum Landesarchivgesetz Steiermark. In: http://www.landtag.steiermark.at/cms/dokumente/11404875_58064506/4db88856/16_1803_Vorblatt_Erläuterungen.pdf (25.3.2015).

Informationen über die Archivbenutzung des Landesarchivs Steiermark. In: <http://www.landesarchiv.steiermark.at/cms/ziel/77968265/DE/> (6.4.2015)

Jahresbericht der Vorarlberger Landesregierung. In: http://www.burgenland.at/fileadmin/user_upload/Downloads/Kultur/BLA_u_BLB/Jahresbericht_2013.pdf (8.4.2015).

Tarifordnung des Wiener Stadt- und Landesarchivs. In: <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv/nutzung/tarifordnung.html> (11.04.2015).

Pressebericht „Strafe: Archivsperre gilt nur befristet. In: „die Presse“, diePresse.com Onlineausgabe, 9.10.2011. In: http://diepresse.com/home/politik/amtshilfe/699571/Strafe_Archivsperre-gilt-nun-befristet (13.4.2015).

Kurt MÜHLBERGER. Schätze aus sieben Jahrhunderten: Das Archiv der Universität Wien. In: http://bibliothek.univie.ac.at/archiv/schaetze_aus_sieben_jahrhunderten_das_archiv_der_universitaet_wien.html (4.5.2015).

Geschichte Online, Beruf Archivar. In: <http://gonline.univie.ac.at/htdocs/site/browse.php?a=4318&arttyp=k> (11.5.2015).

Regierungsvorlage für das Bundesarchivgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung des Bundes (Bundesarchivgesetz). In: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XX/I/I_01897/#tab-Uebersicht (18.5.2015)